Ausgabe 3 | 2010

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Geschäftsstelle

seit 1. September
in neuen Räumlichkeiten
Bitte notieren Sie sich unsere neue Anschrift:
Georgstr. 26
30159 Hannover

Petra Mund
Sozialpädagogisches Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck

Nadine Fröde/Ulrike Urban-Stahl
Ombudschaft in der Jugendhilfe

Martin Wurzel
Hilfeplan-Grundhaltung und Verbindlichkeit

Marc Vobker
Ambulante Fachleistungsstunde im Diskurs

Jörg-Achim Schröder
Jugendämter im systemimmanenten Spagat

AFET

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3-2010

Autorenverzeichnis ... 4

Aus der Geschäftsstelle

Die AFET-Geschäftsstelle ist umgezogen! ... 5

Aus der Arbeit des AFET

Dynamik in den AFET-Gremien ... 6

Reinhold Gravelmann
Erfolgreiche Fachtagung des AFET ... 10

Cornelie Bauer
Kinderschutzgesetz -
Zielperspektiven und Regelungseckpunkte ... 11

Koralia Sekler
Schwierige Jugendliche - ein Thema für die Politik? ... 13

Cornelie Bauer
25 Jahre Berufs- und Fachverband Heilpädagogik ... 14

AFET-Veröffentlichungen ... 15

Erziehungshilfe in der Diskussion

Petra Mund
Sozialpädagogisches Handeln unter
kommunalem Haushaltsdruck ... 17

Nadine Fröde / Ulrike Urban-Stahl
8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe:
Erfahrungen und Entwicklungen ... 25

Martin Wurzel
Grundhaltung und Verbindlichkeit in der Hilfeplanung ... 32

Marc Vobker
Bunte Vielfalt oder bundesweites Chaos? ... 39

Jörg-Achim Schröder
Gedanken zum systemimmanenten Spagat
des Jugendamtes ... 44

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre

Luise Hartwig
Zwangseinweisungen in deutsche Erziehungsheime
- „So haben wir es erlebt" ... 47

Aktuelles vom Runden Tisch Heimerziehung ... 49

Konzepte Modelle Projekte

Kurt Thünemann
Gewalt oder übergriffiges Verhalten! ... 51

Reinhold Gravelmann
Entstehungszusammenhänge von Abbrüchen
in den stationären Erziehungshilfen (ABIE) ... 59

Impressum ... 73

Themen ... 61

Personalien ... 65

Rezensionen ... 69

Verlautbarungen ... 74

Tagungen ... 85

Titel ... 86

Preise - Dialog Erziehungshilfe

Die Preise für den Dialog Erziehungshilfe sind seit über 10 Jahren nicht angepasst worden. Zum einen müssen die gestiegenen Kosten gedeckt werden, zum anderen soll eine Annäherung an die durchschnittlichen Preise für Fachzeitschriften erfolgen. Außerdem hat sich der Seitenumfang des Dialog Erziehungshilfe in den letzten Jahren erhöht. Daher werden sich die Preise für den Dialog Erziehungshilfe ab 2011 wie folgt ändern:

Abonnement:	26,00 Euro incl. Porto
Einzelheft:	8,00 Euro zzgl. Porto
Doppelheft:	16,00 Euro zzgl. Porto

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielleicht geht es Ihnen ähnlich wie mir: die Artikel in der Rubrik "Erziehungshilfe in der Diskussion" haben mich im positiven Sinn sehr nachdenklich gestimmt und zur Reflexion angeregt. Dies vielleicht insbesondere, da sie - unbeabsichtigt - einen engen Bezug zueinander aufweisen. Letztendlich befassen sich insbesondere Petra Mund, Nadine Fröde mit Ulrike Urban-Stahl, Martin Wurzel und Jörg Achim Schröder mit dem Thema des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. So geht Wurzel unter anderem den Fragen nach, wie Partizipation in der Hilfeplanung gewährleistet werden kann, wie es gelingen kann, auch nach der Herausnahme und stationären Unterbringung eines Kindes die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken, um Abbrüche zu vermeiden und Rückführung zu ermöglichen. Es ist nicht neu, dennoch immer wieder wichtig, nachzudenken (was im Alltag ja häufig verlorengeht), was getan werden kann, "um [die] destruktive Wirkungen [unterschiedlicher Sichtweisen] aufzuheben und in eine positive Dynamik umzukehren." (Wurzel, S. 34 dieser Ausgabe). Sein Bild, dass hierfür ein Hilfeplanprozess erforderlich ist, in dem nicht nur gleichberechtigte sondern starke Partner miteinander verhandeln, könnte als Überleitung dienen zum Artikel von Schröder, der sich mit den zwei Hüten des Jugendamtes befasst: dem des Wächteramts und dem der freiwilligen Dienst- und Hilfeleistung. Der von ihm beschriebene Spagat ist sicher nicht ohne weiteres lösbar, eine Änderung scheint eher illusorisch (aber wie viele Illusionen wurden schon Realität!). Mit dem Bild der starken Partner von Wurzel im Hinterkopf könnte man jedoch fragen, ob JugendamtsmitarbeiterInnen, die in der Lage sein sollen, dauerhaft im Spagat zu stehen (und zu gehen) wirklich diese starken Partner sind, als die die Eltern sie im Hilfeprozess brauchen. Fröde und Urban-Stahl verdeutlichen, wie wichtig gerade in finanziell angespannten Situationen Ombudschaften sind, die mit ihrer "unparteiischen" Vorgehensweise bei Streitfragen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei [...] die strukturellen Machthierarchien zwischen Fachkräften und Familien ausgleichen und eine gerechte, d.h. am SGB VIII orientierte fachlich angemessene Entscheidung zu erzielen" versuchen (Fröde/Urban-Stahl S. 25 dieser Ausgabe). Mund schließt den Reigen, indem sie in ihrem Artikel, der auf ihrer Dissertation gründet, der Frage nachgeht, in wie fern restriktive fiskalische Entscheidungen Auswirkungen auf sozialpädagogisches Handeln haben. Diese Auswirkungen sind nicht eindeutig belegbar, aber nach Mund "kann es kommen, dass durch Handlungsvorgaben, finanzpolitische Rahmensetzungen und Allokationsentscheidungen das Handeln der Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter (ASPD) bei der Gestaltung des Aushandlungsprozesses über die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung quantitativ wie qualitativ beeinflusst wird" (Mund S. 17 dieser Ausgabe). Um von außen bestimmte, fiskalisch begründete Entwicklungen zu vermeiden, sollten "die handelnden Akteure der Kinder- und Jugendhilfe gerade in Bezug auf die kostenintensiven Hilfen zur Erziehung einen fachlich fundierten Weg bei der Berücksichtigung von fiskalischen Gegebenheiten einerseits und konkreten Hilfebedarfen andererseits suchen und beschreiten" (Mund, S. 22 dieser Ausgabe).

Hier schließt sich der Kreis zu dem Artikel von Martin Wurzel: die Bedeutung einer fachlich guten Hilfeplanung bleibt bestehen, denn je präziser gemeinsam mit den Betroffenen eine Hilfe geplant wird, umso größer wird der Erfolg und damit die Kosteneinsparung (volkswirtschaftlich gesehen) sein.

Ich freue mich, wenn Sie diese Ausgabe so anregend finden wie ich und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

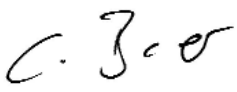

AFET-Geschäftsführerin

Autorenverzeichnis

Blumenberg, Franz-Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg / Br.

Fröde, Nadine
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e. V.
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin

Hartwig, Prof. Dr. Luise
Fachbereich Sozialwesen
Hüfferstraße 27
48149 Münster

Klenner, Prof. Dr. Wolfgang
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Mund, Dr. Petra
Jablonskistr. 9
10405 Berlin

Schröder, Jörg-Achim
Initiative Jugendhilfe Bremerhaven
Kurt-Schumacher-Straße 80
27578 Bremerhaven

Thünemann, Kurt
win2win gGmbH
Ellenbogen 23
26135 Oldenburg

Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e. V.
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin

Wurzel, Martin
sankt – josef, kinder-, jugend- und familienhilfe gGmbH
Bismarckstraße 69a
47229 Duisburg-Rheinhausen

Klimaneutraler Druck

Der AFET druckt seine Dialog Erziehungshilfe-Ausgaben ab sofort klimaneutral.
Wir meinen die (drohende) Klimakatastrophe und die Verantwortung für die nachkommenden Generationen sind für uns als Erziehungshilfeverband Gründe genug, den geringfügig höheren Preis für klimaneutrales Drucken zu zahlen.

Was bedeutet klimaneutrale Produktion?

"Klimaneutral" werden Unternehmen, Prozesse oder Produkte bezeichnet, deren Treibhausgasemissionen berechnet werden und für die ein Ausgleich durch den Ankauf von Emissionszertifikaten erfolgt. Klimaneutralität bedeutet, dass die als klimaneutral beschriebene Sache (Produkt oder Dienstleistung) das CO2-Gleichgewicht der Atmosphäre nicht verändert. Klimaneutral bedeutet entweder eine emissionsfreie Produktion, Nutzung und Entsorgung (was selten der Fall ist) oder die entstandenen Treibhausgasemissionen an anderer Stelle einzusparen. Dadurch, wird der negative Effekt auf das klimatische Gleichgewicht neutralisiert.

Als "klimaneutral gedruckt" bezeichnet man demnach Printproduktionen, deren Treibhausgasemissionen berechnet und durch den Ankauf von Emissionszertifikaten ausgeglichen werden. Die Emissionen eines Druckerzeugnisses - in unserem Fall des Dialog Erziehungshilfe- werden individuell berechnet und durch Investitionen in anerkannte Klimaschutzprojekte kompensiert.

Die AFET-Geschäftsstelle ist umgezogen!

10 Jahre war der AFET in der Osterstraße in Hannover ansässig. Nun stand ein Wechsel an. Besser geschnittene Räumlichkeiten, ausreichend Platz zum Lagern von Materialien sowie eine niedrigere Grundmiete haben uns zum Umzug bewogen. Der Umzug verlief erfreulicherweise reibungslos. Die neuen Räume waren innerhalb weniger Tage eingerichtet, so dass wir das "Alltagsgeschäft" in "neuem Ambiente" in "alter Frische" fortsetzen können.

Die Geschäftsstelle bleibt für Sie gut erreichbar in der City von Hannover. Vom Bahnhof aus sind wir zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar.

Unsere neue Anschrift lautet:
Georgstraße 26
30159 Hannover
Die Telefonnummern bleiben unverändert.
Bitte nehmen Sie diese Information in Ihren Verteiler auf.
Wir freuen uns auf ein Wiedersehen in neuen Räumlichkeiten.

Veröffentlichungen weiterhin zum ½ Preis

Wir bieten Ihnen weiterhin die Möglichkeit, die AFET-Veröffentlichungen bis einschließlich 2009 zum ½ Preis zu erwerben. Die Nachfrage auf unser Angebot, welches wir anlässlich unseres Umzuges unterbreitet hatten, war recht groß, so dass wir uns entschieden haben, unsere Aktion zu verlängern. Wir weisen darauf hin, dass es bei einzelnen Publikationen bei der Bestellung einer größeren Stückzahl evt. zu Lieferschwierigkeiten kommen kann.
Viele Themen bleiben inhaltlich (weitgehend) aktuell, obwohl die Drucklegung manchmal schon etliche Jahre zurückliegt.

Verwiesen sei z.B. auf folgende Veröffentlichungen:

- Eltern stützen - Kinder schützen
- Kindeswohl und Kinderrechte - Orientierung und Impulse aus der UN-Kinderrechtskonvention
- Schutz in Bedrohungssituationen
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Aufsichtspflicht - Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Erziehungshilfe

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.afet-ev.de

Dynamik in den AFET-Gremien

Der AFET zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass sich freie Träger und öffentliche Träger von der kommunalen, der Landes- und der Bundesebene sowie VertreterInnen der Wissenschaft in den Gremien fachlich austauschen und im AFET-Kontext eine "spezielle" Kommunikationsebene finden können. Neue Mitglieder kommen, andere verlassen die Gremien. Folgende personelle Änderungen fanden dieses Jahr statt.

Ausgeschiedene Mitglieder im AFET-Vorstand

Dr. Doris Scheele, Klaus Stiller, Klaus Mertens, Karin Reiser

Frau **Dr. Doris Scheele** (Landesjugendamt Brandenburg) und Herrn Klaus Stiller (CJD-Deutschland) haben dem AFET-Vorstand über viele Jahre angehört und sich aktiv eingebracht. Beide sind nach Jahren engagierter Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nun aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden.

Frau Dr. Scheele gehörte als Leiterin des LJA Brandenburg seit 1995 dem AFET-Vorstand an. Eine sehr lange Zeit enger Verbundenheit zum AFET. Sie hat die Diskussion bereichert, zu einem angenehmen Klima beigetragen und die verbandlichen Anliegen mitgestaltet und mitgetragen.

Herr **Klaus Stiller** hat als Geschäftsführer des CJD im Bereich Kinder- und Jugendhilfe / Heimaufsicht gearbeitet. Darüber hinaus war er im AFET über neun Jahre Mitglied im Vorstand. Wegen seiner regelmäßigen aktiven Mitarbeit und seinen fachlich fundierten Beiträgen (zuletzt im Dialog Erziehungshilfe 1/2010, S. 75 ff.: "Rentenversicherungspflicht - (k)ein Theme für die Jugendhilfe (!)?) war er ein sehr geschätztes Vorstandsmitglied. Engagiert war Herr Stiller zudem mehrere Jahre auch im AFET-Fachbeirat.

Der AFET bedankt sich - auch an dieser Stelle - ganz herzlich für die Mitarbeit im Verband und wünscht einen guten Übergang sowie einen "aktiven" Ruhestand mit Zeit für Hobbies, Familie und Freunde.

Ebenfalls ausgeschieden aus dem Vorstand sind Frau Reiser und Herr Mertens.

Frau **Karin Reiser** war als Referatsleiterin für Jugendpolitik/Kinder- und Jugendhilfe im Bayrischen Staatsministerium in den Vorstand berufen worden. Bereits seit 2001 gehörte sie dem Vorstand an.

Herr **Michael Mertens** hat in seiner Funktion als Landesrat im Dezernat Schulen und Jugend des Landschaftsverbandes Rheinland seit 2006 im AFET-Vorstand mitgearbeitet.

Sowohl Frau Reiser als auch Herr Mertens sind nicht mehr in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Aufgrund dieses Wechsels in andere Berufsfelder haben sie ihre Mitarbeit im AFET-Vorstand niedergelegt.

Der AFET wünscht Ihnen alles Gute und bedankt sich ganz herzlich für ihre Tätigkeit im Vorstand des Verbandes.

Neue Mitglieder im Vorstand des AFET

In der letzten Sitzung des Vorstandes 2009 wurden Frau Decarli und Frau Zeller als neue Vorstandsmitglieder berufen. Der AFET freut sich sehr, dass beide Fachfrauen interessiert sind, im AFET aktiv zu werden. Sie werden sicherlich eine Bereicherung für den AFET sein. Die aktive Mitarbeit in den ersten beiden Sitzungen dieses Jahres hat diese Einschätzung bereits bestätigt.

Frau **Jutta Decarli** ist Dezernentin für den Bereich Bildung, Jugend und Soziales der Stadt Herford. Zu ihrem Dezernat gehören somit Dienstleistungen ganz unterschiedlicher Art.
Für den AFET von besonderer Relevanz ist ihre Zuständigkeit für das örtliche Jugendamt und z.T. gibt es auch Überschneidungen zum Bereich Soziales und Schule. Frau Decarli hat neben der Mitarbeit im Vorstand zudem Interesse an dem AFET Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe bekundet. Gerne wird ihr Mitarbeitsinteresse aufgegriffen. Der Vorstand freut sich über das hohe Engagement von Frau Decarli.

Frau **Birgt Zeller,** ist Leiterin des Landesjugendamtes in Rheinland-Pfalz. Seit März 2010 ist sie zudem zur neuen Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) gewählt worden. Die BAGLJÄ ist der Zusammenschluss der 17 Landesjugendämter als überörtliche Träger der Jugendhilfe. In ihrer Funktion als BAGLJÄ-Leiterin befasst sie sich zur Zeit mit der Konzeptionierung einer bundesweiten Imagekampagne für Jugendämter, worüber sie die AFET-Vorstandsmitglieder auf der letzten Sitzung ausführlich informierte.

AFET-Fachbeirat

Im Fachbeirat gab es in diesem Jahr ebenfalls personelle Veränderungen.

Ausgeschieden sind:
Dr. Josef Faltermeier und Claudia Brörmann

Frau **Claudia Brörmann** ist aufgrund beruflicher Veränderungen ausgeschieden. In ihrem Rücktrittsbrief schreibt sie:

"Der AFET nimmt im Bereich Erziehungshilfe und daran angrenzenden Themengebieten erfolgreich Einfluss auf fachpolitische Entwicklungen. (...) Die im AFET zusammenfließenden Informationen waren nicht nur für den Berufsverband anregend, sondern konnten auch von mir in meine eigenen Arbeitsfelder zurück geführt werden, zuletzt im Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Enschede (...) Für die gute Zusammenarbeit möchte ich mich bedanken. Die wichtige Arbeit des AFET werde ich weiterhin interessiert verfolgen."

Herr **Dr. Josef Faltermeier** hat sich beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V für einen Lehrauftrag beurlauben lassen und kann den DV deshalb nicht mehr vertreten.

Der AFET bedankt sich bei beiden Fachbeiratsmitgliedern für ihre Mitarbeit und wünscht ihnen beruflich wie privat alles Gute.

Neue Mitglieder im Fachbeirat

Dr. Petra Mund, Renate Schmetz, Reinhard Klose

Frau **Dr. Petra Mund** vertritt den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Einen ersten inhaltlichen Beitrag, den sie als Zusammenfassung ihrer Doktorarbeit für den AFET verfasst hat, können Sie in dieser aktuellen Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe lesen.
Frau Dr. Mund konnte bereits an der letzten Fachbeiratssitzung teilnehmen.

Als neue Vertreterin des DBSH, dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., wurde **Frau Renate Schmetz** berufen..

Nach dem bedauerlichen und überraschenden Tod von Herrn Naue, der jahrelang die Stadt Hannover vertrat, hat nun Herr **Reinhard Klose** seine Bereitschaft signalisiert, im Fachbeirat des AFET mitzuarbeiten. Herr Klose ist Sachgebietsleiter beim Kommunalen Sozialdienst der Stadt.

Der AFET freut sich, die neuen Mitglieder bei der nächsten Sitzung begrüßen zu dürfen.

Fachausschüsse

Herr **Dieter Reuter-Spanier,** der lange Zeit im Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe mitgearbeitet hat, wird zukünftig im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik seine Kenntnisse einbringen.

Frau **Jutta Decarli** (s.o.) wird zukünftig neben ihrer Vorstandsfunktion auch aktives Mitglied im Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfe sein.

Mitgliedschaft im AFET

Der Mitgliederstruktur des AFET ist gekennzeichnet durch ein breites Spektrum an öffentlichen Einrichtungen (Jugendämter, Landesjugendämter, Ministerien...), einer große Anzahl freier Träger, sowie Verbänden, diversen Ausbildungsstätten (Fachschulen, Hochschulen etc.) und interessierten Einzelpersonen. Diese Vielfalt verschiedener Akteure, Einrichtungen, Interessen und Denkansätze bietet gute Grundlagen für Qualität, Erfahrungsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten. Die Mitgliederstruktur ist daher in der Verbandslandschaft der Erziehungshilfe außergewöhnlich.

Weitergehende Informationen über eine Mitgliedschaft können interessierte Einrichtungen in der Geschäftsstelle des AFET erhalten oder der Homepage entnehmen.

Wir bitten um Beachtung

Falls Sie Interesse haben, dem Dialog Erziehungshilfe eine Information beizulegen oder eine Anzeige zu schalten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle, Reinhold Gravelmann, gravelmann@afet-ev.de.
Wir bieten günstige Konditionen.

AFET
BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

DEGT

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe
und Deutscher Familiengerichtstag e.V.

laden ein zum ***Fachtag***

Ein Jahr FamFG:

Auswirkungen auf Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem FamFG wurde vor einem Jahr das Familienrecht grundlegend überarbeitet.

- *Was hat sich getan und welche Veränderungen stehen noch an?*
- *Wie können Jugendamt und Familiengericht in Bezug auf § 1666 BGB zusammen arbeiten?*
- *Welche Kooperationsformen bieten sich an?*
- *Wann ist welche Weisung richtig?*
- *Wie kooperieren Jugendamt und Familiengericht wenn ein Antrag nach § 1666 BGB abgewiesen wird?*

Das FamFG wird häufig im Hinblick auf Trennungs-, Sorge- und Umgangsrechtsverfahren diskutiert. Mit dieser Tagung wollen wir dagegen die Veränderungen bei Verfahren bei Kindeswohlgefährdung aus verschiedenen Blickwinkeln bilanzieren und gemeinsame Perspektiven für die weitere Kooperation entwickeln.

Veranstalter

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe
Osterstr. 27, 30159 Hannover
Tel.: 0511-353991-3, Fax: 0511-353991-50
www.afet-ev.de; eMail: info@afet-ev.de

Deutscher Familiengerichtstag e.V.
c/o FHB, Willy-Brandt-Str. 1, 50321 Brühl

Termin und Ort:

Montag, 15. November 2010
von 11:00 bis 16:30 Uhr
Anthroposophisches Zentrum Kassel e.V.,
Wilhelmshöher Allee 261, 34131 Kassel
(am ICE-Bahnhof Kassel – Wilhelmshöhe)

AFET
BUNDESVERBAND FÜR ERZIEHUNGSHILFE e.V.

DEGT

Ablauf

11:00 Eröffnung

11:15 Kindeswohlgefährdung im FamFG. Was wollte der Gesetzgeber?
(Prof. Dr. Dr. h.c. **Reinhard Wiesner**)

11:45 Was hat sich getan? Was muss noch besser werden? Vier Perspektiven auf das neue Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. (Kurzreferate)
Prof. Dr. Dr. h.c. **Reinhard Wiesner**
Prof. Dr. **Maria Kurz-Adam** (Jugendamtsleiterin München)
RAG **Michael Grabow** (Familienrichter in Berlin)
Prof. Dr. **Helga Oberloskamp**

12:30 Mittagsimbiss

13:15 Zur Rollengestaltung im neuen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. (Podiumsdiskussion)
Prof. Dr. **Kurz-Adam**, RAG **Michael Grabow,** Prof. Dr. **Oberloskamp**

15:00 Kaffeepause

15:30 "Verlässliche Verfahrensabläufe und Qualitätsstandards in Kinderschutz-verfahren" – zur praktischen Umsetzung im Saarpfalzkreis.
Hr. **Klaus Guido Ruffing** (Jugendamtsleiter Saarpfalzkreis)

16:30 Tagungsende

Anmeldung beim AFET per Fax 0511 / 35 39 91-50, (Adresse umseitig)

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zum Fachtag am 15.11.2010 an:
„Ein Jahr FamFG: Auswirkungen auf Verfahren bei Kindeswohlgefährdung"

Nachname, Vorname

Institution / Dienst

Adresse

Email, Telefon, Fax

Mitglied im AFET: ja ☐ nein ☐ wenn ja, Mitgliedsnr. _____

Die Teilnahmegebühr beträgt inkl. Imbiss 50,- €. Für **Mitglieder** des AFET ist die Teilnahme kostenfrei..
Weitere Unterlagen werden nach Eingang der Anmeldung verschickt.
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Erstattung der Tagungsgebühr bei Rücktritt nach dem **01.10.2010** nicht mehr möglich ist.

Ort / Datum, Unterschrift

Reinhold Gravelmann

Erfolgreiche Fachtagung des AFET

Das Thema der AFET-Fachtagung, die alle 2 Jahre stattfindet, lautete **„Ausgrenzung und Integration – Erziehungshilfe zwischen Angebot und Eingriff".**

Die Sozialministerin Niedersachsens Frau Özkan und der AFET-Vorsitzende Rainer Kröger

Über 250 TeilnehmerInnen von freien Trägern wie von Jugendämtern, von der Leitungsebene bis zu den pädagogischen Mitarbeitenden von StudentInnen bis zu Professoren trafen sich zur Information und zum Austausch in Hannover.

Der erste Vorsitzende des AFET Herr Kröger konnte die niedersächsische Sozialministerin, Frau Özkan, sowie den Jugend- und Sozialdezernenten der Stadt Hannover Herrn Walter ebenso begrüßen wie bekannte Referenten aus dem Bereich der Jugendhilfe.

Die Tagung war einerseits geprägten von theoretischen Inhalten, andererseits kam in den AG´s und vor allem in den Workshops die praktische Ebene ausführlich zu Wort.

Aufführungen von SchülerInnen der Erzieherfachschule des Pestalozzistiftes, Musikalische Beiträge und eine eingespielte Fotopräsentation von der Tagung trugen zur guten Atmosphäre ebenso bei, wie das gemeinsame Abendbuffet, das in gemütlicher Runde einen zusätzlichen fachlichen Austausch ermöglichte.

Eine stichprobenartige Umfrage unter den Teilnehmenden ergab eine fast durchgängig sehr positive Rückmeldung zum Verlauf und Inhalt der Tagung.

Interessiertes Fachpublikum

Kompetente Referenten:

u.a. Prof. Dr. Dres. h.c. Hans Thiersch (Bild links)
Prof. Dr. Holger Ziegler (Bild rechts)
Dr. Mike Seckinger
Dr. Detlef Horn-Wagner

Zum Jahresende wird ein **Sonderdruck** erscheinen, in dem die Beiträge der DozentInnen präsentiert werden.

Fachliteratur für Fachleute

Die Themenpalette wird reichen von der Problematisierung eines zunehmend repressiveren Pädagogikansatzes, über die durchaus kritischen Seiten von zu viel Eingriff durch einen zu

Pausengespräch

ausgeprägten Präventionsansatz, bis hin zur gesellschaftlich-ethischen Einordnung von sozialer Arbeit. Auch die vielfältigen Beiträge aus der Praxis werden nicht zu kurz kommen

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

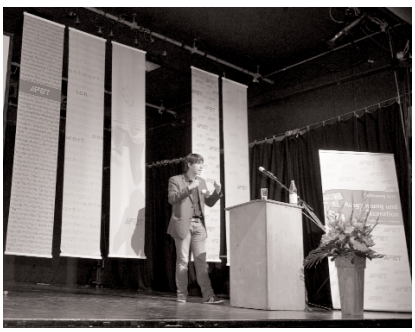

Cornelie Bauer

Kinderschutzgesetz – Zielperspektiven und Regelungseckpunkte

Der AFET informierte darüber, dass das BMFSFJ nach wie vor ein Bundeskinderschutzgesetz plant. Nachdem im vergangenen Jahr ein Vorstoß des Ministeriums am Widerstand der Verbände scheiterte, hat das Ministerium in diesem Jahr eine Vielzahl von Verbänden zur Mitwirkung eingeladen.

In einer Arbeitsgruppe, die Anfang 2010 eingerichtet wurde, wurde zusammen mit den Dachverbänden über die grundlegende Ausrichtung diskutiert. In der Folge fanden in zwei Unterarbeitsgruppen intensive Diskussionen mit ca. 40 VertreterInnen von Fach- und Spitzenverbänden statt. An diesen Gesprächen nahm der AFET teil. Die Diskussionen fanden in einem sehr offenen Rahmen mit guter Streitkultur statt, wofür an dieser Stelle insbesondere Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Frau Dr. Schmid-Obkirchner zu danken ist.

Zu einigen inhaltlichen Punkten konnte Übereinkunft hergestellt werden, einige Punkte blieben strittig. Mit Bedauern wurde von vielen teilnehmenden Verbänden zur Kenntnis genommen, dass sich das Bundesministerium für Gesundheit an den Gesprächen nicht beteiligt. Dadurch bleibt auf der konkreten Ebene die Einbeziehung von Ärzten (u.a. Aufhebung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdung) infrage gestellt, auf der übergeordneten Ebene ist es bedauerlich, dass damit ein Signal zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nicht so stark wie gewünscht wirken kann.

Für den Bereich der Jugendhilfe ist nach wie vor die Frage der verpflichtenden Hausbesuche strittig. Während die große Mehrzahl der TeilnehmerInnen der Unterarbeitsgruppen diese nach wie vor mit den bekannten Argumenten ablehnt, scheint im Ministerium keine Bereitschaft zu bestehen, von dieser Verpflichtung abzusehen.

Im Nachfolgenden werden die Diskussionspunkte stichwortartig zusammengefasst. Für Rückfragen stehe ich Ihnen in der AFET-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

I. Frühe Hilfen

Bessere Erfassung der Hilfebedarfe von werdenden Eltern durch die Leistungssysteme:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Öffentl. Gesundheitsdienst
- Schwangerschaftsberatung
- Weitere Unterstützungssysteme

Zielperspektive

A. Kinder- und Jugendhilfe
Schließung der Lücken zwischen den Leistungen gem § 16 SGB VIII und den HzE durch Konkretisierung von § 16

- Adressaten der HzE sind auch werdende Eltern
- Verstärkung der Verpflichtung zur Leistung gem. § 16 SGB VIII
- Rechtsgrundlage für Willkommensbesuch ohne Kontrollauftrag

B. Gesetzliche Krankenversicherung
Nutzung des selbstverständlichen Kontakts von ÄrztInnen und Hebammen im Rahmen von Schwangerschaft / Geburt / frühkindlicher Betreuung (möglicherweise erforderliche Änderung im Punktesystem)
Problem: "Die Abstimmung des Regelungsbedarfs mit dem BMG ist noch nicht abgeschlossen."

C. Schwangerschaftsberatung
Kein Regelungsbedarf innerhalb des Leistungsbereichs, aber Aufnahme einer Verpflichtung zur strukturellen Kooperation (unter Wahrung der Schweigepflicht bezüglich der individuellen Beratung).

II. Qualifizierung des Schutzauftrags

A. individueller Kinderschutz
- Schutzauftrag gem § 8a SGB VIII
- Befugnis für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe (Überlegung, diese einzuschränken auf med. Bereich, Schule, keine Verpflichtung bei Rechtsanwälten, ...) mit Recht auf Beratung der Berufsgruppen durch ÖT (offen blieb die Frage der Finanzierung bzw. die Frage, ob diese genannten Berufsgruppen die notwendigen Kompetenzen sich nicht selbst verschaffen sollten durch eigene Kinderschutzfachkräfte. Dies würde nach Ansicht einiger TN der Unterarbeitsgruppe das Bewusstsein der jew. Berufsgruppe bezüglich der eigenen Verantwortung stärken).

B. struktureller Kinderschutz
- Verpflichtung aller Sozialleistungsträger zur Wahrnehmung des Kinderschutzes (Verträge)
- Verpflichtender Nachweis über Instrumente zum Schutz von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen (Kinderschutzstandards) als Leistungsmerkmal in § 78 c SGB VIII
- Eignung des Personals (erweitertes Führungszeugnis; Führungszeugnis für Ehrenamtliche)

C. Qualifizierung des Kinderschutzes im SGB VIII

- Hausbesuch bei Erforderlichkeit im Einzelfall (als neue, nach wie vor strittige Formulierung des BMFSFJ)
- Verpflichtung zur Übermittlung bei Umzug der Sorgeberechtigten
- Erteilung einer Betriebserlaubnis nur bei Verpflichtung, Führungszeugnisse regelmäßig einzuholen und bei Nachweis eines Beschwerdemanagementinstruments
- Entwicklung spezieller Kinderschutzstandards als Fördervoraussetzung gem § 78a ff SGB VIII.

III. Strukturelle Vernetzung

Regelungseckpunkte

- § 81 SGB VIII "Zusammenarbeit mit anderen Stellen": Aufnahme von Familiengerichten, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frauenhäusern
- Korrespondierende Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz mit § 81 SGB VIII
- Gemeinsames Gremium (Bund, Länder kommunalen Spitzenverbände ...) zur Klärung von Finanz- u. Fachfragen, Verständigung über Definitionen und Diagnosen, ...

IV. Verbesserung der statistischen Datenbasis

Um zu einer präziseren Einschätzung zu kommen, wie hoch bei wie vielen Kindern das Gefährdungsrisiko ist, wie sich dies zeigt, welche Hilfe passgenau ist, ... fehlt nach Aussage der TU Dortmund und des DJI eine genaue Datenbasis, die noch erarbeitet werden muss.

Cornelie Bauer
AFET-Geschäftsführerin

Gewalt gegen Kinder

In einer Presseerklärung zum Tag der gewaltfreien Erziehung hat der Dt. Kinderschutzbund darauf hingewiesen, dass ca. 14% der Kinder von ihren Eltern mit Gegenständen geschlagen werden oder "eine Tracht Prügel" erhalten. Weitere 60 % der Eltern verwenden laut eigener Aussage "leichte" körperliche Strafen. (s. http://www.kinderschutzbund-berlin.de/pressemitteilungen.html).
In der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 30.4.2010 las sich das etwas anders. Zwar lautete der Titel: "Viele Eltern schlagen noch", aber in der Notiz werden lediglich die 14% Kinder erwähnt, die massivere körperliche Strafen erhalten. Die 60% Kinder, die laut Kinderschutzbund weiterhin häufig "leicht" körperlich bestraft werden, fallen in der Kurznotiz unter den Tisch. Dies zeigt, dass derartige körperliche Gewalt vom Reporter anscheinend als Bagatelle eingestuft wurde, deren Erwähnung nicht notwendig ist. "Nur" 14% gewalttätige Eltern innerhalb von 10 Jahren nach Einführung des "Züchtigungsverbotes" wären schon ein großer Fortschritt, ca 74% Eltern, die immer noch körperliche Gewalt anwenden, das klingt doch deutlich weniger positiv.
Dennoch: Wenn man sich vor Augen führt, dass körperliche Gewalt als Erziehungsmethode noch vor wenigen Jahrzehnten in der ganz großen Mehrzahl der Familien und in vielen Erziehungseinrichtungen (s. Zwischenbericht Runder Tisch Heimerziehung) ein probates Erziehungsmittel war, welches zudem gesetzlich legitimiert und gesellschaftlich akzeptiert war, so kann man heute von einem großen Fortschritt sprechen, ohne dabei die immer noch viel zu hohe Zahl von Kindern relativieren zu wollen, die weiterhin von z.T. erheblicher Gewalt betroffen ist. "Gewalt gegen Kinder fängt nicht erst bei einer Tracht Prügel an, sondern hat viele Gesichter - auch beschimpfen, ignorieren, anschreien oder "ein Klaps" gehören dazu."(aus der Presseerklärung).Aber es hat ein fundamentales Umdenken stattgefunden und es wurde erreicht, dass Gewalt gegen Kinder gesellschaftlich geächtet ist. 90% der Eltern geben an, dass gewaltfreie Erziehung für sie ein Ideal darstellt. "Die meisten Eltern schlagen und bestrafen ihre Kinder (jedoch) nicht aus Überzeugung. Oft führen Situationen der Überforderung und des Alleingelassen-Seins bei Eltern zu Gewalt, obwohl sie diese eigentlich ablehnen" (ebenda).

Koralia Sekler

Schwierige Jugendliche – ein Thema für die Politik?

„Was tun mit den Schwierigsten?" Ausgehend von dieser Frage führten die Erziehungshilfefachverbände AFET, BVkE (Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe), EREV (Evangelischer Erziehungsverband) und IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) am 23. März 2010 in Berlin einen parlamentarischen Abend durch.

Der Einladung folgten die Abgeordneten Katja Dörner (Die Grünen), Marlene Rupprecht (SPD) und Sibylle Laurischk (FDP, Vors. des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Herr Kröger im Gespräch mit Frau Laurischk

In kurzen Einführungsstatements wurde die (Versorgungs-)Problematik der Heranwachsenden verdeutlicht und Bezug zu der Gruppe der "Schwierigsten" - junge Straftäter und auf der Straße lebende Jugendliche - genommen.

Zur Situation der Jugendlichen auf der Straße positionierte sich der AFET-Vorsitzende, Rainer Kröger, indem er u.a. auf den erschwerten Zugang zu diesen Personen verwies. Der erschwerte Zugang resultiert daraus, dass diese Jugendlichen formal bei ihren Eltern angemeldet sind, dort aber nicht erreicht werden und somit die Hilfen bei ihnen nicht ankommen. Darüber hinaus thematisierte er die Schnittstellenproblematik zwischen SGB II und SGB VIII beim Übergang von der Schule in den Beruf. Diese Gesetze verfolgen unterschiedliche Ziele - Arbeitsförderung nach SGB II versus pädagogische Hilfen nach SGB VIII - und führen dazu, dass ein Teil der nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen unversorgt auf der Straße bleibt.

Katja Dörner informierte, dass die Grünen die Schnittstellenproblematik beim SGB II und SGB VIII in Form einer kleinen Anfrage an das Parlament richten werden und sie somit auf die Unterstützungssysteme für junge Volljährige und ihre Lücken hinweisen möchten.

Der AFET wird den Kontakt zu den Abgeordneten ausbauen und stärken. Darüber hinaus ist für 2011 ein weiterer parlamentischer Abend der Erziehungshilfefachverbände geplant.

Koralia Sekler
AFET-Referentin

Schnittstellenprobleme und koordinierende Maßnahmen für wohnungslose Kinder und Jugendliche

Zu dieser Thematik stellte die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen eine kleine Anfrage an die Bundesregierung.
Nach Angaben der Organisation Off-Road-Kids geraten in Deutschland geraten pro Jahr ca. 2500 Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren auf die Straße. Im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird von ca. 7000 Kindern und Jugendlichen gesprochen, die als Straßenkinder zu bezeichnen sind. Dabei hat sich die Altersstruktur der Obdachlosigkeit in den letzten Jahren erheblich verschoben und ist gekennzeichnet durch einen überproportionalen Anstieg junger Menschen. Die Grünen verweisen in ihrer Anfrage auf die Schnittstellenprobleme zwischen dem SGB II und dem SGB VIII, die zu einer "Verjüngung" der Obdachlosigkeit beitrage. Mit der Zielrichtung Integration in den Arbeitsmarkt erfordere das SGB II eine Anpassung an die Angebote und Regeln seines Systems, dem die hoch belasteten Jugendlichen häufig nicht entsprechen könnten. Diese starren Anforderungen der Arbeitsagenturen/Jobcenter an die Jugendlichen würden auch bei Leistungsbezug nach dem SGB VIII aufrechterhalten.
Die Kleine Anfrage und die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen, zu deren Entwicklung auch der AFET beigetragen hat, können Sie unter folgendem Link einsehen: www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/020/1702083.pdf
(s.den Kurzartikel "Bündnis für Straßenkinder in Deutschland" in dieser Dialog Erziehungshilfeausgabe)

Die AFET-Geschäftsführerin Frau Bauer hat ein kurzes Grußwort verfasst, welches auch in der Oktoberausgabe der Fachzeitschrift "Heilpädagogik" erscheinen wird. Wir dokumentieren es vorab im Dialog Erziehungshilfe. Gleichzeitig möchten wir auf die Jahrestagung "Heilpädagogisch Handeln - Mutig gegen Ausgrenzung" sowie auf zwei Rezensionen von Herrn Prof. Dr. Klenner in dieser Ausgabe hinweisen.

25 Jahre Berufs- und Fachverband Heilpädagogik

Sehr geehrter Herr Muller, sehr geehrter Herr van Gulijk, liebe BHP-Mitglieder,

zu Ihrem 25jährigen Jubiläum gratuliert Ihnen der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. ganz herzlich!

Der AFET ist der Heilpädagogik, damit auch Ihrem Verband eng verbunden. Seit Ende der 1950er Jahre befasste sich der AFET intensiv mit dem Thema "Heilpädagogik". Er erarbeitete Richtlinien für Heilpädagogische Heime und er war maßgeblich an der Entwicklung des Berufsbilds "Heilpädagoge" beteiligt. Seine Ausbildungsrichtlinien für eine heilpädagogische Ausbildung waren Unterrichtsgrundlage von Ausbildungsstätten.

Heute ist das Berufsbild des/der HeilpädagogIn aus der Erziehungshilfe kaum mehr wegzudenken. Dass dies so ist, dazu hat der BHP maßgeblich beigetragen nicht zuletzt durch seine sehr lebendigen Fachtagungen und seine Veröffentlichungen zu aktuellen Fachthemen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin gutes Gelingen bei Ihrer verbandlichen Arbeit und hoffen, dass die guten Verbindungen zwischen BHP und AFET - auch getragen von der stellv. Vorsitzenden, Frau Dagmar Gumbert, die für den BHP im AFET-Beirat mitwirkt - erhalten bleiben.

Hannover, August 2010

Cornelie Bauer
AFET-Geschäftsführerin

"Heilpädagogisch handeln – Mutig gegen Ausgrenzung"
44. Bundesfachtagung des Berufs- und FachverbandesHeilpädagogik (BHP) e.V.
19.–21. November 2010, Urania Berlin

Mit der Wahl des diesjährigen Tagungstitels stellt sich der BHP eindeutig hinter die Initiative, 2010 zum "Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung" zu erklären. Die Veranstaltung wird daher mit einem gleichermaßen hochkarätigen wie vielseitigen Programm an Fachvorträgen, Workshops und Gesprächsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verbänden und Fachgebieten rund um das Thema aufwarten.
Darüber hinaus soll mit der Tagung insbesondere in diesem Jahr, das auch ganz im Zeichen des 25jährigen Verbandsjubiläums steht, eine intensive Plattform geschaffen werden, um weiter am Netzwerk BHP zu knüpfen. Das Jubiläum wird sich ebenfalls als roter Faden durch die gesamte Veranstaltung ziehen. Zu der Veranstaltung werden über 500 Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus dem gesamten Bundesgebiet und den benachbarten europäischen Ländern erwartet.
Am Donnerstag, dem 18. 11 2010, findet im unmittelbaren Vorfeld der Veranstaltung darüber hinaus die Jahrespressekonferenz des Verbandes statt. Das Programm, Informationen zu Themen und Referenten sowie das Formular zur Online-Anmeldung etc. sind auf der Seite www.heilpaedagogikwirkt.de abrufbar.
Weitere Informationen:
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. (BHP), Heike Vetter, Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030-40605060, 01711487314, Fax: 030-40605069, Mail: Heike.Vetter@bhponline.de, Internet: www.bhponline.

AFET-Veröffentlichung

Kinderarmut – Interventionsmöglichkeiten der Erziehungshilfe

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2010
ISBN 978-3-941222-04-5

Immer wieder müssen Fachkräfte feststellen, dass ihre Hilfen ins Leere laufen, weil sie durch Sanktionen der Hartz IV - Behörde konterkariert werden oder weil die pädagogischen Angebote und Dienste nicht genau genug auf den besonderen Bedarf verarmter Familien angepasst sind. Die Arbeitshilfe setzt an dieser Stelle ganz praktisch an. Sie fasst die häufigsten Fallkonstellationen in diesem Problemfeld zusammen. Sie stellt dar, in welchen Konstellationen, welche (rechtlichen) Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um gegen ungerechtfertigte Sanktionen vorzugehen. Sie zeigt auf, welche Rechtsansprüche bestehen und wie sie beantragt werden können. Sie gibt Hinweise, wie Jugendamt und Freier Träger ihre Angebote und Dienste besser an den Bedarf anpassen können.

Die Arbeitshilfe ist im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepraxis erarbeitet worden. Im Unterschied zu den vielen bereits vorliegenden Stellungnahmen belässt sie es nicht bei den notwendigen politischen Forderungen zu strukturellen Veränderungen. Sie geht weiter, indem sie den Fokus auf die Frage richtet, wie die Fachkräfte der Erziehungshilfe mit dem alltäglichen Problem "Kinderarmut" im Alltag umgehen können.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder dieses Bestellformular

AFET • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

Kinderarmut – Interventionsmöglichkeiten der Erziehungshilfe

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2010
ISBN 978-3-941222-04-5

Ich bestelle

☐ Arbeitshilfe(n) á 4,-- Euro incl. Porto für Mitglieder im AFET Mitglieds-Nr.....
(ab 10 Exemplaren: 3,-- Euro / Stck.)

☐ Arbeitshilfe(n) á 5,-- Euro incl. Porto für Nichtmitglieder und Abonnenten
(ab 10 Exemplaren: 4,-- Euro / Stck.)

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

AFET-Veröffentlichung

Familien mit Migrationshintergrund in der Erziehungshilfe

AFET-Arbeitshilfe Nr. 2/2010
ISBN 978-3-941222-05-2

Jede vierte Familie mit minderjährigen Kindern in Deutschland hat einen Migrationshintergrund. Durch die prognostizierte Zunahme der Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund ist die Erziehungshilfe aufgefordert, sich interkulturell zu orientieren und bedarfsgerecht zu handeln, was Fachkompetenzen, Sensibilität und einen (fach)sicheren Umgang voraussetzt. Im Vordergrund steht die Frage: Was muss berücksichtigt werden, damit die Planung und Durchführung von erzieherischen Hilfen für Familien mit Migrationshintergrund gelingen?

Die Arbeitshilfe, die an dieser Frage ansetzt, richtet sich sowohl an die operative als auch an die Leitungsebene der öffentlichen und freien Erziehungshilfeträger. Sie versteht sich als ein Handlungsleitfaden, der den individuellen Prozess der bewussten Auseinandersetzung mit dem Umgang mit Familien mit Migrationshintergrund strukturiert begleitet. Eine darin eingebaute Selbstcheck-Form ermöglicht den Fachkräften eine kontinuierliche Reflexion der eigenen interkulturellen Kompetenz.
Die Institutionen - vor allem die Leitungsebene - finden eine Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung der Kriterien interkultureller Arbeit sowie beim Prozess der interkulturellen Öffnung einer gesamten Einrichtung oder Dienststelle.

Bitte nutzen Sie zum Bestellen unsere Homepage (www.afet-ev.de) oder dieses Bestellformular

---

AFET • Georgstr. 26 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

Familien mit Migrationshintergrund in der Erziehungshilfe
Arbeitshilfe für die interkulturelle Praxis

AFET-Arbeitshilfe Nr. 2/2010
ISBN 978-3-941222-05-2

Ich bestelle

☐ Arbeitshilfe(n) á 4,-- Euro incl. Porto für Mitglieder im AFET Mitglieds-Nr.....
(ab 10 Exemplaren: 3,-- Euro / Stck.)

☐ Arbeitshilfe(n) á 5,-- Euro incl. Porto für Nichtmitglieder und Abonnenten
(ab 10 Exemplaren: 4,-- Euro / Stck.)

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

Erziehungshilfe in der Diskussion

Der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepraxis befasst sich derzeit mit dem Thema Rechtspraxen der Erziehungshilfe. Ausgangspunkt war die Befassung mit dem Thema Heimerziehung der 50er und 60er Jahre und das Erschrecken darüber, was damals im Rahmen der Erziehungshilfe geschehen ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Fachausschuss die Aufgabe gestellt, die derzeitige Rechtspraxis mit den Kunden der Erziehungshilfe genau anzusehen und sich im Januar 2010 mit zwei Vorträgen zum Thema Leistungsbewilligung auseinander gesetzt. Der Vortrag von Frau Dr. Petra Mund und der Vortrag beim Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. sind im Folgenden schriftlich wieder gegeben.
Marc Vobker (AFET-Referent)

Petra Mund

Sozialpädagogisches Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck

Die möglichen Folgen von Einsparungen in den Jugendämtern für die Leistungsadressatinnen und Leistungsadressaten am Beispiel der stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII

1. Einführung

Durch die immer knapper werdenden finanziellen Mittel der Kommunen stehen zunehmend alle sozialstaatlichen Sicherungssysteme unter einem erhöhten Druck zur Kostenreduzierung. Insbesondere der Sozial- und Jugendhilfebereich wird von den politisch wie finanziell Verantwortlichen oft nur noch unter Kostenaspekten betrachtet. Speziell die Kosten der erzieherischen Hilfen sind (erneut) Gegenstand der politischen Diskussion um mögliche Einsparungen (vgl. Menne 2008). Auch wenn die Hilfen zur Erziehung aufgrund durch den im SGB VIII kodifizierten Rechtsanspruch noch nicht so stark betroffen sind, wie beispielsweise die Leistungen der Jugendarbeit (vgl. Pluto et al. 2007, S. 514), ist eine ökonomisch angespannte Situation des kommunalen Haushalts vielerorts eine zentrale Rahmenbedingung für fachliches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kurz-Adam 2004, S. 271). Durch diese Entwicklungen kommt es verstärkt zu restriktiven fiskalischen Einflussnahmen (vgl. Bürger 2005, S. 139) und in sozialpädagogischen Entscheidungsprozessen nimmt die finanzpolitische Steuerung der Kosten immer mehr Raum ein (vgl. Schnurr 2003).

So kann es kommen, dass durch Handlungsvorgaben, finanzpolitische Rahmensetzungen und Allokationsentscheidungen das Handeln der Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter (ASPD) bei der Gestaltung des Aushandlungsprozesses über die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung quantitativ wie qualitativ beeinflusst wird (vgl. Kurz-Adam et al. 2002, Messmer 2004) Auch die Entscheidungen der Fachkräfte werden von den Kosten mitbestimmt (vgl. Nüsken 2005; Seckinger et al. 2008). Aufgrund ihrer Kostenintensität stehen die stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII in einem besonderen Maß auf dem finanzpolitischen Prüfstand. In vielen Kommunen ist es das (unausgesprochene) Ziel, gerade in diesem Bereich den quantitativen Bedarf der Hilfen und damit die Kosten möglichst gering zu halten. Der Bedarf an stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII ist jedoch nicht einfach bestimm- und monokausal erklärbar, sondern ist das Ergebnis eines multikausalen Phänomens, dass durch eine Vielzahl von – sich zum Teil gegenseitig bedingender – Variablen beeinflusst wird. Bürger et al. benennen demografische Entwicklungen, sozioökonomische belastende Lebenssituationen, Veränderungen in den Rechtsgrundlagen, jugendamts- wie fachkraftspezifische Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse sowie politisch-fiskalische Einflussfaktoren als wesentliche den quantitativen Bedarf an stationären Maßnahmen beeinflussende Faktoren (vgl. Bürger et al. 1994).

In letzter Zeit nehmen finanzpolitische Steuerungsversuche der Kosten in den sozialpädagogischen Entscheidungsprozessen über die geeignete und notwendige stationäre Hilfe zur Erziehung immer mehr Raum ein.

Die Brisanz dieser Entwicklung, die Schlüsselposition wie die Verantwortung der Fachkräfte in diesen Entscheidungsprozessen wird bei der Vergegenwärtigung der besonderen Zugangssituation der Leistungsadressat/innen zu diesen Hilfeleistungen deutlich: In den wenigsten Fällen fragen die Leistungsadressat/innen aktiv nach einer Hilfe zur Erziehung oder gar nach einer Heimerziehung nach. Vielmehr werden die Fachkräfte oft-

mals erst durch Dritte auf familiale Problemlagen aufmerksam und haben dann die Aufgabe, mit den betroffenen Familien gemeinsam die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung zu ermitteln.
Pointiert formuliert bedeutet dies, dass nur der Bedarf tatsächlich wirksam und real werden kann, der als ein solcher durch die Fachkräfte im Jugendamt definiert wird (vgl. Ames & Bürger 1996, S. 19). Die Kenntnis über die möglichen Auswirkungen der einzelnen bedarfsbeeinflussenden Faktoren ist daher wichtig. Jedoch gerade in Bezug auf die finanzpolitischen Einflussnahmen fehlte es bislang an weitgehenden Analysen hinsichtlich der möglichen Effekte.

2. Untersuchungsdesign

Im Rahmen einer Untersuchung, die im Jahr 2010 als Dissertation von der Technischen Universität Berlin angenommen wurde, ist nun eine vertiefte Analyse dieser Effekte vorgenommen worden. Ziel war es, am Beispiel der stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII, den möglichen Einfluss von indirekten finanzpolitischen Einflussnahmen auf das qualitative Handeln der Fachkräfte des ASPD zu analysieren. Als indirekte finanzpolitische Einflussnahmen wurden in Abgrenzung zu geringeren Mittelzuweisungen, all jene (gesetzlichen) Veränderungen verstanden, die eine veränderte fachpolitische Meinung über die Definition von Hilfebedarfen bei den Fachkräften hervorrufen sollten. So sollten die gegenwärtige Situation der stationären Hilfen, mögliche Spannungsfelder und anstehende Entwicklungsaufgaben aufgezeigt werden. Es sollte untersucht werden, wie die Fachkräfte des ASPD fiskalische Einflussnahmen – verstanden als ein Zeichen des Kostendrucks kommunaler Haushalte – erleben, durch ihr Handeln interpretieren und ob sie – und wenn ja, welche – Regeln und Praktiken - Mikrorationalitäten des Handelns - sie zu ihrer Bewältigung entwickelt haben. Die Untersuchung hat die Situation im Bundesland Berlin in den Jahren 2002 bis 2006 fokussiert. In diesem Zeitraum standen dort, bedingt durch die besonders prekäre Finanzsituation des Landes, alle öffentlichen Aufgaben und mithin auch die stationären Hilfen zur Erziehung unter einem besonderen Legitimations- und Einspardruck. So wurden in diesem Zeitraum die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung von 451,5 Millionen Euro auf 318,8 Millionen Euro d.h. um 29% reduziert (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2007, S. 3).
Dabei wurde die Untersuchung von der Grundannahme geleitet, dass stationäre Hilfen zur Erziehung aufgrund der finanziellen Restriktionen im Untersuchungsraum aus Sicht der finanziell Verantwortlichen möglichst eine Ausnahme darstellen sollten. Weiter wurde angenommen, dass diese Zielvorstellung insbesondere durch Veränderungen in der relevanten landesrechtlichen Gesetzgebung mit einem das Verhalten der Fachkräfte des ASPD lenkendem Impetus in die Praxis der Jugendämter transportiert werden sollte.
Aufgrund des „missing link" zwischen programmatischen Einflussnahmen, ihren beabsichtigten Wirkungen und ihrer Realisierung (vgl. Mayntz 1980a; Mayntz 1980b; Hansbauer 1996; Otto 2003) wurde ferner davon ausgegangen, dass finanzpolitische Einflussnahmen erst im Praxisvollzug der Fachkräfte tatsächlich eine qualitative Auswirkung entfaltet haben werden.
Daher erfolgte zunächst eine Operationalisierung der im Untersuchungszeitraum stattgefundenen finanzpolitischen Einflussnahmen durch Sichtung und Systematisierung offizieller Dokumente, die vom Land Berlin zur Steuerung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im allgemeinen und der stationären Hilfen im besonderen erlassen worden sind. Dies wa-

Interessante Materialien

Personalausstattung der Jugendämter

Eine 112seitige Broschüre mit beigefügter CD über die Personalbemessung der Jugendämter in Bayern hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayrisches Landesjugendamt (ZBFS) herausgegeben. Das Heft gibt einen Überblick zum Personalbedarf und Personalbestand in bayerischen Jugendämtern.
Aus dem Inhaltsverzeichnis:

1. Personalbedarf der Sozialen Dienste im Jugendamt
2. Kommunale Ausgestaltung der Jugendhilfe
3. Die Kernprozesse der Sozialen Dienste im Jugendamt
4. Vom Kernprozess zum Personalbedarf
5. Die Schnittstellen der Sozialen Dienste im Jugendamt

Zu beziehen ist die Broschüre beim ZBFS, Marsstraße 46, 80335 München. Homepage: www.zbfs-blja.bayern.de

"Personalausstattung eines sozialräumlich organisierten Berliner Jugendamtes"

An dieser Stelle soll auch auf einen 300seitigen Abschlussbericht aus dem letzten Jahr (Juli 2009) hingewiesen werden, den die Stadt Berlin in Auftrag gegeben hat. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat Experten beauftragt, Vorschläge zur Optimierung der Arbeit und zur Verbesserung der Personalsituation der bezirklichen Jugendämter zu erarbeiten. Im Abschlussbericht empfehlen die Experten, ein-

heitliche Verwaltungsstrukturen in den bezirklichen Jugendämtern zu schaffen und haben ein Modell eines Musterjugendamtes vorgelegt, das in regionalisierten Strukturen arbeitet. Mit der Einführung der Sozialraumorientierung im Jahr 2004 begann eine tief greifende Reform der Jugendhilfe in Berlin, in deren Folge sich die Strukturen der Jugendhilfe und die Organisation der Jugendämter geändert hatten. Standards für die Personalausstattung der nunmehr sozialräumlich arbeitenden Jugendämter gab es bis dahin nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung führte in Kooperation mit fünf Bezirken (Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick), der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport das Projekt "Personalausstattung eines sozialräumlich organisierten Berliner Jugendamtes" durch. Es soll die mit der Einführung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung eingeleitete Reform der Berliner Jugendhilfe voranbringen, die Ergebnisse des Reformprozesses stabilisieren, sowie die Regionalisierung der Jugendämter bei einer stadtteilorientierten Sozialarbeit unterstützen und die Praxis einer bürgernahen Verwaltung voranbringen.

Der Bericht kann unter www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendpolitik/-sozialraumorientierung/bericht_sro_jugendaemter.pdf heruntergeladen werden

ren das Berliner Ausführungsgesetz zum SGB VIII, verschiedene Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften und der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. Ferner wurden zwei Dokumente, die von den bezirklichen Jugendämtern erlassen worden sind, exemplarisch in die Auswertung miteinbezogen. Ziel war die Sichtung und Systematisierung des Status Quo im Jahr 1996 und der im Verlauf der Jahre stattgefundenen Veränderungen.

Diese Ergebnisse wurden dann mit dem Handeln der Fachkräfte in Bezug gesetzt. Dazu wurden aus der Gesamtheit der zwölf Berliner Jugendämter zwei mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ausgewählt, in denen dann insgesamt 16 leitfadengestützte problemzentrierte Interviews mit leitenden Fachkräften und Fachkräften des ASPD beider Jugendämter geführt wurden. Diese Interviews wurden einerseits mit Hilfe von leitenden Fragen systematisiert und andererseits mit Hilfe eines Auswertungsverfahrens analysiert, das sich an den Prinzipien der strukturierenden Inhaltsanalyse orientiert hat.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse dieser beiden Untersuchungsschritte dargestellt und die möglichen Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe diskutiert.

3. Die Ergebnisse im Überblick

3.1 Finanzpolitische Einflussnahmen – Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse hat gezeigt, dass von der Ebene der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in einem eher geringen Ausmaß unmittelbare finanzpolitischen Einflussnahmen vorgenommen wurden. In den analysierten Dokumenten konnten insgesamt kaum direkte Veränderungen identifiziert werden. Indirekte finanzpolitische Einflussnahmen, mit dem Ziel der Erhöhung der Zugangsschwelle zu diesen Hilfen bzw. der Senkung ihrer fachlichen Standards, haben so gut wie keinen Eingang in das Berliner Ausführungsgesetz und in die Ausführungsvorschriften gefunden. Die vorgenommenen Änderungen werden vielmehr eine qualitative Verbesserung der Steuerung der stationären Hilfen zur Erziehung durch eine Steigerung der Qualität der Hilfeentscheidung wie des Hilfeprozesses nach sich gezogen haben. Beides sind wesentliche Qualitätsparameter für stationäre Hilfen (vgl. Schröer 2007, S. 219).

Die Analyse hat jedoch gezeigt, dass im relevanten Zeitraum von der Senatsverwaltung für Finanzen mit dem 1. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2003 (1. HWR. ´03) einschneidende und restriktive Vorgaben für das Handeln der Fachkräfte erlassen worden sind. Dieses Rundschreiben enthielt für die Hauptverwaltung und die Berliner Bezirksämter detaillierte Vorgaben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2003 und mit Ausnahme von § 35 SGB VIII eine Haushaltssperre für alle Titel der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII. Wenngleich diese Sperren in Abhängigkeit zu den entstehenden Gesamtkosten durch leitende Fachkräfte der Jugendämter/Bezirke wieder aufgehoben werden konnten, werden diese Vorgaben gravierende Einschnitte für die bis dato herrschende Bewilligungspraxis von Hilfen zur Erziehung insbesondere für die kostenintensiven stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII und damit für das Handeln der Fachkräfte nach sich gezogen haben.

Die zentralen Gegenstände des bundesweiten Fachdiskurses zu den stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII, die Verbesserungen der Qualität der stationären Hilfeerbrin-

gung einerseits und die Versuche durch die Vermeidung stationärer Hilfen Einsparungen im kommunalen Jugendhilfehaushalt zu realisieren andererseits (vgl. Seckinger et al. 2008, S. 223), bestimmen damit in Berlin bereits seit dem Jahr 2003 die Fachdiskussion und finden getrennt Ausdruck in den unterschiedlichen Vorgaben der jeweiligen Senatsverwaltungen.

Dadurch können auch die – unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Fachlichkeit – vorgenommenen inhaltlichen Änderungen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung eine andere bzw. zusätzliche Konnotation bekommen. Bei einem restriktiven und primär nicht am Bedarf sondern in erster Linie an der Verringerung der Kosten orientierten Umgang der Fachkräfte mit diesen inhaltlichen Vorgaben, können die unter qualitativen Vorzeichen vorgenommenen Änderungen durchaus negative Effekte für die stationären Hilfen zur Erziehung und ihre Leistungsadressat/innen hervorrufen. Ferner haben sich in der Dokumentenanalyse Hinweise gefunden, dass sich der Druck zur Einsparung insbesondere auf der Ebene der Bezirke zu materialisieren scheint, denn hier sind die Vorgaben für das Handeln der Fachkräfte sehr konkret geworden. Zum einen sind erfolgte Hilfeplanungsprozesse – durch die nochmalige Überprüfung bereits gewährter stationärer Hilfen zur Erziehung – in Frage gestellt worden. Zum anderen beinhalteten diese Dokumente für die kostenintensiven stationären Hilfen klare Vorgaben beispielsweise für die durchschnittliche Dauer, Form und Kosten dieser Hilfeform. Aber auch die auf dieser Ebene identifizierten Vorgaben waren keine unmittelbaren Verstöße gegen die geltenden Vorschriften des SGB VIII, sondern konnten erst durch eine entsprechende Umsetzung durch die Fachkräfte Effekte entfalten.

3.2 Das Handeln der Fachkräfte in den Jugendämtern – Ergebnisse der Interviews

Bei der Auswertung der Interviews ist deutlich geworden, dass sich der Druck zur Einsparung in Abhängigkeit zu den finanziellen Ausgangsbedingungen des Jugendamts bei den Fachkräften niedergeschlagen hat. Dieser Umstand wurde auch durch den Versuch der Abschwächung dieses Drucks durch die leitenden Fachkräfte nicht in einem besonderen Maße gemildert, die Fachkräfte fühlten sich dennoch in der Verpflichtung, Einsparungen zu realisieren. Im Umgang damit haben sich bei den interviewten Fachkräften des ASPD in ihrem Handeln Mikrorationalitäten herausgebildet. Konkret konnten bei den befragten Fachkräften sowohl Strategien, mit deren Hilfe sie weiterhin stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII im Sinne des Bedarfs bewilligen konnten, als auch Strategien, die im Sinne der Einsparvorgaben zur Vermeidung bzw. Verzögerung stationärer Hilfen zur Erziehung geführt haben, identifiziert werden. Es ist ferner deutlich geworden, dass bei einem besonders hohen Druck zur Einsparung insgesamt auch bei einer inhaltlichen wie qualitativen (Gegen-)Reaktion der leitenden Fachkräfte die Einsparvorgaben die von der erlassenden Behörde intendierten Effekte, d.h. Reduzierung der Kosten durch Vermeidung und Verzögerung von stationären Hilfen zur Erziehung, hervorrufen können. Dabei hat es sich gezeigt, dass in diesem Fall die Fachkräfte in einem besonderen Maß in ihren bis dato gültigen Handlungsweisen verunsichert worden sind. Diese Verunsicherung hat die Herausbildung von Handlungsstrategien im Sinne der Vorgaben begünstigt. Die Aussagen der Fachkräfte beider Jugendämter verdeutlichen, dass Einsparvorgaben auch bei einer anderen Umgangsweise der Leitungskräfte, generell die Gefahr der Entwicklung von veränderten Verständnissen von stationären Hilfebedarfen bergen, im Zuge dessen die stationären Hilfen zur Erziehung vermehrt erst in Situationen in denen eine Kindeswohlgefährdung droht bzw. nach bereits erfolgten ambulanten Hilfen zur Erziehung in Betracht gezogen werden. Damit steht die materielle Situation einem präventiven Ansatz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – im Sinne eines frühzeitigen Intervenierens – den stationären Hilfen zur Erziehung im Wege. Auch bei den Gruppen der älteren Jugendlichen und der jungen Volljährigen haben sich Auswirkungen gezeigt. In den ausgewählten Jugendämtern ist zwar für diese Zielgruppen das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und damit die stationäre Hilfe zur Erziehung wie anderswo beobachtet (vgl. Bohn el al 2008, S. 22) nicht unabhängig von der Evaluierung der angestrebten Entwicklungsziele des Hilfeprozesses beendet worden. Jedoch ist die (Weiter-) Bewilligung einer stationären Hilfe zur Erziehung gem. § 34 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII insbesondere in dem Setting der Rund-um-die-Uhr-Betreuung für diese Zielgruppen nach Einschätzung der befragten Fachkräfte zunehmend zu einer Ausnahmesituation geworden, der gleichfalls nur noch in äußerst komplexen Problem- und Hilfekonstellationen stattgegeben wird. Damit sind ältere Jugendliche und junge Volljährige in einem besonderen Maß gefährdet, Opfer von Einsparvorgaben zu werden. Die Transformation von Bedürfnis der Leistungsadressat/innen in einen stationären Hilfebedarf steht damit vor der Gefahr, in einem zunehmenden Maß abhängig von den Einstellungen und dem Engagement der Fachkräfte zu werden, tatsächlich eine stationäre Hilfe zur Erziehung bewilligen zu wollen. Diese Befunde können dazu führen, dass die Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte des Jugendamts somit gerade in Bezug auf die ohnehin im Verständnis der Leistungsadressat/innen im Re-

gelfall nicht positiv konnotierten stationären Hilfen zur Erziehung auf eine Eingriffsverwaltung reduziert werden. Bei einem Fortschreiten dieser Entwicklung besteht für die erzieherischen Hilfen wie für die Kinder- und Jugendhilfe generell das Risiko, dass sie sich zunehmend wieder in die Richtung einer Jugendfürsorge im Sinne des JWG bewegen, die erst dann eingreift, „wenn einzelne Kinder oder Gruppen von Kindern von diesem Erziehungsvorgang nicht richtig erfasst werden und ihre Eingliederung in die gesellschaftlichen Gebilde nicht gelingt oder zu misslingen droht, wenn ein Kind sich fehl entwickelt, wenn es in der Gefahr steht zu verwahrlosen (...)" (Scherpner, 1979 zitiert nach Hansbauer 1999, S. 11). Eine derartige Entwicklung kann und darf nicht im Interesse der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Insgesamt konnten bei einem besonders hohen Einspardruck im Handeln der Fachkräfte drei unterschiedliche Reaktionstypen identifiziert werden. Neben eher geringen Auswirkungen, d. h. das Handeln wurde weiterhin ausschließlich allein an fachlichen Prinzipien orientiert (Typ 1: „Weiter wie bisher") und starken Auswirkungen, d. h. das Handeln wurde nunmehr in erster Linie nach wirtschaftlichen Prinzipien ausgerichtet (Typ 3: „Jetzt muss gespart werden"), konnten bei der Hälfte der befragten Fachkräfte des ASPD des Jugendamts A gemäßigte Auswirkungen (Typ 2: „Sowohl als auch"), verstanden als die Ausrichtung des Handelns an fachlichen und wirtschaftlichen Prinzipien gleichermaßen, identifiziert werden.

Im Fall des Jugendamts in dem kein besonders großer Einspardruck auf den Fachkräften des ASPD lastete bzw. die Existenz eines derartigen Druck von ihnen auch nicht angenommen wurde, konnte bei den befragten Fachkräften lediglich der Reaktionstyp 1 („Weiter wie bisher") identifiziert werden. Gleichwohl dieses Ergebnis für sich genommen keine negativen Auswirkungen auf die stationären Hilfen zur Erziehung entfaltet, ist es jedoch insgesamt ebenfalls nicht unproblematisch. Sozialpädagogische Fachlichkeit kann sich gegenwärtig wie zukünftig nicht mehr allein aus sich selber begründen, sondern die Handlungsweise der Fachkräfte muss sich auch durch ein Kostenbewusstsein, verstanden als ein verantwortungsbewusster Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln, ohne dabei den tatsächlichen Hilfebedarf den entstehenden Kosten unterzuordnen, auszeichnen. In der Praxis ist diese Verbindung von Kostenbewusstsein und sozialpädagogischer Fachlichkeit jedoch oftmals nicht in einem überzeugenden Maße gelungen, sodass vielfach erst durch finanzpolitische Einflussnahmen eine Kostendämpfung erzielt werden kann (vgl. Schröer 2007, S. 221). Auch diese Untersuchung bestätigt, dass die Vorgabe zur Einsparung durchaus auch positive Effekte im Handeln der Fachkräfte hervorgerufen hat und die Etablierung einer integrierten, durch Kostenbewusstsein wie sozialpädagogische Fachlichkeit gleichermaßen geprägte, Handlungsweise gefördert hat. Da dieser Befund ohne entsprechende Reaktionen der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe die Finanzverantwortlichen zu weiteren Zwangsmaßnahmen anreizen würde, sind die Verantwortlichen nachdrücklich zum Handeln aufgefordert, sodass sozialpädagogische Fachlichkeit und Kostenbewusstsein gleichermaßen ihren Ausdruck in der Handlungsweise der Fachkräfte finden.

Abschließend ist auf die Randbeobachtung zu verweisen, dass in den Interviews neben den beschriebenen Effekten im Handeln der Fachkräfte, auch Effekte auf der Seite der leistungserbringenden freien Träger identifiziert wurden. Damit können Einsparvorgaben nicht nur zu Veränderungen in der fachlichen Ausgestaltung der Art und Weise der einzelnen stationären Hilfe zur Erziehung und damit in ihrer quantitativen und qualitativen Inanspruchnahme sondern auch zu Veränderungen in der qualitativen Gestaltung der stationären Angebotsstruktur generell führen.

4. Konsequenzen für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe

Wenngleich insgesamt deutlich geworden ist, dass eine Isolierung der Effekte finanzpolitischer Einflussnahmen aufgrund des multikausalen Bedingungsgefüges der Inanspruchnahme stationärer Hilfen zur Erziehung schwer ist, hat sich die Tendenz abgezeichnet, dass stationäre Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34, 41SGB VIII aus Sicht der finanziell Verantwortlichen nach Möglichkeit tatsächlich zu einer Ausnahmeleistung im Kanon der erzieherischen Hilfen gem. §§ 28-35, 41 SGB VIII werden sollten. Es hat sich bestätigt, das aus der Forderung „ambulant vor stationär" zunehmend ein „ambulant statt stationär" (vgl. Schröer 2007, S. 219) wird und stationäre Hilfen zur Erziehung bei der Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfen gefährdet sind, zunehmend nicht mehr mit den anderen Hilfen zur Erziehung gleichberechtigt in Betracht gezogen zu werden. Bei einer verspäteten Implementierung stationärer Hilfen zur Erziehung haben die Leistungsadressat/innen jedoch oftmals bereits einen besonderen Hilfebedarf entwickelt, sodass die Hilfen länger andauern müssen, wenn sie erfolgreich sein wollen. Dies ist nicht nur aus Sicht der Leistungsadressat/innen bedenklich, es besteht auch die Gefahr der Etablierung eines Teufelskreises für die Debatte nach der Wirkung der Kinder- und Jugendhilfe: Kommt es aufgrund fiskalischer Vorgaben zu einem verspäteten Beginn einer stationären Hilfe zur Erziehung, ist der Erfolg dieser Hilfe von Beginn an fraglich, da sich mit zuneh-

mendem Lebensalter der Kinder/Jugendlichen komplexe Problemlagen oftmals bereits verfestigen konnten. Letztlich käme es für die fiskalisch Verantwortlichen zu einem Pyrrhussieg, bei dem die in einem Jahr möglicherweise erzielten Einsparungen durch erhöhte Mehrausgaben in späteren Jahren negiert würden.

Ferner ist zu bedenken, dass gerade in den stationären Hilfen zur Erziehung die Handlungserfordernisse in einem engen Zusammenhang mit den sozialstrukturellen Bedingungen und Belastungen der jeweiligen Region stehen (vgl. Bürger 1999, S. 28). Mit einer weiteren Polarisierung der sozialen Verhältnisse der Gesellschaft ist auch zukünftig zu rechnen. Daher muss davon ausgegangen werden, dass auch die stationären Hilfen zur Erziehung jenseits von Situationen der Kindeswohlgefährdung weiterhin zentrale Geländer und Wegmarkierungen in der Lebensführung junger Menschen und ihrer Familie bleiben (vgl. BMFSFJ 2002, S. 59). Da zudem auch nicht mit einer Entspannung der finanziellen Haushaltssituationen der Kommunen zu rechnen ist, werden als die zentralen Spannungsfelder der stationären Hilfen zur Erziehung weiterhin die Verbesserung der Legitimation ihrer Bedeutung durch eine Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen einerseits und die Knappheit der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen andererseits bestehen bleiben. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich demzufolge weiterhin und verstärkt mit der Ökonomisierung und Marktorientierung ihres Feld auseinandersetzen (vgl. Schröer 2007, S. 208). Somit stehen die mit ihren Prinzipien verbundenen Ansprüche und Erwartungen an die stationären erzieherischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Widerspruch zu den strukturellen Gegebenheiten in der Praxis.

Aus diesen derzeitigen Spannungsfeldern und originären Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe wie den Ergebnissen dieser Untersuchung können drei zentrale Ansatzpunkte für die zukünftige Weiterentwicklung und Ausrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung abgeleitet werden:

Fachlich und nicht finanziell bestimmte Weiterentwicklung der Leistungen und Qualität der stationären Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34, 41 SGB VIII

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass es zukünftig gelingen muss, fachliche Umbau- von Sparstrategien zu entkoppeln, damit der Fachdiskurs und Reformprojekte nicht durch finanzielle Einsparvorgaben überlagert werden und die in diesen Reformvorhaben innewohnenden fachlichen Potentiale sich tatsächlich im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe wie ihrer Leistungsadressat/innen entfalten können (vgl. Schröer 2007, S. 218; Mund 2007, S. 30). Dazu ist ein bewusstes und Entwicklungen antizipierendes Agieren der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Die Ergebnisse dieser wie anderer Untersuchungen zeigen, dass sich die stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den kommenden Jahren, auch durch die veränderte Definition von Hilfebedarfen, zunehmend auf Leistungsadressat/innen mit einem komplexen Hilfebedarf werden einstellen müssen (vgl. von Wolffersdorff 2007, S. 143ff). Hier können und müssen die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt aus sich heraus reagieren und diesen Entwicklungen eine fachliche wie fiskalisch gleichermaßen ausgewogene Antwort entgegen stellen. Sie sollten nicht erst dann reagieren, wenn aufgrund von finanziellen Restriktionen der Legitimationsdruck für die Angebote der stationären Hilfen zur Erziehung zu groß wird.

Integration von sozialpädagogischer Fachlichkeit und Kostenbewusstsein in die Handlungsweisen der Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachlichkeit und Kostenbewusstsein dürfen nicht weiter diametral zueinander stehen. Eine angemessene, den Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe wie ihren Spannungsfeldern gerecht werdende sozialpädagogische Handlungsweise muss sich zukünftig immer stärker auch durch ein Wissen der Fachkräfte über die entstehenden Kosten auszeichnen. Dabei müssen die handelnden Akteure der Kinder- und Jugendhilfe gerade in Bezug auf die kostenintensiven Hilfen zur Erziehung einen fachlich fundierten Weg bei der Berücksichtigung von fiskalischen Gegebenheiten einerseits und konkreten Hilfebedarfen andererseits suchen und beschreiten. Sofern derartige Bemühungen nicht aktiv von den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vorangetrieben werden, stehen die stationären Hilfen wie die Hilfen zur Erziehung insgesamt und zunehmend auch die infrastrukturellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch weiterhin vor der Gefahr, dass durch finanzpolitisch motivierte Zwangsmaßnahmen fremder Ressorts das geforderte Kostenbewusstsein autoritär gefördert werden soll. Dass sich derartige Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Leistungsadressat/innen auswirken und negative Effekte entfalten können, zeigen die vorgestellten Ergebnisse. Der Ein- bzw. Durchgriff von Politik und Finanzverantwortlichen, um kostendämmenden Einfluss zu nehmen, ist daher von den handelnden Personen der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt zu vermeiden. Denn erst die Einbeziehung von ökonomischen Fragen und Effizienzgesichtspunkten in der Verantwortung der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe kann zu einer verstärkten Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe und nicht zu einer Entwertung der eigenen Fachlichkeit führen.

Sicherung und Stärkung der Rechte der Leistungsadressat/innen Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Untersuchung hat ferner gezeigt, dass mit zunehmendem Einspardruck auch die Rechte der Leistungsadressat/innen unter einem zunehmenden Druck geraten. Durch den engen Zusammenhang von Bedürfnissen der Leistungsadressat/innen und der Verarbeitung in einen stationären Hilfebedarf durch die Fachkräfte steht damit das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII vor der Gefahr, in der Praxis ignoriert bzw. in seinem Verfahren nicht adäquat ausgestaltet zu werden. Leistungsadressat/innen müssen, um bei einem entsprechenden Bedarf stationäre Hilfen auch tatsächlich zu erhalten, daher ihre Rechte kennen und in der Lage sein, diese aktiv einzufordern und durchzusetzen. Ziel muss die Sicherstellung der Anspruchsrechte aller Leistungsadressat/innen durch Zugang zu bedarfsgerechten stationären Hilfen unabhängig der finanziellen Situation einer Kommune sein.

In der Praxis sind jedoch gerade diejenigen, die auf die stationären Leistungen der Hilfe zur Erziehung angewiesen sind, dazu oftmals nicht in der Lage, sondern den Fachkräften strukturell unterlegen (vgl. Bohn et al. 2008, S. 23). Damit muss die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig nicht nur die Sicherstellung, sondern auch die Stärkung der Rechte der Rechte der Leistungsadressat/innen als ihre originäre Aufgabe betrachten. In dem Prozess der Vermittlung zwischen den oftmals widerstreitenden Einschätzungen und Interessen von Leistungs- und damit Kostenträgern, Leistungserbringern und Leistungsadressat/innen nimmt, auch aufgrund der oftmals auf Seiten der Leistungsadressat/innen nicht im vollen Umfang vorhandenen Kompetenzen, derzeit keiner der Akteure die Rechte der Leistungsadressat/innen in einem ausreichenden Maße wahr, sodass sich der Aufbau von unabhängigen Anlauf- und Vermittlungsstellen empfiehlt (vgl. Wiesner nach Bohn et al. 2008, S. 23).

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe werden diese neutralen Anlauf- und Vermittlungsstellen zur Sicherstellung der Rechte der Leistungsadressat/innen unter den Überschriften „Sozialer Verbraucherschutz" und „Ombudschaft" und in einem inhaltlichen Kontinuum von Sicherstellung und Stärkung der Anspruchsrechte der Leistungsadressat/innen bis hin zu einem unabhängigem Beschwerdemanagement bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten der Leistungsadressat/innen diskutiert (vgl. Wiesner SGB VIII vor § 43 Rz 26 in Bezug auf die institutionalisierte Aufsicht bei der Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen; BMFSFJ 2002, S. 11; Bohn et al. 2008, S. 26).

Dabei wird dieser Diskurs von Kappeler (2007) sowohl positiv, da er die Funktionstüchtigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei der Entwicklung einer kritischen Selbstreflexivität unter Beweis stelle, als auch negativ bewertet, da er verdeutliche, in welchem Ausmaß sich die finanziellen Restriktionen auf die über die Jahre erreichten fachlichen Standards niederschlage. Gleichwohl kommt auch Kappeler zu dem Schluss, dass die Leistungsadressat/innen aber auch die Fachkräfte, derartiger unabhängiger Anlaufstellen bedürfen. Diese Annahme ist durch diese Untersuchung bekräftigt worden. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind daher einerseits aufgefordert, die Leistungsadressat/innen sowohl im Prozess der Hilfeerschließung und -planung nicht nur über ihre Pflichten sondern gerade auch über ihre Rechte aufzuklären. Andererseits sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt aufgefordert, den Aufbau und die Funktionstüchtigkeit solcher neutralen Anlauf- und Vermittlungsstellen strukturell zu befördern.

Literatur

Ames, A./ Bürger, U. (1996): Untersuchungen über die Ursachen unterschiedlicher Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet Teilbericht 1, Stuttgart.

Bohn, F. /Schruth, P./Urban-Stahl, U. (2008): Was braucht die Sicherung der Betroffenenrechte in der Jugendhilfe? In: Dialog Erziehungshilfe 2/3-2008, S. 22-29.

Bürger, U./Lehning, K.; Seidenstücker, B.(1994): Heimunterbringungsentwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland. Theoretischer Zugang, Datenlagen und Hypothesen, Frankfurt/Main .

Bürger, U. (1999): Die Bedeutung sozio-struktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für soziale Arbeit (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe, Münster, S. 9-34.

Bürger, (2005): Weniger Kinder – weniger Krisen? – Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext des demografischen Wandels, in: Zentralblatt für Jugendrecht 4/2005, S. 131-143.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (Hrsg.) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin.

Hansbauer, P. (1996): „Mikrorationalitäten" im Verwaltungshandeln. Dargestellt am Beispiel der „Hilfen zur Arbeit" (§§ 18ff BSHG) in einer Sozialverwaltung, In: Soziale Welt Heft 1/1996, 47. Jahrgang, S. 68-91.

Hansbauer, P.(1999): Traditionsbrüche in der Heimerziehung Analysen zur Durchsetzung der ambulanten Einzelbetreuung, Münster.

Kappeler, M. (2007): Unabhängige Beschwerdemöglichkeit für Adressat/innen der Jugendhilfe, Vortrag auf der Sitzung des AFET Fachbeirats am 12. November 2007 in Wiesbaden.

Kurz-Adam, M. et al. (2002): Wer steuert die Heimerziehung? Anmerkungen und empirische Befunde zur Qualitätsdiskussion in den Erziehungshilfen, In:

Zentralblatt für Jugendrecht 89. Jg. Heft 6/2002, S. 201-211.

Kurz-Adam, M. (2004): Fachlichkeit, Recht und Ökonomie – Herausforderungen an modernes fachliches Handeln, In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 84. Jahrgang 8/2004, Frankfurt am Main, S. 269-276 .

Mayntz, R. (1980a): Die Entwicklung des analytischen Paradigmas der Implementationsforschung, In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme Empirische Forschungsberichte, Königstein, S. 1-19.

Mayntz, R. (1980b): Die Implementation politischer Programme Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme Empirische Forschungsberichte, Königstein, S. 236-249.

Menne, K. (2008): Die Kosten der erzieherischen Hilfen, In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 1/2008, Köln, S. 11-18.

Messmer, H. (2004) Zwischen Qualität und Kosteneffizienz – Entwicklungen in der Heimerziehung in der Folge der gesetzlichen Neuregelungen nach §§ 78a -g SGB VIII aus Sicht der Leistungserbringer, In: Zentralblatt für Jugendrecht 91. Jg. 2/2004, S. 50-59.

Mund, P .(2007): Rezension zu Leuchtfeuer querab! Wohin steuert die Sozialraumorientierung – Beiträge zu Theorie und Praxis, In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 87. Jahrgang 1/2007, Frankfurt am Main, S. 30.

Nüsken, D. (2005): 18plus Intention und Wirkung des § 41 SGB VIII – Hilfen für junge Volljährige, Münster.

Otto, H.-U. (2003): Räumlichkeit und soziales Kapital in der Sozialen Arbeit. Zur Governance des Sozialen Raums – Antrag auf Gewährung einer Sachbeihilfe an die DFG, Bielefeld.

Pluto, L./Gragert N.;/van Santen, E./ Seckinger, M. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, München.

Schröer, H. (2007): Stationäre Hilfen zwischen Kindeswohl und Kostendruck aus der Perspektive eines öffentlichen Trägers, In: Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe? München, S. 208-228 .

Schnurr, S. (2003): Sozialpädagogische Professionalität in marktförmig strukturierten Organisationskontexten. Zur qualitativ-empirischen Rekonstruktion von Ermessen, In: Otto, H.-U.;/ Oelerich, G./ Micheel, H.-G.: Empirische Forschung und soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch, München, S. 327-347.

Seckinger, M./ Gragert, N./Peucker, C./ Pluto, L. (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung, München.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (Hrsg.) (2007b): Zusammenfassung und Kommentierung der Hilfezahlen- und Ausgabenentwicklung im Bereich Hilfe zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2002 bis 2006, Berlin.

von Wolffersdorff, C. (2007): „Der Wind ist rauer…" Kinder und Jugendliche in komplexen Problemsituationen, Leipzig.

Dr. Petra Mund
Jablonskistr. 9
10405 Berlin

Bündnis für Straßenkinder in Deutschland

Das Kinderhilfswerk terres des hommes hat 2009 (konstituierende Vereinsgründung) gemeinsam mit mehr als 25 weiteren Organisationen das bundesweite "Bündnis für Straßenkinder in Deutschland" (www.buendnis-fuer-strassenkinder.de) ins Leben gerufen. Das Bündnis soll den fachlichen Austausch zwischen allen Initiativen, die in Deutschland Straßenkinder betreuen, fördern und dabei helfen, die Projektarbeit zu verbessern. Die bundesweite Vernetzung will aber auch darauf aufmerksam machen, dass das Problem nach wie vor aktuell ist.
Davon zeugt die unverändert hohe Zahl der Straßenkinder in Deutschland. Das Bündnis geht von etwa 9.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus, die Obdachlosigkeit leben oder von dieser bedroht sind. Die nach wie vor hohe Zahl der Straßenkinder liege unter anderem daran, dass die Politik die lokalen Projekte zu wenig unterstütze. Doch auch die föderalen Strukturen Deutschlands erschweren eine erfolgreiche Arbeit: Da es in der Zuständigkeit von Ländern und Kommunen liegt, sich um obdachlose Jugendliche zu kümmern und eine Betreuung sicherzustellen, gibt es keine Lösungsansätze auf bundesweiter Ebene. Bei einer sehr mobilen Zielgruppe, die oft innerhalb kurzer Zeit ihren Aufenthaltsort wechsle, sei eine längerfristige Betreuung so nur schwer möglich. Deswegen seien die Koordination der Arbeit und der fachliche Austausch auf Bundesebene dringend notwendig.
Unterstützt wird das Bündnis von der erfolgreichen Boxerin, Regina Halmich. Geplant ist, dass sie Projekte des Bündnisses besucht und mit den Jugendlichen sogar Trainingseinheiten absolviert. Die hohe Glaubwürdigkeit Regina Halmichs gerade bei jungen Menschen soll genutzt werden, um diesen zu vermitteln, dass Einsatzwille und der Glaube an sich selbst hilft, nicht in der Resignation zu versinken.

(Entnommen der Homepage von terres des hommes-Deutschland / http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/strassenkinder/buendnis_strassenkinder.ht / minimal abgeänderte Fassung)

Nadine Fröde / Ulrike Urban-Stahl

8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe: Erfahrungen und Entwicklungen

„Umbau des Sozialstaats" – „Vom Fördern zum Fordern" – „Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger": Die Gestaltung von Sozialleistungen ist derzeit massiven Veränderungen unterworfen, und die Kommunen stehen unter finanziellem Druck. Im zunehmend schärferen Verteilungskampf zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen werden auch die Ausgaben der Jugendhilfe in Frage gestellt. Damit kommt finanziellen Überlegungen in der individuellen Hilfeplanung eine wachsende Bedeutung zu. Die Rechte der Betroffenen drohen demgegenüber in den Hintergrund zu rücken.

Dieses ist kein neues Problem[1], die Sicherung von Betroffenenrechten in der Jugendhilfe ist unabhängig von der finanziellen Ausstattung eine strukturelle Notwendigkeit. Mit zunehmendem Druck auf die Träger der Jugendhilfe bekommt sie jedoch eine neue Dimension. Dies gab vor acht Jahren den Ausschlag für die Gründung von Ombuds- und Beschwerdestellen in Deutschland.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) war die erste Ombudsstelle der Jugendhilfe in Deutschland. Entsprechend viele Fragen werden uns gestellt: Welche und wie viele Menschen lassen sich von Euch beraten? Wie finden sie Eure Beratungsstelle und mit welchen Problemlagen seid Ihr konfrontiert? Wie arbeitet Ihr, wie viele Fälle „gewinnt Ihr"? Ausgehend von unserer aktuellen statistischen Auswertung werden wir im folgenden Artikel einen Einblick in die Beratungsarbeit des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. geben und anhand eines Fallportraits unsere Arbeitsweise und die Probleme der Betroffenen exemplarisch verdeutlichen.

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ)

Der massive Druck der Einsparungen im Jugendhilfebereich in Berlin führte 2002 dazu, dass engagierte Privatpersonen, Fachkräfte und freie Träger der Jugendhilfe den BRJ als gemeinnützigen Verein gründeten. Seit acht Jahren setzen sich die Mitglieder für eine bedarfsgerechte Jugendhilfe ein und unterstützen Familien und junge Volljährige bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem Jugendamt. Die Arbeit des Vereins orientiert sich ausschließlich am Wohl und den Rechtsansprüchen der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten. Den Beteiligten war es daher von Anfang an wichtig, in der Satzung die Unabhängigkeit von Interessen freier und öffentlicher Träger zu verankern.

Eine wichtige konzeptionelle Grundlage der Beratungsarbeit ist das skandinavische Modell der Ombudschaft. Ombudschaft ist eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der strukturell unterlegenen Partei. Ziel des BRJ ist es, die strukturellen Machthierarchien zwischen Fachkräften und Familien auszugleichen und eine gerechte, d.h. am SGB VIII orientierte fachlich angemessene Entscheidung zu erzielen. Hierzu kann es auch erforderlich sein, den Betroffenen durch die Bereitstellung finanzieller und fachlicher Ressourcen die Option der rechtlichen Vertretung und der gerichtlichen Klage zu eröffnen.

Mit der Beratungstätigkeit stellen Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit die drei Standbeine des BRJ dar.[2] Der Verein wird vor allem getragen vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder und engagierter Privatpersonen, meist Fachkräfte der sozialen Arbeit. Sie erbringen jährlich etwa 1200 Stunden hochqualifizierte ehrenamtliche Arbeit. Außerdem wird die Arbeit über Mitgliedsbeiträge, Spenden und seit 2005 auch über Stiftungsmittel finanziert.

Die Fallberatung erfolgt nach einem für die Betroffenen transparenten mehrstufigen Konzept, d.h. die Arbeitsweise des BRJ wird ihnen vorgestellt und alle Schritte (z.B. Telefonate mit der/dem zuständigen Sozialarbeiter/in des Jugendamtes) werden vorher abgesprochen und erfolgen im Auftrag der Betroffenen.

Die folgenden verbindlichen Qualitätskriterien wurden seit der Gründung des BRJ kontinuierlich (weiter)entwickelt:

- Arbeit im Beratungsteam (mindestens 4 Augen Prinzip), d.h. niemand berät allein
- Expert/innennetzwerk im Hintergrund, welches bei speziellen Fragen und Unklarheiten das Beratungsteam unterstützt
- Fallberatungs- und Fortbildungsangebote für die Berater/innen
- Aufklärung der Betroffenen und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratung
- Vermittlung vor Klage, d.h. im Interesse der Betroffenen hat die außergerichtliche Vermittlung stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten.
- Enge Kooperation mit anderen Helfer/innen, die bereits die Familie / den jungen Menschen kennen
- Dokumentation der Fälle durch das Beratungsteam

Die Koordination der ehrenamtlichen Arbeit und die Bereitstellung der er-

forderlichen Ressourcen erfolgt über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des BRJ. Die Arbeit des BRJ wird sorgfältig dokumentiert und regelmäßig statistisch und qualitativ ausgewertet. Die aktuelle Auswertung, die wir hier vorstellen möchten, wurde Ende 2009 vorgenommen und erfasst 400 abgeschlossene Fälle. Bevor wir jedoch auf die Bandbreite der Arbeit eingehen, möchten wir anhand eines Beispiels verdeutlichen, welche differenzierten und individuellen Probleme hinter diesen Zahlen stehen und wie die Arbeit des BRJ im Einzelfall ausgehen kann.

Fallportrait: Luise, 18 Jahre alt

(alle Daten anonymisiert)

Luise wendet sich im April 2009 mit Unterstützung ihres Betreuers an den BRJ und berichtet, dass ihr Antrag auf Nachbetreuung vom Jugendamt abgelehnt worden ist. Gerade hat sie den schriftlichen Ablehnungsbescheid erhalten. Sie soll künftig alleine und ohne Unterstützung zurecht kommen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Luise, ihrem Bezugsbetreuer und einem Beratungsteam des BRJ werden ihre Hilfegeschichte rekonstruiert, die schriftlichen Unterlagen gesichtet und der aktuelle Hilfebedarf kritisch geprüft.

Die Vorgeschichte stellt sich folgendermaßen dar: Luise lebte seit ihrem 16. Lebensjahr in einer Jugendhilfeeinrichtung. Zu ihrem Vater hatte sie keinen und zu ihrer Mutter nur sporadischen Kontakt. Seit ihrem 17. Lebensjahr befand sich Luise aufgrund einer gestörten Mutter-Kind Beziehung zusätzlich in psychotherapeutischer Behandlung. Diagnostiziert wurde eine emotionale Störung mit Ängsten und depressiven Strukturen auf dem Hintergrund psychosozialer Belastungen. Mitschülern in der Schule trat Luise sehr zurückhaltend gegenüber und hatte außerhalb der Einrichtung wenig soziale Kontakte. Freundschaften waren für sie schwierig aufzubauen und zu halten.

Im Juni 2008, Luise war zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt, fand im Jugendamt eine Hilfekonferenz statt. Das Jugendamt schlug einen Wechsel ins Betreute Einzelwohnen (BEW) vor. Die Betreuer ebenso wie die Therapeutin von Luise sprachen sich dagegen aus und befürworteten stattdessen zunächst einen Wechsel in den Verselbständigungsbereich des Trägers, damit Luise dort für ca. 6 Monate auf das BEW vorbereitet werden könne. Luise selbst äußerte, mehr Zeit für die Vorbereitung auf das Einzelwohnen zu benötigen. Zusätzlich stand ab August ein Schulwechsel bevor und sie hatte Bedenken hinsichtlich des Bestehens der Probezeit. Ihrem Antrag wurde im Jugendamt nicht entsprochen. Luise legte ihre Einwände gegen den Hilfeplan schriftlich dar, doch dies änderte nichts an der Entscheidung. Die junge Frau zog im Juli 2008 in das BEW (Appartementwohnung der Einrichtung).

Im November 2008 wurde Luise 18 Jahre alt und sollte in eigenen Wohnraum ziehen. Dieses vom Jugendamt gesetzte Ziel konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da Luise große Angst hatte, allein zu wohnen und ihre ganze Energie auf das Bestehen des Probehalbjahres in der Fachoberschule richtete. Im Dezember 2008 fand eine Hilfekonferenz im Jugendamt statt. Die zuständige Sozialarbeiterin im Jugendamt betonte, trotz anders lautender Meinungen der Betreuer/innen und der Therapeutin, dass Luise „in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gereift und selbständig genug ist, diesen Entwicklungsschritt zu gehen". Festgehalten wurde im Hilfeplan, dass Luise in praktischen Bereichen bereits sehr selbstständig sei, allerdings im emotionalen Bereich sehr viele Ängste zeige, bspw. Versagensängste. Die Jugendhilfe wurde für drei Monate verlängert, mit dem Ziel, dass Luise bis zum 31.03.2009 eigenen Wohnraum bezieht.

Trotz intensiver Bemühungen hatte Luise das Probehalbjahr nicht bestanden und über die Agentur für Arbeit im Februar 2009 eine Berufsvorbereitende Maßnahme begonnen. Im März 2009 stellte Luise einen schriftlichen Antrag auf Nachbetreuung gem. §§ 41 Abs. 3, 30 SGB VIII im Umfang von 6 Monaten. Dieser wurde vom Jugendamt nach einem Hilfeplangespräch mit der Begründung abgelehnt, dass die im letzten Hilfeplan vom Dezember 2008 benannten Ziele – Bezug von eigenem Wohnraum, Bestehen des Probehalbjahres in der Fachoberschule – nicht erreicht wurden. Von Seiten des Jugendamtes wurde eingeschätzt, dass „die Jugendhilfe somit nicht geeignet und notwendig ist, sie bei der Verselbstständigung weiterhin zu unterstützen". Des weiteren sei, laut Jugendamt, die Prognose auf einen Erfolg negativ einzustufen. Die Betreuer/innen legten wiederholt dar, dass das Nichtbestehen des Probehalbjahres nicht auf mangelnde Motivation seitens Luise zurückzuführen sei. Auch hatte seit Ende März 2009 bereits die Zusage für eine Wohnung bestanden, allerdings hatte sich aufgrund des Urlaubs der Verantwortlichen die Unterschrift des Vermieters auf dem Mietvertrag verzögert. Als die Mitarbeiterin des Jugendamtes kein Einlenken signalisierte und der schriftliche Ablehnungsbescheid vorlag, riet der Betreuer Luise, sich an den BRJ zu wenden, um Unterstützung bei der Realisierung ihres Rechtsanspruches zu erhalten.

Im persönlichen Gespräch kommen die Berater/innen des BRJ zu der Einschätzung, dass Luise eine weitere Betreuung benötigt. Die fachliche Begründung des Betreuers ist überzeugend. Das Beratungsteam rät Luise, schriftlich einen begründeten Widerspruch einzulegen. Der betreuende Träger formuliert zusätzlich eine fachliche Stellungnahme.

Die Bearbeitung des Widerspruchs im Jugendamt zieht sich jedoch hin. Elf Wochen nach ihrem Widerspruch, im Juli 2009, erhält Luise von der zuständigen Sozialarbeiterin einen Zwischenbescheid. In diesem steht, dass zur endgültigen Entscheidung ein Gespräch mit dem Jugendhilfeleiter des Trägers abgewartet werden muss. Es wird der jungen Frau nicht mitgeteilt, was in diesem Gespräch besprochen werden soll und wann es stattfindet. Durch den Sommerurlaub des Jugendhilfeleiters bedingt, kann das Gespräch erst im August 2009 stattfinden. Nach dem Gespräch erfolgt keine Rückmeldung vom Jugendamt an Luise. Mit Unterstützung des BRJ setzt sie dem Jugendamt daraufhin eine Frist zur Bearbeitung ihres Widerspruchs und weist auf ihren aktuellen Bedarf hin. Am letzten Tag der Frist erhält sie eine schriftliche Benachrichtigung, dass die Bearbeitung des Widerspruchs noch einige Zeit beanspruchen werde. Ihr Widerspruch sei sowohl formal als auch inhaltlich zu prüfen. Sie wird um Geduld gebeten und soll von weiteren Nachfragen absehen.

Das Beratungsteam des BRJ bespricht mit Luise nun die Möglichkeit, ihr Recht gerichtlich einzuklagen. Sie ist dazu bereit, wenn anderweitig keine Einigung erzielt wird. Nachdem die zuständige Sozialarbeiterin nicht erreichbar ist, nimmt der BRJ in einem letzten Versuch der außergerichtlichen Vermittlung telefonischen Kontakt zum Vorgesetzten Herrn W. auf. Dieser möchte sich zum Sachverhalt nicht äußern und kündigt an, den Widerspruch innerhalb einer Woche zu bearbeiten. Von Seiten des BRJ wird angekündigt, Luise bei einer Klage vor Gericht zu unterstützen.

Innerhalb der vereinbarten Frist erhält Luise Post vom Jugendamt. Herr W. bietet insgesamt 15 Stunden Nachbetreuung an und gibt dem Widerspruch damit teilweise statt. Der jungen Frau wird vorgeworfen, dass sie nicht erkennen lasse, worin die Unterstützung, abgesehen vom Umgang mit Behörden und Bewältigung des Schriftverkehrs, durch die Betreuer genau erfolgen soll. „Grundsätzlich kann dies auch in Form von Beratung erfolgen. Von der Möglichkeit, diese Beratung beim Jugendamt wahrzunehmen, haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Damit wäre nicht auszuschließen, dass Sie ihrer grundsätzlichen Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachkämen."

Luise ist unsicher, ob sie dieses Angebot annehmen sollte oder ob die Möglichkeit besteht, ihren Antrag auf eine höhere und eigentlich notwendige Betreuungsstundenzahl beizubehalten. Sie lässt sich wiederholt beim BRJ beraten und entschließt sich danach, gerichtliche Wege zu gehen. Eine Mitarbeiterin des BRJ nimmt Kontakt mit dem Jugendamt auf und kündigt die gerichtlichen Schritte an. Daraufhin lenkt das Jugendamt ein: Es wird ein Gespräch im Jugendamt mit der zuständigen Sozialarbeiterin, einer Vertreterin des BRJ und Luise vereinbart. In diesem Gespräch erfolgt eine detaillierte Bedarfsprüfung, bezogen auf die einzelnen Lebensbereiche. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes bestätigt die Einschätzung, dass 15 Stunden nicht ausreichend sind und will mit ihrem Vorgesetzten Rücksprache halten. Luise bekommt daraufhin Nachbetreuung für drei Monate angeboten, danach soll eine erneute Bedarfsprüfung erfolgen.

Der Prozess von der Beantragung der Hilfe bis zur endgültigen Bewilligung hat sechs Monate gedauert. Ohne die Unterstützung durch den ehemaligen Betreuer und die Beratung und Begleitung durch den BRJ wäre es der jungen Frau nicht möglich gewesen ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt durchzusetzen. Rückblickend könnte man von außen meinen, es wäre vielleicht sinnvoll gewesen, früher stärkeren Druck auszuüben, gerichtliche Schritte anzudrohen oder gar zu beschreiten. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, welche Folgen ein solches konfrontatives Vorgehen für den weiteren Fallverlauf haben kann. Die Betroffenen bekommen wie Luise zwar im laufenden Verfahren Unterstützung durch den BRJ. Nach einer positiven Entscheidung müssen sie jedoch alleine mit dem Jugendamt weiter zusammen arbeiten und wünschen sich in der Regel ein gutes Verhältnis zu den Mitarbeiter/innen dort. Eine einvernehmliche Lösung, so unsere Erfahrung, ist für viele Betroffene daher wichtiger als eine schnelle Entscheidung.

Aktuelle Fallstatistik – ein Einblick

Luises Verfahren ist einer von insgesamt 400 abgeschlossenen Fällen, die wir Ende 2009 statistisch ausgewertet haben. In diesen 400 Fällen waren insgesamt 493 junge Menschen betroffen (davon 52% weiblich, 48% männlich).[3] Da wir die statistische Auswertung regelmäßig aktualisieren, ist es auch möglich, Aussagen über Entwicklungen und Tendenzen zu treffen. Das von uns gewählte Fallbeispiel verdeutlicht u.a. zwei Problematiken, die sich seit Gründung des BRJ in der Statistik widerspiegeln: Wir erleben zum einen, dass in öffentlichen Trägern die Zugangsschwellen zu Hilfen erhöht werden. Zum anderen gehörte Luise zu der in den Fällen des BRJ am stärksten vertretenen Altersgruppe (s. Abb.1)

Grundsätzlich sind in den Fällen des BRJ alle Altersgruppen und Familienkonstellationen vertreten. Die mit Abstand am häufigsten beratene Altersgruppe war jedoch die der 17- und 18jährigen. Sie machten etwa ein Drittel aller betroffenen jungen Menschen aus. Zählt man die über 18jährigen noch hinzu, so erhöht sich die-

Abb.1

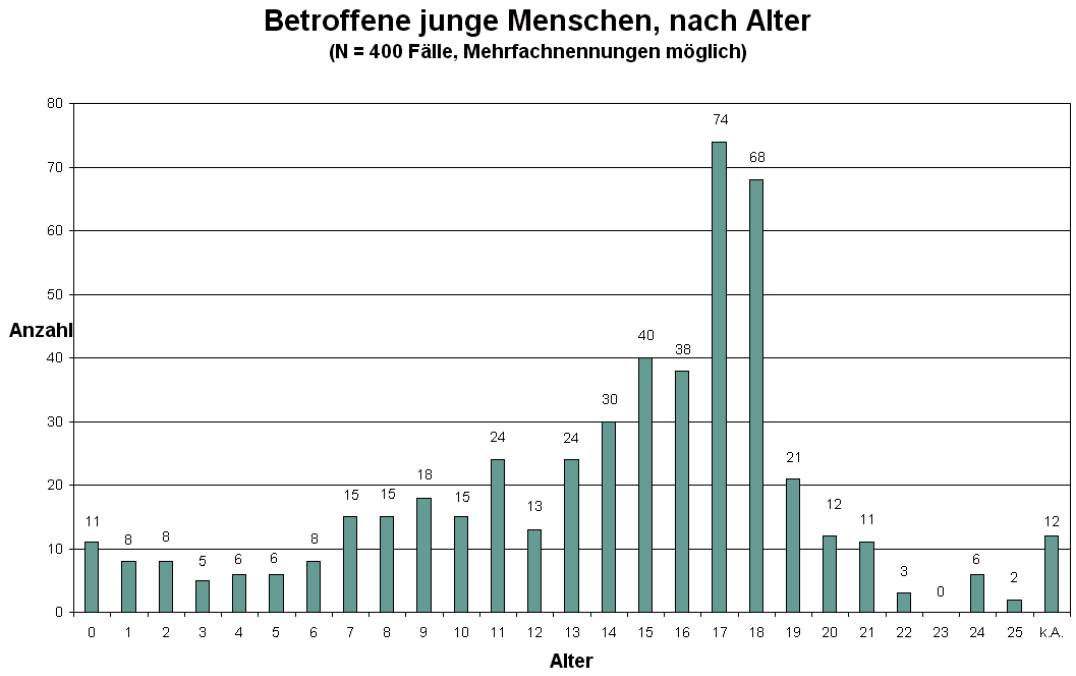

ser Anteil sogar auf 40% (197 der insgesamt 493 jungen Menschen). Der seit Gründung des BRJ gleich bleibend hohe Anteil junger Menschen ab 17 Jahren ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Altersgruppe der jungen Volljährigen sowie der jungen Menschen, die kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit stehen, einem besonderen Druck in der Jugendhilfe ausgesetzt sind.

Wer hat sich an den BRJ gewandt?

Die meisten Unterstützungsanfragen an den BRJ erfolgten durch die Kindesmutter des betroffenen jungen Menschen (148 Fälle; 37 %). Oft wurde diese durch eine Fachkraft, die die Arbeit des BRJ kennt, vermittelt oder über die Homepage auf das Beratungsangebot aufmerksam. Fast ebenso häufig nahmen Mitarbeiter/innen des betreuenden Jugendhilfeträgers oder anderweitig involvierte Fachkräfte (z.B. Mitarbeiter/in einer Beratungsstelle) Kontakt mit dem BRJ auf (143 Fälle; 36 %). Daneben gab es Kontaktaufnahmen durch Väter, Pflegelternteile, Bekannte und sonstige Familienmitglieder der Betroffenen. In 33 Fällen (8 %) wandten sich die jungen Menschen direkt selbst an den BRJ.

Wenn die Betroffenen sich an uns wenden, bestehen die Konflikte mit dem Jugendamt oft schon eine längere Zeit, sind sehr komplex und dementsprechend nicht schnell auflösbar. In der Praxis zeigt sich, dass die Bearbeitungsfristen im Verwaltungsverfahren vom öffentlichen Träger häufig überschritten werden, wie es auch im Fallportrait von Luise der Fall ist. Das führt dazu, dass in 73% aller Fälle eine längerfristige Beratung und Begleitung durch den BRJ erforderlich war. Nur in den Fällen, in denen unmittelbar ersichtlich war, dass andere Stellen die Betroffenen in geeigneterer Weise unterstützen konnten, fand eine direkte Weiterleitung der betroffenen jungen Menschen bzw. Familien durch den BRJ statt (42 Fälle; 11%). In den verbleibenden 65 Fällen (16%) fand keine über die Erstberatung hinausgehende Begleitung statt, da diese Fälle rechtlich und fachlich eindeutig waren und/oder die Betroffenen im folgenden Klärungsprozess durch andere Fachkräfte begleitet und unterstützt werden konnten.

Was wollten die Betroffenen mit der Unterstützung des BRJ erreichen, wo lag der Konflikt mit dem Jugendamt?

In den 400 ausgewerteten Fällen ging es in fast der Hälfte aller Fälle um die Nichtgewährung von neu beantragten Jugendhilfeleistungen (195 Fälle; 49%). Mit Abstand folgen auf dem zweiten Rang Fälle, bei denen das Jugendamt eine laufende Jugendhilfeleistung beenden wollte (90 Fälle; 23%). Weitere Ziele der Betroffenen waren u.a. eine andere Hilfeform (24 Fälle), mehr Fachleistungsstunden (5 Fälle) und die Veränderung der inhalt-

lichen Ausgestaltung einer bestehenden Hilfe (22 Fälle). In insgesamt 28 Fällen bezog sich das Anliegen auf materielle Leistungen (z.B. höherer Regelsatz, Abwenden von Pflegegeldkürzungen, GEZ-Gebührenbefreiung).

Um welche Hilfen ging es?

Insgesamt wurden in den 400 abgeschlossenen Fällen 451 Hilfen von den Betroffenen vom Jugendamt gewünscht. Grundsätzlich kommen alle Hilfeformen vor, es gibt jedoch ähnlich wie hinsichtlich der Altersgruppen deutliche Häufungen. Die Auseinandersetzungen zwischen Jugendamt und Betroffenen bezogen sich in etwa einem Drittel (32%; 146 Nennungen) aller Nennungen auf stationäre Hilfen in Form des betreuten Wohnens nach § 34 SGB VIII. Weitere 21% verteilen sich auf Jugendberufshilfen nach § 13.2 SGB VIII (55 Nennungen) und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (41 Nennungen). Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, bei denen es im Hilfeprozess um noch keinen weiter spezifizierten Leistungsparagraphen ging, Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII sowie die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII machen weitere 22% der Nennungen aus. Die übrigen 25% verteilen sich durchweg auf ambulante Hilfeformen. Betrachtet man diese Zahlen fällt auf, dass es sich bei den beiden am häufigsten genannten Hilfeformen (Jugendberufshilfe und stationäre Hilfen in Form des betreuten Wohnens, insgesamt 201 Nennungen) um Hilfen handelt, die mit vergleichsweise hohen Kosten für den öffentlichen Träger verbunden sind. Betrachtet man die 55 Jugendberufshilfefälle über die Jahre, so fällt außerdem auf, dass seit 2008 ein deutlicher Rückgang an Anfragen zu verzeichnen ist. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass viele Jugendliche und junge Volljährige Berufsbildungsmaßnahmen vom JobCenter annehmen und keinen Antrag mehr beim Jugendamt stellen, obwohl vielleicht ein Jugendhilfebedarf besteht.

Wie endeten die Fälle?

In der Mehrheit der Fälle (40%) konnten die Betroffenen mit Hilfe des BRJ ihren Jugendhilfeanspruch beim öffentlichen Träger geltend machen. Eines der bereits beschriebenen Qualitätskriterien wurde dabei sehr erfolgreich und sichtbar umgesetzt: Im Interesse der Betroffenen hat die außergerichtliche Vermittlung stets Vorrang vor gerichtlichen Schritten. Gerichtliche Schritte sind langwierig und stellen für die Betroffenen eine enorme zusätzliche emotionale Belastung dar. Die Mehrzahl der Fälle wurde erfolgreich auf außergerichtlichem Wege abgeschlossen. In nur 19 von 400 Fällen wurde der Weg zum Gericht empfohlen und unterstützt, davon waren 12 Fälle erfolgreich und nur zwei Klagen wurden verloren. In den verbleibenden fünf Fällen hielten die Betroffenen, meist junge Volljährige ohne Unterstützung durch Fachkräfte, den langen Verfahrensweg nicht durch oder es wurde ihnen eine andere Hilfe vom Jugendamt angeboten, die für sie akzeptabel war.

Abb. 2

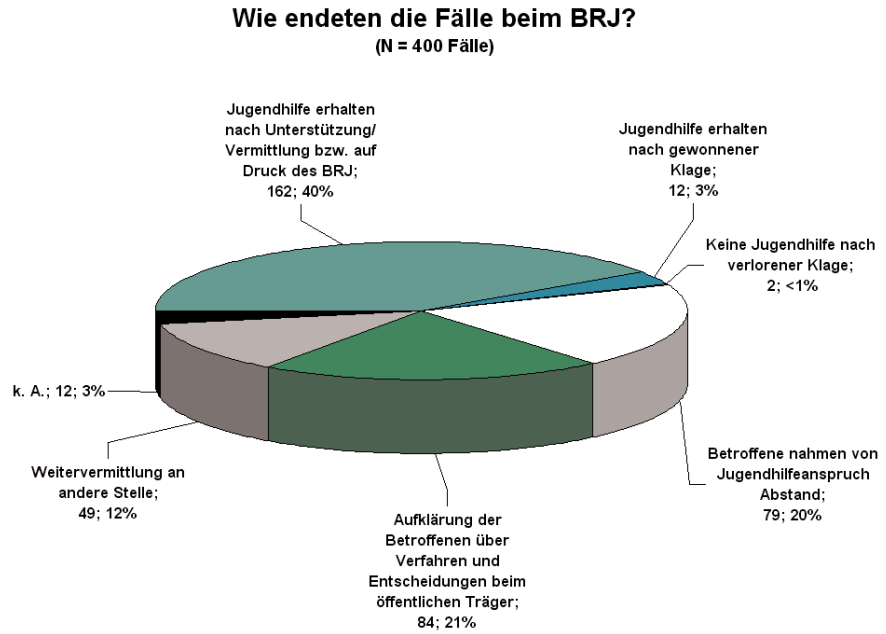

Neben denjenigen, die nach einem – zumeist langfristigen – Beratungsprozess ihren Rechtsanspruch durchsetzen konnten, gibt es eine relativ hohe Zahl von Betroffenen, die im Laufe des Beratungsprozesses von ihrem Jugendhilfeanspruch selbst Abstand nahmen: 20% der Betroffenen brachen die Beratung im Zuge langwieriger Entscheidungsprozesse und strittiger Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt ab – einige sogar während laufender Gerichtsverfahren mit hohen Erfolgsaussichten. Eine dritte große Gruppe (21%) sind schließlich diejenigen Fälle, in denen auch aus Sicht des BRJ kein Rechtsanspruch auf Hilfe bestand. Die Betroffenen wurden in diesem Fall über das Verwaltungsverfahren und die Entscheidungen des Jugendhilfeträgers aufgeklärt. Diese Fälle verdeutlichen, dass es viele Betroffene gibt, die verunsichert sind, sich durch das Jugendamt nicht ausreichend aufgeklärt fühlen und eine unabhängige Beratung zu ihren Ansprüchen und deren Grenzen benötigen – auch dann, wenn keine Ansprüche verletzt wurden.

Ausblick: Netzwerk Ombudschaft

Luise ist kein Einzelfall und könnte auch in anderen Städten und Bundesländern leben. Aus diesem Grund haben sich in mehreren Bundesländern in den vergangenen Jahren Initiativen zur Entwicklung von Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe gegründet.[4] Es handelt sich um eine Vielzahl von Pilot- und Modellprojekten, die ausgehend von den regionalen Gegebenheiten nach Möglichkeiten suchen, Betroffene in der Sicherung ihrer Jugendhilferechte zu unterstützen. Im Februar 2008 trafen sich erstmals alle Initiativen in Berlin: das bundesweite „Netzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe" war geboren.

Um das Netzwerk zu stabilisieren, zu unterstützen und auszubauen, entwickelte der BRJ im August 2008 die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe". Dieses Projekt wird zunächst von Aktion Mensch e.V. für drei Jahre gefördert. Wir unterstützen Einzelpersonen und Initiativen im gesamten Bundesgebiet, die im Sinne von Ombudschaft in der Jugendhilfe tätig sein wollen, und begleiten und fördern die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit der Initiativen. Aktuell setzen sich neben dem BRJ sieben weitere Ombuds- und Beschwerdestellen für die Betroffenenrechte ein. Darüber hinaus gibt es von vielen Fachkräften aus dem sozialen Bereich Interesse und Überlegungen neue Initiativen zu gründen. Die Nachfrage an ombudschaftlicher Beratung im Bereich Jugendhilfe wächst zunehmend.

Ombudschaft stellt zwar ein relativ neues und bisher kaum institutionalisiertes, aber wichtiges Qualitätskriterium in der Jugendhilfe dar. Für die öffentlichen Träger sind solche Initiativen ungewohnt. Viele der Initiativen berichten, dass sie zunächst als Bedrohung empfunden, kritisiert und sogar bekämpft werden. Die Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe soll dazu beitragen, den Gedanken der Ombudschaft als Unterstützung von Bürger/innen in der

Ehrenamtliche Ombudschaft

In einer Rundmail vom 4.Mai teilte der Landesverband Rheinland mit, dass eine Ombudsstelle für die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung eingerichtet werden soll. Die Ombudsstelle soll dabei helfen, Beschwerden zu formulieren und die Ursachen für die Beschwerden abzustellen. Zur Begründung für die Ombudsstelle benannte Herr Reinhard Elzer vom LVR-Jugenddezernat: "Kinderrechte haben Leitbildcharakter. Sie zielen darauf ab, das Wohl junger Menschen zu gewährleisten. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe können Kinderrechte ihren Nutzen allerdings erst dann entfalten, wenn ihre Achtung und Einhaltung in den Organisationen der Jugendhilfe eine Selbstverständlichkeit geworden ist." Dahinter steht der Leitgedanke: "Kinder die Rechte haben, sollen auch ihre Rechte bekommen" (Dr. Birgit Lambertz, Leiterin der LVR-Jugendhilfe Rheinland).
Für die Aufgabe wurde eine ehrenamtliche Person gesucht: Sie sollte „Kenntnisse in der Jugendhilfe, insbesondere der Heimerziehung, sowie den rechtlichen Gegebenheiten haben und sich durch hohe soziale Kompetenzen, persönliche Integrität sowie zeitliche Flexibilität und Mobilität auszeichnen." Für die Tätigkeit soll eine Aufwandsentschädigung gezahlt sowie ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden.
Auf Nachfrage des AFET beim LVR Anfang August wurde mitgeteilt, dass die Suche bislang erfolglos gewesen ist, man aber weiter bemüht sei, eine entsprechende Ombudsperson zu gewinnen.
Mit der Entscheidung eine Ombudsstelle einzurichten, ist der LVR Rheinland im Bundesgebiet weiter als viele andere Länder. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob eine geeignete Person gefunden werden kann, ob die Aufgaben überhaupt von einem einzelnen ehrenamtlich Tätigen erfüllbar sind oder ob diese Stelle nicht eher eine Alibifunktion hat.

Weitere Informationen zur LVR-Jugendhilfe Rheinland: www.jugendhilfe-rheinland.lvr.de

Wahrnehmung ihrer Rechte auch in der Jugendhilfe zu verbreitern und seine Akzeptanz bei den unterschiedlichen Akteuren zu fördern.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, Kontakt mit uns aufzunehmen.

Anmerkungen

[1] Vgl. Urban, Ulrike: Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in der Jugendhilfe, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 3/2006, S.126-135 sowie Urban-Stahl, Ulrike: Nicht ob, sondern inwiefern: Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von Sozialer Kontrolle, in: Widersprüche Heft 113, 2009, S.77-87

[2] Näheres zum Verein unter www.brj-berlin.de

[3] Vgl. BRJ e.V. (2009): „Fallstatistik Stand 2009" www.ombudschaft-jugendhilfe.de/uploads/media/Fallstatisitik_2009_.pdf

[4] Nähere Informationen über die einzelnen Initiativen sowie Kontaktdaten und ggf. Internetadressen sind auf der Homepage der Netzwerkstelle unter www.ombudschaft-jugendhilfe.de zu finden.

Nadine Fröde
Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e. V.
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin
www.brj-berlin.de

Der AFET-Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik besuchte den Berliner Rechtshilfefond (BRJ). Wie der Zufall will, fiel uns unterwegs dieser "originelle Werbeträger" auf. Foto: Gravelmannn

Prävention gegen Sexualstraftäter

Seit dem 1. Mai dieses Jahres können Arbeitgeber im Kinder- und Jugendbereich von Stellenbewerbern ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Das Bundeszentralregistergesetz wurde entsprechend geändert. Ein erweitertes Führungszeugnis beinhaltet auch Verurteilungen wegen Sexualstraftaten mit niedrigem Strafmaß. Ziel ist es, Menschen mit pädophilen Neigungen zu identifizieren und entsprechende Berufstätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Berufsfeldern zu erschweren bzw. zu unterbinden. Das Verfahren hat als Nebeneffekt leider einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge.
In der Diskussion um das neue Kinderschutzgesetz spielt die Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses in pädagogischen Arbeitsfeldern ebenfalls eine Rolle. Soll dieses verbindlich vorgeschrieben werden? Umstritten ist insbesondere auch, wie mit ehrenamtlich Tätigen z.B. Trainern, Begleitern von Freizeiten etc. umgegangen werden soll. Dabei handelt es sich um zehntausende Personen. Ist die Regelung in diesem Feld praktikabel? Fühlen sich Ehrenamtliche unter Generalverdacht gestellt? Wie ist der bürokratische Aufwand zu bewältigen?

Siehe zur Thematik auch die aktuelle Stellungnahme der AGJ "Keine gesetzliche Erweiterung des §72a SGB VIII auf ehrenamtliche Personen vom August 2010. Nähere Informationen erhalten sie unter: www.agj.de

Martin Wurzel

Grundhaltung und Verbindlichkeit in der Hilfeplanung

Plädoyer für mehr Achtsamkeit im Hilfeplanverfahren

1. Einleitung, Hintergrund

Die Auswertung von Jugendhilfeverläufe in Duisburg hat ergeben, dass Fremdunterbringungen von einer Dauer von mehr als zwei Jahren in den meisten Fällen mit der „fehlenden Erziehungskompetenz der Eltern" begründet wurden. Damit entstand die Frage, was getan werden kann, um die fehlende Erziehungskompetenz herzustellen. Denn die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen alleine reicht nicht aus, um an dieser Stelle wirksam zu werden. Vielmehr bedarf eines breiter aufgestellten Spektrums von Hilfen, um über die Herauslösung von Kindern aus ihren Familien hinaus zu kommen und für die Familie Lösungen und Perspektiven zu erarbeiten.

Dabei geht es in der Diskussion in erster Linie um die Frage von Verbindlichkeit. Wie sind Verbindlichkeiten herzustellen, wie können Eltern dazu angehalten werden, verbindliche Aussagen zu treffen?

Eine fachliche Problematik besteht besonders in jenen Fällen, in denen ein Mangel an Erziehungskompetenz der Eltern zunächst nicht in seiner Nachhaltigkeit absehbar ist, später aber nur in engen Grenzen bearbeitbar erscheint. Dieses führt möglicherweise einerseits zu ineffektiven, weil aussichtslosen Anstrengungen, die zudem fachliche und finanzielle Ressourcen vereinnahmen. Andererseits könnten Entwicklungsschritte von Kindern und Jugendlichen aufgeschoben werden, da sich alle auf eine angestrebte Rückkehr ausrichten, die aber nach mehreren Jahren immer noch nicht absehbar ist. Je jünger das Alter der jeweiligen Minderjährigen ist, desto schwerwiegender können die Folgen der unbestimmten Dauer der Fremdunterbringungen in Verbindung wegen der in absehbarer Zeit nicht zu behebenden Erziehungsinkompetenz der Eltern sein.

Umgekehrt: Was bedeutet es, wenn Eltern nicht mit ihrem Wunsch, für ihr Kind verantwortlich zu sein, ernst genommen werden? Welche Möglichkeiten werden damit allen genommen?

Insofern können falsch getroffene Aussagen oder Prognosen Folgen verursachen, die dem Wohl des Kindes nicht förderlich sind.

Verschärft wird diese Problematik durch die aktuelle Kindesschutzdebatte. Die schrecklichen Vorfälle um Kevin, Sophie und viele andere Kleinkinder veranlasst die verantwortlichen MitarbeiterInnen in den Jugendämtern zu allergrößter Vorsicht. So ist dem Schutzbedürfnis des Kindes im Zweifelsfall immer Vorrang zu geben.

Jedoch im Bewusstsein, dass Inobhutnahmen Herauslösungen, aber keine Lösungen sind, suchen sie neben qualifizierten Unterbringungen nach Hilfeformen, die - unter der Wahrung des Schutzgedankens - die einschneidende Trennung begrenzen oder vermeiden. Für die Vereinbarung solcher Hilfen bedarf es einer erhöhten Sorgfalt in Bezug auf die Entwicklung des partizipatorische Aushandlungs- bzw. Abstimmungsprozesses.

Es bedarf ergänzender Hilfen, die geeignet sein können, die Maßnahmen zu begrenzen, sie aber auch als Chance erlebbar werden zu lassen. Im Kontext der Kindeswohlgefährdung bedarf die Hilfeplanung einer erhöhten Sorgfalt in Bezug auf die Entwicklung des partizipatorische Aushandlungs- bzw. Abstimmungsprozesses ; hier kann sie schnell an ihre Grenzen stoßen, sie kann aber auch einiges Positives bewirken.

Flächendeckend sind Maßnahmenformen angebracht, mit deren Hilfe die Erziehungsfähigkeit der betreffenden Eltern gefördert und gefestigt werden kann. Hierbei sind verschiedene Konzepte, wie SPFH, H.O.T., MarteMeo®[1], VideoHomeTraining, Schuldnerberatung und andere denkbar. Sie werden angeboten und sehr unterschiedlich genutzt. Doch in ihrer Auswertung drängen sich folgende Fragen auf:

- Sind sie wirklich geeignet, Eltern zu unterstützen, deren Kinder in der stationären Jugendhilfe untergebracht sind?
- Wie wird es wohl Eltern gehen, deren Kinder aus der Familie herausgenommen und fremduntergebracht werden?
- Müssen wir uns nicht viel mehr mit deren Lebenswelt auseinandersetzen, um sie überhaupt erreichen zu können?
- Wie kann es überhaupt gelingen, sie in den Hilfeplanprozess einzubinden?
- Läuft das Jugendamt nicht Gefahr, dass Eltern formal Auflagen und Verpflichtungen erfüllen, sie aber von deren Inhalt nicht berührt oder erreicht werden?

Im Folgenden soll dem Ansatz gefolgt werden, die Rollen, Aufträge und Interaktionsmuster darzustellen und Faktoren aufzuzeigen, die einen Pro-

zess zur Zielfindung und Zielerreichung fördern können.

2. Definition: Verbindlichkeit

Bevor wir uns mit der Frage auseinandersetzen, wie ein höheres Maß an Verbindlichkeit erreicht werden kann, ist der aus dem Finanz- und Bilanzwesen entlehnte Begriff zu definieren. Hier ist auf Grund ihrer Prägnanz eine Definition von Wikipedia dienlich:

„Verbindlichkeit im Zusammenspiel von zwei oder mehr Personen bezeichnet die Konsequenz, mit der eine Person zu einmal gemachten Aussagen steht. Sie werden entweder bis zu deren Ende weiter verfolgt oder klar widerrufen."

Verbindlichkeiten entstehen aus Interaktionen zwischen Menschen. Sie bezeichnen die Ernsthaftigkeit, Bedeutung, Verlässlichkeit und die Zielgerichtetheit getroffener Absprachen und können klar widerrufen werden.

Da kein Mensch ganz geradlinig sein kann, weil er ein komplexes Wesen in komplexen Systemen ist, das seinerseits wieder vielfältigen Einflüssen ausgesetzt ist, kommt es bei der Förderung von Verbindlichkeit sehr darauf an, das System Familie im Kontext der Hilfeplansystematik sorgsam zu prüfen, um zu verstehen, welche Verbindlichkeiten die jeweiligen Menschen eingehen können. Wie im Finanzwesen haben die Beteiligten darauf zu achten, sich und die anderen nicht zu überfordern, da sie sonst ihre Verbindlichkeit als gemachte Zusage nicht einhalten können.

Verbindlichkeiten eingehen heißt: Eigene Möglichkeiten zu erkennen, in dem die Grenzen bekannt sind. Und die eigenen Grenzen (an) zu erkennen ist eine der schwierigsten Übungen des menschlichen Lebens.

3. Zum Grundverständnis der jeweiligen Systeme

Vom systemischen Ansatz ausgehend haben wir es im Rahmen der Hilfeplanung mit mindestens drei grundverschiedenen Systemen zu tun, die einander kaum verstehen und wenig miteinander zu tun haben. Deshalb scheint es sinnvoll, sich mit deren Rollen und Abläufen zu befassen und ein besonderes Gewicht auf die gemeinsamen Prozesse zu legen. Der zentrale gemeinsame Prozess ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Bei dem Verhältnis zwischen den drei Beteiligten (Jugendamt, Leistungsempfänger, Leistungserbringer) handelt es sich um ein spezifisches Dreiecksverhältnis der Jugendhilfe. Dreiecksverhältnis besagt, dass immer ein Dritter davon betroffen ist, wenn zwei der Vertragspartner eine Vereinbarung treffen.. Es liegt die Gefahr in der Struktur des Dreiecksverhältnisses, dass sich der Dritte, i.d.R. der Leistungsberechtigte und /oder -empfänger, ausgegrenzt und anderen Absprachen ausgesetzt fühlt. Für den Dritten kann es schwierig sein, Anschluss zu finden und nicht einer Mehrheit unterworfen zu werden, die mit ihren Absprachen fast vollendete Tatsachen geschaffen hat. Um das im SGB VIII geforderte partnerschaftliche Verhandeln aller drei Beteiligten umsetzen zu können, müssen immer wieder alle „an einen Tisch kommen" und den gemeinsamen Nenner finden.

Das Dreiecksverhältnis bietet aber noch weitere Konfliktpotentiale, die die Beteiligten im Kreis hintereinander herlaufen lassen können, z.B.:

- Die Eltern und die Einrichtung haben sich auf einen „Modus vivendi" eingelassen, der dem Jugendamt nicht gefällt: Bei Personalengpässen wird das Kind zu seinen Eltern beurlaubt!
- Jugendamt und Einrichtung haben sich bereits im Vorfeld eines Hilfeplangespräches auf eine gemeinsame Linie verständigt. Die Eltern sehen keine Möglichkeit, jetzt noch ihren Einfluss geltend zu machen.
- Eltern und Jugendamt verabreden eine Maßnahme (z. B. Rückführung eines Geschwisterkindes) oder haben eine Erwartung, die die Umsetzung der Erziehungsplanung empfindlich beeinträchtigt.

Dabei handelt es sich um sehr reale und wirksame Momente, die aber kaum offen thematisiert werden können, weil sie auch einen moralischen Codex berühren. Die Tabuisierung kann aber zu dem Gegenteil der Vermeidung der unerwünschten Wirkung, nämlich zu ihrer Verstärkung führen. Erforderlich ist, dass sich alle über ihre Absichten und Vorstellungen umfassend austauschen.

(1) Zur Situation von Jugendämtern

Jugendämter stehen in dem Zwiespalt, den Eltern ein partnerschaftlicher Ansprechpartner zu sein, gleichzeitig aber das Wächteramt für das Wohl der Kinder inne zu haben. Dieser permanente Rollen- bzw. Aufgabenkonflikt ist nicht lösbar; jeder einzelne Fallverantwortliche im ASD muss seinen Umgang mit dieser Thematik entwickeln, da dieser Konflikt sich auf jeden Fall und auf jedes Kooperationsgefüge auswirken wird.

Äußere Rahmenbedingungen wie hohe Fallzahlen, Kostendruck, hohe persönliche Belastungen in den Einzelfällen, unzureichende Personalausstattungen durch Krankheitsfälle und vorübergehend nicht zu besetzende Stellen erschweren rein objektiv einen zugewandten und offenen Zugang zu den Problemsituationen der Hilfesuchenden. Die Mitarbeitenden riskieren mit einer angemessenen Zeitinvestition pro Fall, dass andere Prozessergebnisse nicht in angemessener

Zeit erreicht werden (s.o.) und sich damit ihr persönlicher Druck weiter erhöht. Gegenwärtig können sie weder davon ausgehen, dass sich ihre Fallzahlen, noch dass die ihnen innewohnende Komplexität, zukünftig reduziert wird.

(2) Zur Situation von Eltern

Grundsätzlich wird die Fremdunterbringung der eigenen Kinder als persönliches Versagen und als dramatischer Verlust erlebt. In den meisten Fällen hängen Eltern sehr an ihren Kindern, sogar in Fällen, in denen es aus der Perspektive der Erziehungshilfe ganz anders aussieht. Und Kinder hängen sehr an ihren Eltern, was diesen immer eine Anerkennung gibt. Je mehr sie auf diese Art der Anerkennung angewiesen sind, weil sie sie so selten in ihrem Leben erfahren haben, desto mehr laufen sie Gefahr, ihre Souveränität im Umgang mit ihren Kindern in schwierigeren und komplexeren Lebens- und Erziehungssituationen zu verlieren.

Auf Grund der in vielen Familienbiographien angelegten Vorerfahrungen sind sie in solchen Situationen oft mit ihrem eigenen Versagen so beschäftigt, dass es ihnen nicht im ausreichenden Maße gelingt, Verantwortung für sich, die Situation und die Kinder zu übernehmen. Die Schwierigkeit, die eigene als Unzulänglichkeit erlebte Bedürfnislage objektiv zu beschreiben und zu reflektieren, führt möglicherweise zu Relativierungen, Schuldzuweisungen und hält die Betroffenen gefangen in ihrer belasteten Gefühlswelt.

In dieser Dynamik fällt es ihnen außergewöhnlich schwer, ein objektives Bewusstsein für sich sowie eine entsprechende Souveränität gegenüber ihren Kindern und gegenüber Hilfeleistenden zu gewinnen. Dominantes oder unterwürfiges Verhalten sind dann oft die Alternativen; in manchen Fällen liegt beides sehr dicht nebeneinander. Das Ziel im Kontext der Hilfeplanung müsste aber sein, die Eltern darin zu unterstützen, dass sie selbstbewusst zu sich und ihrer Situation stehen sowie ihre eigenen Interessen angemessen zu vertreten wissen. Im weiteren Hilfeverlauf gilt es, die Eltern in ihrer Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung und eigenständigem Handeln zu stärken.

(3) Zur Situation von Dienstleistern

Die Dienstleister sind in einer ganz anderen Situation:

Sie müssen alle strukturellen Voraussetzungen erfüllen, damit das Kindeswohl sichergestellt ist: Permanente und ausreichende materielle Versorgung, ständige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, Kontinuität der Betreuung auch bei Ausfall von Betreuungskräften. Zudem verfolgen sie im Rahmen ihres Leitbildes einen pädagogischen Anspruch. All dieses können sie auf einer strukturellen Basis mit einer entsprechenden Infrastruktur bewerkstelligen. Dabei erreichen sie ein Erziehungs- und Betreuungsniveau, welches die Eltern niemals übernehmen können. Sie sind im Vergleich mit den Familiensituationen oftmals besser aufgestellt, befinden sich also in einer unmittelbaren Konkurrenzsituation zu Eltern, aus deren Perspektive sie kein Vorbild sein können und unerreichbar gut arbeiten.

Diese Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen verstärken die unmittelbare Konkurrenzsituation gegenüber den Eltern. Sie könnten dazu führen, dass Eltern im Hilfeprozess immer mehr die Rolle des Objektes einnehmen, wenn hier nicht mit permanenten Anstrengungen seitens aller am Hilfeprozess Beteiligten entgegengewirkt wird.

4. Konsequenzen aus den unterschiedlichen Selbstverständnissen

Wenn hier die eher gegensätzlichen und einander widersprechenden Elemente der Dynamik im Hilfe-dreieck herausgearbeitet werden, so soll das darauf hinweisen, dass permanente Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich sind, um deren destruktive Wirkungen aufzuheben und in eine positive Dynamik umzukehren. Es gibt nicht das Erreichen eines Status quo, denn das „Nichtstun" eines Beteiligten führt unmittelbar zu dem Rückfall in die beschriebene Ausgangposition.

Eine Veränderung kann sich nur dann stabilisieren, wenn es den Beteiligten gelingt, ihre zuvor beschriebene Grundhaltungen im Sinne einer verbindlichen Gestaltung der Hilfeplanung zu verändern.

5 Veränderungsbegünstigende Faktoren

Die Umsetzung einer verbindlichen Hilfeplanung vollzieht sich im Rahmen einer Prozesskette, in dem alle am Hilfeprozess Beteiligten (Jugendamt, Eltern, Dienstleister) unterschiedliche Phasen durchlaufen. Dabei ist eine sensible Gestaltung der Kommunikationsbedingungen unabdingbar. Sie ist geprägt von Transparenz, Offenheit, gegenseitigem Respekt sowie gegenseitiger Wertschätzung.

Die veränderungsbegünstigenden Faktoren für eine Änderung der Grundhaltung aller Beteiligten müssen in alle Phasen im Rahmen einer verbindlichen Hilfeplanung einfließen.

6 Phasenmodell im Rahmen einer verbindlichen Hilfeplanung

Die nachfolgend aufgeführten Phasen sollen helfen, die jeweiligen Interaktions- und Kommunikationsmuster

besser zu verstehen. Die Phasen sind nicht voneinander klar abgetrennt; darüber hinaus muss auf die häufig anzutreffenden Asychronisation hingewiesen werden, die zum Beispiel dadurch entsteht, dass die Mitarbeitenden des Jugendamtes und des Leistungserbringers sich häufig bereits kennen.

(1) Kennenlernen

Zentraler Punkt im Rahmen einer verbindlichen Hilfeplanung ist die Kenntnis um die Situation des anderen, seiner Möglichkeiten und Grenzen. Es ist sehr wichtig, sich für die gegenseitige Vorstellung zu Beginn und während des Hilfeverlaufes immer wieder Zeit zu nehmen. Wir müssen davon ausgehen, dass die jeweiligen Systeme im **Hilfedreieck** (Jugendamt, Eltern, Dienstleister) mit ihrer individuellen Dynamik so komplex sind, dass es gar nicht gelingen kann, sie ständig bei den Vertragspartnern als „bekannt" vorauszusetzen.

Dieses gilt wiederum für die Vertreter aller Systeme untereinander. Wir benötigen im Hilfeprozess eine Kultur des Nachfragens, Verstehen-Wollens, eine Kultur, sich mit dem Ist-Zustand beschäftigen zu können und mit der Problemlösung auch mal warten zu können. Dieses Warten kann dann für die Verständnisentwicklung genutzt werden.[2]

Für das Kennenlernen der Familie bietet die sankt - josef gGmbH den betroffenen Eltern bis zu fünf Gespräche bei einem fest angestellten Familientherapeuten an. Die Eltern können diese Gespräche nutzen, um ihre Sicht der Dinge darzulegen, auch in ihrer emotionalen Betroffenheit. Es kommt darauf an, den Eltern ganz unvoreingenommen zu begegnen, Vertrauen in ihre Lösungsansätze zu haben und die Kompetenz (auch zur Auseinandersetzung im Hilfeplanverfahren) bei Ihnen zu belassen.

Themen in diesen Gesprächen sind die Sichtweisen der Eltern zu den Entwicklungen, die zur Fremdunterbringung geführt haben, die konkrete Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung innerhalb der familiären Dynamik nach der Fremdunterbringung, sowie die eigene Beteiligung und Betroffenheit im Hilfeplanverfahren.

Den Eltern wird zugesichert, dass diese Gespräche als therapeutischer Anteil des Hilfeplanverfahrens gesichert sind und einem entsprechenden Vertrauensschutz unterliegen. Von Seiten des Therapeuten werden keine Informationen an die übrigen Beteiligten des Hilfeplanprozesses weitergegeben. Stattdessen werden Möglichkeiten erarbeitet, wie die betroffenen Eltern selber diese Anteile im Hilfeplanverfahren vorstellen können.

Letztendlich geht es darum, dass alle Beteiligten die Dynamik und Entwicklung, die zu dem Hilfebedarf geführt haben, umfassend verstehen und nachvollziehen können.

(2) „Fairhandeln" – zwischen starken Partnern

Verhandlungen haben dann eine bessere Chance auf nachhaltige, im Sinne der Vereinbarung geltende Wirkungen, wenn sie nicht nur unter gleichberechtigten, sondern auch starken Partnern geführt werden können. Situationen, in der schwache Partner verhandeln, können schnell zu Machtverhältnissen führen, in denen der schwächere Teil sich genötigt sieht zu handeln, ohne davon inhaltlich überzeugt zu sein. Dieses führt zur Duldung von Zuständen, die dann geändert werden, wenn es die Situation wieder erlaubt.

Zu den Faktoren, die die Stärke von Verhandlungspartnern ausmachen, gehören emotionale Unbefangenheit, Authentizität, umfangreiche Kenntnis der Gesamtsituation und Sicherheit in den Verfahrensabläufen und letztendlich Übernahme von Verantwortung. Dieser unklare Begriff ist immer wieder im Einzelfall zu definieren:

- Woran merkt ein Kind, dass Sie die Verantwortung für die Situation übernommen haben?
- Woran merken Freunde und Angehörige, dass Sie Verantwortung für das Kind und seine Entwicklung übernehmen?

Diese Fragen müssen sich die anderen Beteiligten ebenso stellen lassen. Immer wieder sind wir mit den Fragen von „Ehemaligen" konfrontiert, die nach Gründen der Herausnahme aus ihrem Elternhaus suchen und jetzt niemanden finden, der Verantwortung für diese Situation übernehmen oder vermitteln kann.

Einige Eltern und Familien benötigen für die Vertretung ihrer Ansichten Unterstützung, die sie manchmal in Form eines Anwalts, manchmal in Form anderer vertrauter Menschen suchen.

(3) Gemeinsamkeiten in der Beschreibung von Problemlage und Zielsetzungen

Einen nicht zu vernachlässigenden Punkt sehe ich in der Notwendigkeit des Erreichens von Gemeinsamkeiten bei der Beschreibung der Ausgangs- und Problemlage. Diese partizipative Aushandlung einer gemeinsamen Problemsicht ist die Ausgangslage aller Zielvereinbarungen und der darauf abgestimmten Maßnahmen. Ist sie unter den Beteiligten nicht exakt aufeinander abgestimmt, läuft das Hilfekonstrukt Gefahr nicht tragfähig und zielführend zu sein.

In dieser Hilfeplanphase wird die Komplexität der Aspekte deutlich, die Wirkungen im weiteren Hilfegeschehen erlangen. Oftmals sind die Familienangehörigen sich selber nicht einig,

auch bei den Fachleuten bestehen möglicherweise Auffassungsunterschiede. Hier wird Definitionsgewalt deutlich, der sich Schwächere möglicherweise fügen müssen.

Es kann nicht der Anspruch erhoben werden, in allen Fragen - wie auch später bei den Zielklärungen und Maßnahmebeschreibungen - Einigkeit zu erzielen. Aber es geht darum, die Gemeinsamkeiten ebenso sorgsam zu verhandeln und zu beschreiben wie die Nicht-Gemeinsamkeiten. Dieses führt zu Erhöhung der Akzeptanz untereinander - und damit zur wechselseitigen Stärkung der Verhandlungspartner.

(4) Achtung und Respektierung der individuellen Eltern-Kind-Beziehung

Im Hilfeverlauf kommt es darauf an, die spezifische Eltern-Kind-Beziehung und -Interaktion anzuerkennen und zu respektieren. Es ist gut so, dass es diese Beziehung gibt und sie ist nicht ersetzbar, sondern die innere Triebkraft des Kindes, sein Leben lang.

Das heißt nicht, dass diese Eltern-Kind-Beziehung auch gut gelebt wird. Die grundsätzliche Anerkennung ist jedoch erforderlich, um die kritischen Aspekte ihrer Umsetzung auch erörtern zu können und auf sie Einfluss zu nehmen.

Fachlich ist dieser Aspekt alles andere als neu. Er ist aber der Kern der Tätigkeit, die Grund-Falle, das Erz-Struktur-Problem, dass wir uns immer wieder bewusst machen müssen.

(5) Zielklärung und Zielfindung, vor der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung basiert auf den Ergebnissen eines Such- und Klärungsprozesses. Dazu gehören das Benennen der Ziele, aber auch das Abwägen hinsichtlich ihrer Bedeutung und Konsequenzen für die Betroffenen und Beteiligten. Dabei gilt es „Risiken und (unbeabsichtigte) Nebenwirkungen" zu beachten, zu erörtern und in ihrer Bedeutung auf die gewünschten Ziele zu verstehen.

Zielklärung ist also ein interaktiver und multiperspektivischer Prozess zwischen den Beteiligten, der die Ziele aller Beteiligten reflektiert. Es ist also Sorge dafür zu tragen, dass diese Reflektion nicht auf einseitige Definitionen beschränkt wird und sie sich nicht nur isoliert auf einzelne Personen bezieht. Zielklärung bezieht sich immer auf die beteiligten Systeme, allen voran die Familie, nicht aber allein auf das einzelne Kind[3].

(6) „Respektiere der Unterschiedlichkeiten, feiere der Gemeinsamkeiten"

Bei dem Prozess werden auch die Differenzen in den Zielsetzungen deutlich werden. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung zu. Einerseits sind sie eine Form der Anerkennung der individuellen Einzigartigkeit der Beteiligten, andererseits kann man durchaus davon ausgehen, dass gerade vorhandene, aber nicht thematisierte Unterschiede in der Zielsetzung, die besonders wirksam sind, leider mit einer in vielen Fällen eher destruktiven Wirkung einhergehen.

Zur Würdigung dieser Unterschiedlichkeiten gehört ebenso an erster Stelle, dass die Unterschiedlichkeiten genannt werden können, ohne dass sie von vornherein abgelehnt werden. Der notwendige Respekt verlangt nach einem professionellen Umgang mit der Andersartigkeit der Lebensführung und ihrer Zielsetzung. Das Zentrum auch der unterschiedlichen Betrachtungsweisen muss jedoch die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen der betroffenen Kinder sein.

Je mehr es gelingt, die Unterschiedlichkeit anzuerkennen und zu respektieren, desto mehr gelingt es, die Gemeinsamkeiten zu feiern und aus ihnen eine positive Bewegung herzuleiten, die die weitere Entwicklung fördern kann.

(7) Verbindlichkeit in der Zielvereinbarung

Eine verbindliche Hilfeplanung setzt voraus, dass die Beteiligten sich bei der Beschreibung der Ausgangs- bzw. Problemsituation, die zum Hilfebedarf Anlass gibt, weitestgehend einig sind. Sollte dieses nicht erreicht werden, so muss die Problemsituation vom Jugendamt eindeutig definiert werden, möglichst schriftlich gegenüber allen Beteiligten. Diese Definition ist unerlässlich, weil sie die Ausgangslage für die Hilfeplanung darstellt.

Zur Orientierung der Verbindlichkeit könnten folgende Prüffragen hilfreich sein:

- Ziele:
  - Welches sind die Ziele, die verbindlich miteinander vereinbart werden?
  - Gibt es Ziele, an denen einzelne Beteiligte festhalten, für die aber keine Gemeinsamkeit gefunden werden konnte?
  - Wie wollen die Beteiligten mit den „versteckten" Zielen umgehen?

- Zielerreichung
  - Woran merken die einzelnen Beteiligten, dass diese Ziele erreicht sind?
  - Was soll geschehen, wenn die Ziele erreicht sind?
  - Wie informieren sie sich darüber?
  - Was soll geschehen, wenn einer oder mehrere der Beteiligten absehen, dass das vereinbarte Ziel nicht zu erreichen ist?
  - Wie ist dann – von heute aus – die Situation zu bewerten?

- Aktivitäten zur Zielerreichung
  - Was trägt jeder einzelne der Beteiligten ganz konkret dazu bei, dass das Ziel erreicht werden kann?
  - Was leistet der Vater/die Mutter? Was leistet die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter xxx? Was leistet die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter yyy des Leistungserbringers?Die Beantwortung ist dringend zu protokollieren, es sind möglichst die Namen und die Funktionen der Beteiligten festzuhalten!
  - Was passiert, wenn einer der Beteiligten seine zugesagte Leistung nicht erbringt? Welches sind die Folgen?

- Hilfeplandesign
  - Wie sieht das Hilfeplandesign aus?
  - Gibt es einen Zeitstrahl, über welchen Zeitraum die Beteiligten sprechen und eine Übersicht, wer sich beteiligt?
  - Welche Meilensteine sind zu benennen?

- Ressourcen
  - Welche Ressourcen bringen die Beteiligten ein?
  - Welches sind die Kosten?

Eine Aufstellung der Kosten kann durchaus die Verbindlichkeit untereinander erhöhen.

(8) Klarheit, Verlässlichkeit und Transparenz des Verfahrens

Studien über die Situation von Kindern in Heimerziehung in den 50ger und 60ger Jahren berichten über Aussagen Betroffener, dass sie in späteren Jahren erlebte Strafhaft als weniger entehrend und entwürdigend erlebt haben als die Heimerziehung. Als Begründung führen sie an, dass sie die Gründe der Strafhaft kannten, dass die Länge der Strafhaft von vornherein feststand und dass die in der Strafhaft geltenden Regeln bekannt und jederzeit einsichtig waren, auch wenn man mit ihnen nicht einverstanden war.

Mit diesen Aussagen soll Heimerziehung nicht mit Strafhaft verglichen werden, aber die Aussagen weisen auf Kernpunkte hin, die den Betroffenen auch in den Hilfeplanverfahren immer wieder wichtig sind: Klarheit und Verlässlichkeit im Verfahren.

Betroffene Kinder fragen immer wieder nach dem Grund, weshalb sie nicht zu Hause sein können, wie lange es dauert, bis sie wieder nach Hause können und was sie tun können, damit sie wieder nach Hause können. Wer kann ihnen da eine eindeutige, klare und verlässliche Antwort darauf geben?

In den meisten Fällen werden die PädagogInnen oder die, an dem Hilfeplan Beteiligten, außerhalb des Hilfeplangespräches damit konfrontiert, sofern die Kinder merken, dass diese Frage nicht an der Grundlage der Beziehung rüttelt.[4]

Für alle Beteiligten ist es wichtig, dass diese Klarheit und Nachvollziehbarkeit in ausreichenden Maße hergestellt werden kann. Dieses gilt nicht nur im Hinblick auf die Ziele, sondern auch und vor allem in Hinblick auf „Kleinabsprachen", zugesagte Telefonate, Erfolgsmeldungen über durchgeführte Maßnahmen, Verlässlichkeit der persönlichen Kontakte, Vorbereitung von Besprechungen sowie vorausschauende Transparenz bei Ausfall- und Vertretungsregelungen.

(9) Beendigung des Hilfeprozesses

Die Zielfindung hebt die Wichtigkeit hervor, den Hilfeplanprozess auch von seinem Ende her zu denken. Denn die Beteiligten müssen sich klar machen, was eingetreten sein muss, damit die Hilfe enden kann. Hier ist eine differenzierte und mehrdimensionale Betrachtungsweise erforderlich.

So gehört die Fragestellung, „Was werden die Beteiligten tun, wenn das vereinbarte Ziel erreicht ist?" zum notwendigen Standard. Gerade hier wird aus Sicht der Betroffenen, vor allem aber der Kinder, die Glaubwürdigkeit des gesamten Hilfeplanverfahrens und -prozesses erlebbar. Kommen die Beteiligten zu dem Ergebnis, dass damit die Hilfe endet, handelt es sich um ein ordentliches Ende.

Die andere Form der Beendigung ist die außerordentliche Beendigung. Die Definition (S. 33) macht deutlich, dass es die Möglichkeit der Beendigung einer Verbindlichkeit gibt, nämlich durch „klaren Widerruf", den wir gerne als „Kündigung" bezeichnen. Bei jeder Vereinbarung ist die Möglichkeit der Kündigung mit zu vereinbaren. Von dieser Regelung sollte auch im Hilfeplanverfahren nicht abgewichen werden. Es sollte die Art und Weise geregelt sein, in der ein Widerruf erfolgen kann, Fristen benannt werden, die es den anderen Beteiligten ermöglichen, sich auf den Widerruf einzustellen, die Gründe in Erfahrung zu bringen und die nächsten Schritte vorzubereiten und es sollte geregelt sein, was nach einer Kündigung geschieht. Standardmäßig ist der Austausch über die Gründe des Widerrufs vorzusehen, zu dem sich **alle** verpflichten sollten. Darüber hinaus sollten alle Beteiligten ihre Sichtweise zu der neu entstandenen Situation darstellen und die von ihnen beabsichtigten nächsten Schritte ankündigen.

7. Fazit

Zu der Frage, wie eine Verbesserung und Erhöhung von Verbindlichkeit zwischen den Beteiligten im Hilfeplanverfahren zu erreichen ist, wurden eine Reihe von Aspekten aufge-

zählt, die in der Arbeit von sankt - josef eine hohe Bedeutung haben. Es geht um die Errichtung einer Kultur der Achtsamkeit für den respektvollen Umgang miteinander auf gleicher Augenhöhe, weil sie eine höhere Vertrautheit fördert, zur Verlässlichkeit motiviert und Nachhaltigkeit bewirken kann. Regelwerke können eine Orientierung sichtbar machen; als Garant einer Nachhaltigkeit dienen sie ebenso viel und ebenso wenig wie Gesetze und (Konventional-) Strafen.

Dieser Beitrag ist auf das Dreiecksverhältnis zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger, dem Anbieter und den (sorgeberechtigten) Eltern begrenzt. Daneben gibt es zahlreiche, unbedingt zu berücksichtigende andere Varianten, vor allem aber die hier nicht aufgeführten betroffenen Minderjährigen. Durch das Auslassen droht ihnen eine Objektstellung im Hilfeplanverfahren, was in keinster Weise die Absicht oder Haltung des Autors wiederspiegelt. Im Gegenteil: So wie im Hilfeplanverfahren eine Subjektstellung der Eltern eingefordert wird, ist diese für die betroffenen Kinder und Jugendliche in altersadäquater Form unbedingt erforderlich. Aufgabe der Eltern ist es, die Subjektstellung ihrer Kinder anzuerkennen und mit ihr umzugehen. Sie lernen dieses besser, wenn Ihnen auch selber die Möglichkeit gegeben wird, diese Erfahrung zu machen. Letztendlich ist die Subjektstellung der Hilfeberechtigten und -bedürftigen der Auftrag, der Weg und das Ziel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Jugendhilfe an sich.

Anmerkungen

[1] Sozialpädagogische Familienhilfe; Haushaltsorganisationstraining; MarteMeo ist eine Methode zur Förderung der Eltern-Kind-Kommunikation und Interaktion

[2] Warten darf nicht „Nichts-Tun" bedeuten, denn das wäre vergeudete Zeit. Warten kann hier heißen, Entwicklungen Raum zu geben. Auch verstehen bedeutet gerade in emotional belasteten Situationen Entwicklung. Es wird deutlich wie sehr diese Forderung den zielorientierten und auf Effektivität angewiesenen Anforderungen an Jugendhilfe widersprechen kann.

[3] In der Praxis wird der Hilfeplan oft mit dem Erziehungsplan verwechselt.

[4] Das bedeutet, dass in lebensgemeinschaftlichen Betreuungssystemen diese Frage sehr viel schwieriger zu verhandeln ist, weil Kinder befürchten müssen, eine Frage zu stellen, die ihren Loyalitätskonflikt offenlegt.

Martin Wurzel
sankt – josef, kinder-, jugend- und familienhilfe gGmbH
Bismarckstraße 69a
47229 Duisburg-Rheinhausen
www.sankt-josef.de

Prozess gegen den Vormund von Kevin

Gut vier Jahre, nachdem der Fall Kevin bundesweit Schlagzeilen machte, hat vor dem Landgericht Bremen der Prozess gegen den Vormund des Kindes stattgefunden. Ihm wurde "fahrlässige Tötung" vorgeworfen, da er an der schweren Misshandlung mit Todesfolge für das 2 ½ jährigen Kindes durch seinen Vater ein Mitverschulden trage; er sei seiner Aufsichtspflicht als Vormund nicht in ausreichendem Maße nachgekommen und habe Warnhinweise auf eine "dringende Gefahr für Leib und Leben" nicht beachtet. Das Verfahren wurde schließlich Mitte August gegen eine Geldbuße von 5000 Euro an eine Kinderhilfseinrichtung eingestellt.
Der damalige Fallmanager, der wichtige Informationen aus der 600seitigen Akte nicht an den Vormund weitergeleitet hatte, ist dauerhaft nicht verhandlungsfähig und das damalige offensichtlich unzureichend organisierte System der Jugendhilfe konnte nicht angeklagt werden.
Der Fall Kevin hat im Land Bremen zu erheblichen Veränderungen und Verbesserungen in der Struktur der sozialen Dienste geführt. Unter anderem wurde die Anzahl der Kinder, für die ein Vormund zuständig ist, von damals ca. 250 auf nunmehr 90 reduziert. Auf Bundesebene hat der traurige Fall zu einer Initiative des Justizministeriums beigetragen, die darauf abzielt, die Fallzahlen pro Vormund zu begrenzen. Ein Vormund soll für 50 Mündel zuständig sein und regelmäßigen verbindlichen Kontakt zu ihnen halten. (Zu diesem Entwurf siehe auch die Stellungnahme des AFET auf der Homepage www.afet-ev.de).
Aber an dieser Stelle muss auch deutlich ausgesprochen werden: Es ist grundsätzlich nicht möglich, Tötungen, Misshandlungen und massive Vernachlässigungen gänzlich zu verhindern. Kein noch so gut ausgestatteter und konzeptionell gut ausgerichteter sozialer Dienst mit entsprechendem Fachpersonal wird derartige traurige Fälle verhindern können. Die Hoffnung darauf muss leider eine Illusion bleiben. Verbesserungen sind jedoch immer möglich und müssen Ziel aller Bemühungen bleiben.

Marc Vobker

Bunte Vielfalt oder bundesweites Chaos?

Die ambulante Fachleistungsstunde im Diskurs

„Bunte Vielfalt oder bundesweites Chaos?" Nach einer vorläufigen Sichtung der verschiedenen Standards zur ambulanten Fachleistungsstunde drängt sich diese Frage geradezu auf. Kaum etwas scheint einheitlich geregelt zu sein. In den Kommunen herrschen die verschiedensten Standards. Eine unkomfortable Situation für überörtlich agierende Träger der freien Jugendhilfe: Sie müssen in jedem Territorium anders kalkulieren, verwalten und abrechnen. Für örtlich begrenzte Träger und Jugendämter ist die Situation ebenfalls kompliziert. Buchstäblich alles muss verhandelt werden, alles kann so oder so gemacht werden. Eine bundesweite (Preis- und Leistungs-) Transparenz fehlt ebenso, wie ein allgemein akzeptierter und kommunalpolitisch kommunizierbarer Rahmen. Fachpolitisch ist die ambulante Fachleistungsstunde von ganz erheblicher Bedeutung. Sie ist weit verbreitet und gerade im ambulanten Bereich mittlerweile Standard geworden. Sie ist mit Zeiteinheiten für Fortbildung, Fachberatung, Fall übergreifende Arbeiten usw. hinterlegt und damit eine wesentliche Rahmenbedingung fachlichen Arbeitens. Dieser Artikel fasst die Situation in der Praxis, die gesetzlichen Grundlagen und die weiteren Perspektiven zusammen.

I. Die Geschichte des „AFET-Modells"

Mehr als 10 Jahre ist es her, dass der AFET –Bundesverband für Erziehungshilfe das *„Aktualisierte Modell für die Berechnung der Fachleistungsstunde einer pädagogischen Fachkraft"* (kurz **„AFET – ModelI"**) im Mitgliederrundbrief 4 /1999 veröffentlicht hat. Er aktualisierte damit ein Vorläufermodell aus dem Jahr 1996 in der Absicht, *„... Einzelverhandlungen vor Ort zu stützen, da eine generelle Aufnahme in die Rahmenverträge ... nicht zu erwarten ist"*[1]. Diese Prognose hat sich bis heute bewahrheitet.

Nüchtern betrachtet ist die Fachleistungsstunde zunächst nicht mehr als ein Konstrukt, das die Fachstandards und Kosten einer (bestimmten) pädagogischen Leistung definiert und mit der Hilfe von Durchschnittswerten von einer Vollzeitstelle auf einzelne Fälle bezogene Stunden (Fachleistungsstunden) herunterrechnet. Es sei daran erinnert, dass das heute so geläufige Konstrukt der Fachleistungsstunde in den 90ern keineswegs selbstverständlich war und auch im AFET für Diskussionen gesorgt hat. So wirbt Haferkamp noch im Mitgliederrundbrief 4 / 1993 für die ambulante Fachleistungsstunde mit dem Argument, *„die traditionellen Finanzierungsformen (Zuwendungen, Leistungsentgelte)"* hätten zur Versäulung der erzieherischen Hilfen beigetragen. Die ambulante Fachleistungsstunde biete dagegen die Chance zu maßgeschneiderten Betreuungssettings im Hinblick auf Zeit und Ausrichtung der Hilfe.[2] Diese Erwartung wurde bestätigt und zugleich kam kurze Zeit später bereits Kritik auf, die Fachleistungsstunde suggeriere eine unangemessene Erwartung bzgl. der Planbarkeit von Erziehungsprozessen und verkehre sich dadurch letztendlich zu einem Sparinstrument[3] (vgl. II).

Zweifelsohne war dieses flexibel einsetzbare Abrechnungskonstrukt der ambulanten Fachleistungsstunde geeignet, den ambulanten und flexiblen Einsatz erzieherische Hilfen seit den 90er Jahren zu begleiten. Zumindest historisch ist die Fachleistungsstunde daher nicht nur ein formales Rechenkonstrukt, sondern ein Vehikel zur fachlich gewollten Neuausrichtung der Erzieherischen Hilfen gewesen. Die Praxis dankbar für ein einheitliches Modell, auf das sich Jugendämter und freie Träger verständigen konnten und das vor Ort die Verhandlungen entlastete. Das AFET-Modell fand daher erhebliche Verbreitung. Selbst heute noch - nach über 10 Jahren - wird das „AFET-Modell" an einigen Stellen zur Berechnung ambulanter Fachleistungsstunden herangezogen.

In der Geschäftsstelle waren zur Jahreswende zeitgleich zwei Anfragen zur Aktualisierung des AFET-Modells eingegangen. Anlass genug für die Geschäftsstelle, einige Gremien und Mitglieder des AFET um eine Wasserstandsmeldung zum Thema „Probleme mit den ambulanten Fachleistungsstunden vor Ort" zu bitten. Befragt wurden der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik, der Vorstand, der Fachbeirat und einige einzelne Mitglieder.

II. Ergebnis der Umfrage zur ambulanten Fachleistungsstunde

1. **Unübersichtlichkeit der getroffenen Regelungen:** In sehr weitgehender Übereinstimmung wurde eine Vielfalt und daraus resultierende Unübersichtlichkeit der getroffenen Regelungen konstatiert. Das AFET-Modell hat seine Orientierungswirkung verloren. So wird alleine schon die sprachliche Definition, was un-

Kooperation von Leistungsträgern und Leistungserbringern

In der letzten Ausgabe vom Dialog Erziehungshilfe hat der AFET einen Beitrag von Herrn Dr. Witte, Abteilungsleiter des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. veröffentlicht, der sich mit dem Thema Leistungs-, Entgelt,- und Qualitätsvereinbarungen auseinandersetzte.

Die AFET-ReferentInnen hatten mittlerweile die Gelegenheit, durch Herrn Dr. Witte, der auch im AFET-Fachbeirat aktiv ist, und seine Kollegin Frau Heidrich vor Ort in Hildesheim ein Teilbereich des Themas, nämlich die Berechnung der Fachleistungsstunden näher in den Blick nehmen zu können. Dafür ein herzliches Dankeschön! Die Thematik wird den AFET weiter beschäftigen.

An dieser Stelle sei auf ein Eckpunktepapier des Deutschen Vereins hingewiesen. Es befasst sich mit dem "Kooperativen Qualitätsmanagement von Leistungsträgern und Leistungserbringern", also einem Thema, welches in den Kontext passt.

Nachgelesen bzw. downgeloadet werden kann das Eckpunktepapier unter:

www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/qualitatsmanagement/Eckpunkte_fuer_in_kooperatives_Qualitaetsmanagementvon_Leistungstraegern_und_Leistungserbringern_in_sozialen_Hilfesystemen

ter einer Fachleistungsstunde zu verstehen sei, höchst unterschiedlich gefüllt. „Brutto" und „Netto" meinen hier keineswegs immer das Gleiche. Darüber hinaus liegen verschiedene Berechnungsschemata (in der Regel Excel-Formulare) vor. Beides (Definition und Berechnungsschemata) wird mit fachlichen Standards hinterlegt. Darin werden Annahmen getroffen, wie viele Stunden pro Woche für Fachberatung und Supervision vorgesehen sind, welche Overheadkosten eingerechnet werden u.v.m. Die Kritik an dieser Vielfalt war ebenfalls weitgehend einheitlich und reichte bis zum Vorwurf der Beliebigkeit. Kritisiert wurden dabei überwiegend die zugrunde gelegten (Fach-)Standards und weniger die Berechnungsmodi oder die sprachlichen Definitionen der Fachleistungsstunde, denn die Entscheidung über die erstattungsfähigen Kosten wird über die Fachstandards getroffen. Alles andere leitet sich daraus in mehr oder weniger irritierender Weise ab. Ein Mitglied bezeichnete die Praxis der Verhandlung von Fachleistungsstunden sogar als „Basar". Wenn der Oberbürgermeister die Fahrtkosten begrenze, mache der freie Träger das Feld eben an einer ganz anderen Stelle wie den Fortbildungskosten wieder auf. Wenn der freie Träger mehr Kosten für den Overhead geltend mache, wolle das Jugendamt bei der nächsten Verhandlungsrunde die Sachkosten senken. Aus der Vielfalt der Regelungen scheint sich in der Praxis also eine **Vielfalt an strittigen Punkten** zu ergeben. Überwiegend wurde daher **ein neues Modell vorgeschlagen**, das analog zum „AFET-Modell" Standards zu den strittigen Punkten vorschlägt, dabei aber den veränderten Umständen seit 1999 Rechnung trage. Dies betreffe folgende Fragen:

- Eingruppierung der Fachkräfte / MitarbeiterInnenmix;
- Tarifbindung des Trägers;
- Auslastungsgrad;
- Vor- und Nachbereitungszeit;
- Zeiten für Krankheit, Fortbildung, Supervision, Fachberatung
- Fahrzeiten;
- Zeiten für Fall übergreifende Arbeiten;
- Overheadkosten;
- Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der FLS;
- Fahrtkosten;
- Bürokosten;

2. **Grundsatzkritik**: Darüber hinaus wurde eine Grundsatzkritik an der Fachleistungsstunde genannt. Demnach sei sie ein Instrument, das übermäßige Bürokratie (Nachweispflichten) sowie übermäßiges Sparen fördere und zu unflexibel sei, um der schwankenden Bedarfssituation gerecht zu werden. Gerade in den ambulanten Hilfen schwanke der Bedarf zu sehr, als dass er mit festgelegten Kontingenten an Wochenstunden bedient werden könne. Die präzise Festlegung auf ein minutengenau kalkuliertes Zeitsegment **suggeriere eine Planbarkeit**, die den subjektiven Bewältigungsstrategien junger Menschen (und den daraus resultierenden auch zeitlichen Schwankungen) nicht gerecht werden könne. Angesichts der knappen Haushaltsansätze und der scheinbar präzisen Planbarkeit von Hilfeprozessen verkehre sich das Abrechnungsinstrument der Fachleistungsstunde im Hilfeplangespräch schließlich zu einem **Sparinstrument**. Die Stunden würden dem Budget angepasst und nicht dem Bedarf. Es sei an der Zeit, eine Gesamtbewertung vorzunehmen, ob sich die FLS bewährt habe, ob man sich von ihr verabschieden müsse oder ob es Alternativen etwa in Form pauschalierter Sätze bzw. in Form pauschalierter Stundenkontingente pro Fall geben müsse.
3. **Fehlen übergreifender Regelungen:** Vereinzelt und mit unter-

schiedlichen Akzenten wurde das Fehlen übergreifender Regelungen in folgenden Bereichen kritisiert:

- **Rahmenvereinbarungen** der freien Wohlfahrtspflege mit den kommunalen Spitzenverbänden fehlen. (Die gesetzlich zulässige Möglichkeit werde zu wenig genutzt. Solche Vereinbarungen könnten zumindest auf Landesebene eine standardisierende Wirkung haben.)
- Die Veröffentlichung aller getroffenen Vereinbarungen ist nicht zwingend vorgeschrieben. (Nicht alle Vereinbarungen werden im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Eine Pflicht zur Veröffentlichung aller Vereinbarungen bestehe nicht. Öffentlichkeit könne hier mehr Transparenz und fairen Wettbewerb im Markt ermöglichen.)
- **Schiedsstellen** sind für die ambulanten Fachleistungsstunden nicht vorgesehen. (Dies erschwere die Aushandlung und ggf. Konfliktlösung vor Ort.)

4. **Träger- und Finanzierungsformen:** Vor dem Hintergrund der Maserati-Affäre[4] wurde die Frage gestellt, ob es Träger- oder Finanzierungsformen gebe, die die Jugendhilfe nicht guten Gewissens finanzieren könne. Ist es überhaupt zulässig – so wurde weiter gefragt – dass öffentliche Gelder an Social Profit Unternehmen verausgabt werden. Andere fragten, ob es denn angehen könne, dass die Träger angesichts leerer öffentlicher Kassen zu einer vermehrten Sponsoring-Praxis gedrängt würden und so der Preis der Fachleistungsstunde gesenkt würde.

III. Gesetzliche Grundlagen

Zu 1: Unübersichtlichkeit der Regelungen: Da die mit Rechtsanspruch hinterlegten ambulanten Hilfen nicht über die §§ 78a ff geregelt werden, findet hier § 77 SGB VIII Anwendung. *„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78 a bis 78g bleiben unberührt."* Für eine erste und sehr vorläufige Klärung wurden zwei Kommentare (Heinrich und Münder)[5] ausgewertet:

- Unterschiedliche Auffassungen bestehen im Hinblick auf den Anspruch des Trägers auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Münder bejaht dies grundsätzlich für rechtsanspruchsgesicherte ambulante Leistungen (Münder, Rz. 11) und hebt insbesondere hervor, dass der öffentliche Träger eine solche Vereinbarung nicht mit Verweis auf den fehlenden Bedarf ablehnen dürfe (Münder, Rz. 4). Heinrich hingegen leitet aus dem Wort „anzustreben" lediglich einen Anspruch des freien Trägers auf pflichtgemäßes Ermessen über den Abschluss einer solchen Vereinbarung ab (Rz. 25).
- Die Höhe der Kosten kann in einer Vereinbarung gem. § 77 auf Grundlage der Selbstkosten oder prospektiv vereinbart werden (Heinrich, Rz. 21).
- Den Vereinbarungen kann lediglich das angemessene Entgelt für die erbrachte Leistung zugrunde gelegt werden. Die Grenze der Angemessenheit wird im Regelfall bei Anfall >>unvertretbarer Mehrkosten<< i.S.d. §§ 5 und 36 Abs. 1 überschritten sein. Als Orientierungsmaßstab können die in § 78 b genannten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit herangezogen werden (Heinrich, Rz 12).

Im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens, die Höhe der Kosten und den Inhalt der Vereinbarung gibt § 77 SGB VIII, sowie die beiden Kommentierungen also nur wenig Aufschluss. Diese Vorschrift lässt in der Tat v**iel Spielraum** und es ist nachvollziehbar, dass derart viele unterschiedliche Regelungen entstanden sind.

Zu 2: Grundsatzkritik an der Fachleistungsstunde: Hierzu finden sich keine rechtlichen Vorschriften.

Zu 3: Fehlen übergreifender Regelungen: Tatsächlich finden sich lediglich Möglichkeiten aber keine verbindlichen Regelungen:

- Das Schiedsstellenverfahren findet gem. § 78g Abs. 2 i.V. § 78b Abs. 2 auf Vereinbarungen nach § 77 ausdrücklich keine Anwendung, solange dieses nicht über den Landesrechtsvorbehalt (§ 78a Abs. 2 i.V. § 77) geregelt wird. Dies ist jedoch nur in wenigen Bundesländern der Fall (Heinrich, Rz. 19).
- Da gesetzlich nicht konkret festgelegt ist, wer die Beteiligten der Vereinbarung gem. § 77 sind, verbleibt vor Ort ein großer Gestaltungsspielraum. Jugendamt und Träger können Einzelfallregelungen und Gesamtvereinbarungen (Vereinbarungen über einen oder mehrere Dienste) abschließen. Grundsätzlich können übergreifende Regelungen in Form von Rahmenvereinbarungen geschlossen und dadurch kostenrelevante Eckpunkte für Vereinbarungen gem. § 77 festgelegt werden, wie z. B. die Qualifikation des erforderlichen Personals. Diese Rahmenvereinbarungen werden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege geschlossen. Sie haben eine hohe Orientierungsfunktion, sind aber nur dann verbindlich, wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe der Rahmenvereinbarung beitritt (Heinrich, Rz. 18).
- Die Vereinbarungen nach § 77 stellen öffentlich rechtliche Verträge

dar (Heinrich, Rz. 24; Münder, Rz. 4). Bei Streitigkeiten über den Abschluss und den Inhalt der Vereinbarungen sind dementsprechend die Verwaltungsgerichte zuständig (Münder, Rz. 11).

Zu 4: Träger- und Finanzierungsformen:

- „Träger der freien Jugendhilfe" meint ausdrücklich alle (privat-gemeinnützige wie privat-gewerbliche) Träger (Münder, Rz. 4, Heinrich, Rz. 17). § 77 SGB VIII bietet keine Möglichkeit, zugelassene Träger der Jugendhilfe aufgrund ihres privat-gewerblichen Charakters oder ihrer Finanzierungsform vom Abschluss einer Vereinbarung auszuschließen.
- Im Hinblick auf die Verwendung von Eigenmitteln (wie z. B. aus Sponsoring) gehen die Kommentare wieder auseinander. Heinrich bezeichnet eine Kostenerstattung gem. § 77 für ambulante Fachleistungsstunden zwar als systemgerechter, stellt dem aber die Förderung gem. § 74 unter Einsatz von Eigenmitteln gleichberechtigt gegenüber (Heinrich, Rz. 17). Bei Münder dagegen wird eine Förderung von rechtsanspruchsgesicherten ambulanten Hilfen gem. § 74 nicht erwähnt (Münder, Rz. 4).

IV. Verbesserungsideen

Zu 1: Unübersichtlichkeit der Regelungen: Im Verhältnis zu den stationären Angeboten der Jugendhilfe ist für den ambulanten Bereich wenig geregelt. Dies betrifft sowohl die Verfahren als auch die Inhalte der Vereinbarungen. Der angesichts mangelnder übergeordneter Regelungen große Gestaltungsspielraum eröffnet zwar einerseits eine Vielfalt von Möglichkeiten, sorgt jedoch anderseits in der Praxis für eine Vielzahl an Konflikten und kostet im Endeffekt sowohl freie als auch öffentliche Träger mehr Zeit als notwendig. *Dass das „AFET-Modell" aus 1999 heute noch zitiert wird, gibt einerseits der Hoffnung Vorschub, dass die Interessen des freien und öffentlichen Trägers in einem neuen Modell erneut zum Ausgleich kommen könnten. Angesichts der Interessenunterschiede der beteiligten Akteure darf andererseits nicht übersehen werden, wie ambitioniert dieses Unterfangen geraten könnte.*

- Wünschenswert wäre die Einigung auf fachlich hinterlegte Standards zu kostenrelevanten Eckpunkten oder zu Verfahren, wie diese Eckpunkte ermittelt werden können. Diese Fachstandards müssten für jede Hilfeform anders ausfallen. Zur weiteren Bearbeitung wäre es daher naheliegend, sich zunächst auf die häufigste Hilfeform, die SPFH, zu begrenzen..
- Alternativ oder zusätzlich bestünde die Möglichkeit, einen einheitlichen Sprachgebrauch zu definieren. Es würde die Verhandlungen vor Ort und die Vergleichbarkeit schon sehr erleichtern, wenn klar wäre, was denn nun mit einer Fachleistungsstunde tatsächlich gemeint sein soll („brutto" oder „netto"). Eine empfehlenswerte Vereinheitlichung auf nur noch zwei Definitionen und zwei Berechnungsschemata hat der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste (BVkE) für seinen Bereich mit der Arbeitshilfe 36 erstellt. Sie kann dort kostenfrei angefordert werden.

Zu 2: Grundsatzkritik an der Fachleistungsstunde: Unabhängig von der Frage der Fachstandards wird die Fachleistungsstunde ganz grundsätzlich als kritisiert. Sollte ein neuer Standard definiert werden, so darf eine solche Kritik nicht vergessen werden, denn es macht keinen Sinn, ein Instrument weiterzuentwickeln, dass man/frau am Ende des Weges aus fachlichen Erwägungen heraus ablehnt. Gerade die Forderung pauschaler Kontingente über längere Zeit macht im Hinblick auf Bedarfsschwankungen Sinn. Zugleich hat eine Grundsatzkritik unter pragmatischen Gesichtspunkten Grenzen:

- Die Ambulantisierung der Hilfen hat zur großen Verbreitung des Instrumentes der ambulanten Fachleistungsstunde beigetragen. Schon die Vielzahl der vorliegenden Modelle zeigt, dass das Instrument aus der heutigen Praxis nicht mehr wegzudenken ist.
- Seit der Einführung der Fachleistungsstunde in den 90er Jahren hat die Frage des sparsamen Mitteleinsatzes in der Jugendhilfe an Bedeutung gewonnen. Angesichts der angespannten kommunalen Haushalte wird diese Bedeutung weiter zunehmen und der örtliche Jugendhilfeträger wird die Verminderung der ohnehin begrenzten Steuerungsmöglichkeiten kommunalpolitisch kaum kommunizieren können. Wenn die Fachleistungsstunde als Sparinstrument kritisiert wird, stellt sich die Frage, wie eine Alternative zur Fachleistungsstunde aussehen könnte, die dem Bedarf besser oder effektiver gerecht wird, ohne diese Steuerungsmöglichkeiten weiter zu begrenzen.

Zu 3: Fehlen übergreifender Regelungen: Angesichts der eingangs beschriebenen Schwierigkeiten ist der Wunsch nach einem Mehr an Regelungen naheliegend und letztlich im Interesse aller Beteiligten.

- Die Anzahl der Verfahren vor den Schiedsstellen ist in der Tendenz rückläufig und offensichtlich erzielen sie langfristig eine „friedensstiftende" Wirkung[6]. Zudem hat die bundesweite Vernetzung der Schiedsstellen im AFET eine zumindest tendenziell vereinheitlichende Wirkung auf die Beschlussfassung vor Ort, denn die Schiedsstellen

verständigen sich regelmäßig über ihre Handhabung in den Bundesländern und sie haben Zugriff auf das Zentralarchiv des AFET mit den Beschlüssen der letzten 10 Jahre. Auch angesichts der Langwierigkeit von Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Forderung nach einer Erweiterung der Schiedsstellenzuständigkeit nachvollziehbar.

- Landesregelungen gem. § 77 oder besser noch eine bundeseinheitliche Präzisierung der Vereinbarungen zur ambulanten Fachleistungsstunde würden ebenfalls helfen, die Vielfalt zu vereinheitlichen.

Solche Änderungen setzen jedoch voraus, dass die Erziehungshilfe auf die Gesetzgeber zugeht. Ob dies zum Erfolg führt und welche unerwünschten Nebeneffekte mit dem Anstoß gesetzlicher Regelungen verbunden wären, bleibt offen.

Zu 4: Träger- und Finanzierungsformen: § 77 bietet keine Möglichkeit, zugelassenen Trägern der Jugendhilfe den Abschluss solcher Vereinbarungen grundsätzlich vorzuenthalten.

Wie häufig versucht wird, die Kosten ambulanter erzieherischer Hilfen durch Zuwendungen nach § 74 anstelle von Vereinbarungen nach § 77 zu senken, ist unklar. Vereinbarungen gem. § 77 erscheinen als systemgerechter und sind weiter verbreitet als eine Finanzierung von Diensten nach § 74. Sie könnten aus fachlichen Gründen empfohlen werden.

V. Schluss

Wichtig wäre in jedem Fall die gemeinsame Entwicklung von Lösungen im ehrlichen Dialog zwischen freiem und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Angesichts des derzeitigen Chaos könnte jeder der aufgezeichneten Wege zielführend sein. Der Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik hat das Thema erstmalig aufgerufen und beraten.

Anmerkungen:

[1] S. 4.

[2] Haferkamp, R.: Die Fachleistungsstunde als Finanzierungsinstrument flexibel organisierter Erziehungshilfen. In: AFET-Mitgliederrundbrief 4 / 1993, S. 11 – 16.

[3] Apitzsch, M.: Ist die Fachleistungsstunde gescheitert? In: Evangelische Jugendhilfe 5 / 1998, S. 285 – 291.

[4] Anfang 2010 war der Geschäftsführer eines Berliner Obdachlosenhilfeträgers in die öffentliche Kritik geraten, nachdem bekannt wurde, dass er einen Maserati als Dienstwagen verwendet hat. www.spiegel.de/panorama/0,1518,680234,00.html

[5] Heinrich in GK-SGB VIII (Fieseler, Schleicher, Busch, Hrsg.) in der Fassung vom Juli 2009 und Münder im Frankfurter Kommentar SGB VIII (Münder, Meysen, Trenczek, Hrsg.) aus 2009.

[6] Wabnitz, J.: Zehn Jahre Schiedsstellen nach dem § 78g SGB VIII – Entwicklungen und Ausblick. In: 10 Jahre Schiedsstellen nach dem SGB VIII. AFET-Veröffentlichung Nr. 70 / 2009.

Marc Vobker
AFET-Referent

Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Im Dritten und Vierten Staatenberichtes der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes findet sich unter dem Punkt A **Behinderte Kinder (Art. 23)** ein deutliches Bekenntnis dahingehend, dass die derzeitige Situation für behinderte Kinder und Jugendliche mit unterschiedlich zuständigen Systemen im Sozialsystem der Veränderung bedarf. Der Nachsatz ("Dabei soll der Forderung der UN-Behindertenkonvention nach Inklusion Rechnung getragen werden.") und vorherige Äußerungen der Bundesregierung geben Anlass zu der Hoffnung, dass eine Vereinheitlichung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gemeint ist.

Aus dem Bericht, S.56: *"Im Zentrum der gegenwärtigen politischen Debatte steht eine grundsätzliche Neuordnung der sozialen Hilfesysteme für Kinder und Jugendliche in Deutschland. Im Sinne einer kindgerechten und optimalen Förderung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen soll im Rahmen dieser Reform das deutsche Hilfesystem auch im Hinblick auf Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen neu justiert werden. Dabei soll insbesondere die bisherige Aufteilung der Verantwortung für die Förderung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher (Jugendhilfe) und geistig und bzw. oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher (Sozialhilfe) in den Blick genommen und geprüft werden, ob und wie dieser Verantwortungssplittung überwunden werden und ggf. durch ein für alle behinderten Kinder rund Jugendliche verantwortliches, einheitliches Hilfesystem ersetzt werden kann. Dabei soll auch der Forderung der UN-Behindertenkonvention nach Inklusion Rechnung getragen werden."*
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=151198.html

Jörg-Achim Schröder

Gedanken zum systemimmanenten Spagat des Jugendamtes

Zu einer unzeitgemäßen Aufgabenzuordnung.

Seit Jahren wird der Spagat des Jugendamtes[1] zwischen seiner Funktion des Wächteramtes und damit als Eingriffsbehörde und des Leistungserbringers für den Bürger/die Bürgerin der Kommune, welche/r ihren/seinen Rechtsanspruch auf *‚Hilfe zur Erziehung' (HzE)* oder auch anderer Hilfen, also partieller und temporärer fachlicher[2] Unterstützung wahrnehmen will, in der Praxis desselben oft beklagt. Diese historische „Doppelrolle" des Amtes und damit seiner Sozialarbeiter/innen gilt als unvermeidbares, weil strukturelles Problem, mit dem die Mitarbeiter/innen und die Behörde leben müssen. Bei vielen Bürgern ist die Sicht aufs Jugendamt, auch nach nunmehr 20 Jahren KJHG, Artikel 1 (SGB VIII), einem Leistungsgesetz, noch immer derart ausgerichtet, dass es diejenige Behörde (geblieben) ist, welche kontrolliert und ggf. sanktioniert, indem sie „*die Kinder wegnimmt*"[3] – vertrauensvolle Zusammenarbeit gelingt so nicht und echte Partizipation lässt sich da nicht verankern, denn diese setzt dialogische Augenhöhe und Sanktionsfreiheit in der Begegnung voraus. Will das Jugendamt aber frühzeitig Kenntnis von Störungspotentialen erfahren, will es präventiv mit seinen Angeboten und Möglichkeiten wirken, will es bilden und fördern (durch frühe Bildung in Krippe und Kita, Frühe Hilfen, Elternbildung, Kinder- und Jugendarbeit usw.), ist es auf Zuspruch, Anerkennung und Vertrauen der Bürger/innen angewiesen. Schließlich gelingt die Vermeidung teurer Einzelfallhilfen (HzE), neben einem deutlichen Ausbau präventiver Unterstützungsformen unterschiedlicher Couleur, nur durch rechtzeitigen Zugang bei sich anbahnenden (Einzelfall-)Problemen, d.h. der Bürger in seiner Familien- und Erziehungsrolle und einer möglichen Dysfunktion dieser Bereiche bzw. einer vermuteten kommunikativen Störung, benötigt einen kompetenten sozialpädagogischen Ansprechpartner, welchen er gleichsam eines Arztes seines Vertrauens, bei diffusen oder auch beschreibbaren Beschwerden, bevor diese chronischer Natur werden, aufsucht. Dabei muss die pädagogische Fachkraft nicht in Analogie zum Arzt, nämlich *‚Störung erkannt, Rezept geschrieben, Störung gebannt'* handeln, aber im Rahmen *ihrer* fachlichen Optionen, soll sie zwischen Zuhören, Moderieren, Vermitteln, Verweisen bzw. Überweisen und ggf. einer eigenen erstellten ‚Sozialpädagogischen Diagnostik', unterscheiden und handeln können. Sie ist im *Allgemeinen Sozialen Dienst* (bzw. Jugendamt) die Fachfrau/Fachmann, gewissermaßen in Analogie zum medizinischen Sektor, der *‚Allgemeinmediziner'-fürs-Soziale*, d.h. für kommunikative Störungen, für Bildung und Entwicklung. Und ist die pädagogische Fachkraft mit ihrem ‚Latein' am Ende, weiß sie aber doch um spezifische Fachdienste: Erziehungsberatung, therapeutische Interventionsmöglichkeiten, Frühdiagnostik, HzE-Optionen u.a.m., kann dorthin verweisen/überweisen, also notwendige Erstkontakte initiieren bzw. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung selbst tätig werden.

Dies wäre ein perspektivisches ‚Best-Practices-Szenario', wenn es parallel gelänge, den Eingriffscharakter dieses ‚öffentlichen Trägers von Familien-, Kinder- und Jugendhilfe' zu überwinden, d.h. die Funktion des Wächteramtes aus dem Jugendamt zu verbannen. Das Jugendamt darf keine ordnungspolitische Nachtwächterfunktion mehr haben, nur weil dies historisch begründet ist. Die Mitarbeitenden dieser Behörde dürfen nicht zeitgleich quasi in *‚Uniform'* und in *‚Zivil'* daherkommen, diese Janusköpfigkeit müssen sie ablegen, sofern ein freier, offener, kritisch-konstruktiver Beratungskontext hergestellt werden soll, über dem nicht zeitgleich das Damoklesschwert der Kontrolle (und Herausnahme) schwebt. Wer bei einer freundschaftlichen Umarmung, mit dem Messer in seinem Rücken rechnet, wer um die Fratze weiß, wenn das zuvor freundlich begegnende Gesicht, bei genau solcher Umarmung, am eigenen Gesicht vorbei ziehend, sich dann unsichtbar zu eben dieser Fratze wandelt, wird diese Form des aufeinander Zugehens vermeiden und zu verhindern wissen. Das Jugendamt sollte, nein, es muss geradezu, wenn es hilfreich seine symbolische Hand ausstreckt, diese Geste auch authentisch leben, denn Annahme von Unterstützung gelingt nur in angstfreien Räumen. Das Jugendamt muss sich zu einem ausschließlich leistungsorientierten, präventiv agierenden Organ entwickeln, welches damit Fachamt für Soziales und Bildung wird, dabei ist das Soziale in seiner komplexen Funktion des Miteinanders der Menschen in familiären und quasi-familiären Beziehungsstrukturen angesprochen. Das diese Strukturen aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind bestehen ist obsolet, bedarf aber dennoch dieses Hinweises, da familiäre Strukturen selbstverständlich auch zwischen ausschließlich Erwachsenen existieren. Die Problematik in unserer Republik, dass wir für *frühkindliche* und *außerschulische* Bildung ein Jugendamt und für *schulische* Bildung ein Schulamt haben, also gewis-

sermaßen Bildung in zwei wesentliche und voneinander (scheinbar) unabhängige Bereiche spalten, die Schnittstellen (noch immer) nicht vernünftig regeln und nicht schon längst und konsequenterweise ***ein*** (Bildungs-)Resort daraus gemacht haben, ist unverständlich, soll aber an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

Wie kann diese notwendige Transformation gelingen? Zunächst zeigt der geschichtliche Blick auf das Jugendamt, welches durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG 1922/24) gesichert und ausgebaut wurde, dass die Funktion einer Eingriffs- und Überwachungsbehörde gewollt war. Das Gesetz war stark polizei- und ordnungsrechtlich angelegt, eben ein ‚Kind' seiner Zeit. Indem schon vor der Schaffung des RJWG in einigen Regionen des Deutschen Reichs drei wesentliche Aufgabenbereiche der Jugendhilfe in einer Verwaltungsbehörde zusammengeführt wurden, nämlich die Zwangserziehung[4], später dann Fürsorgeerziehung (FE) genannt, das Pflegekinderwesen sowie die Kinder- und Jugendpflege, entstand eine, für seine Zeit, innovative moderne Jugendhilfe(-behörde). Gleichzeitig aber fand mit dieser Zusammenlegung, welche später im RJWG verankert wurde (wie so oft folgte die Gesetzgebung einer bereits mancher Orten entwickelten Praxis), der Zwangskontext erzieherischer Hilfen (FE) Einzug, den sie nie mehr los wurde. Die Fürsorgeerziehung basierte ja auf der Idee der Errettungsmöglichkeit verwahrloster und sittlich gefährdeter Kinder sowie auf der Überzeugung, durch staatliche Aufsicht und staatlichen Eingriff diese Gefahren abwenden zu können und zwar durch Zwangsmaßnahmen. „Ausschlaggebend war ein kriminalpolitisches Motiv: die Einsicht, dass die Ursachen von Kriminalität in der unzureichenden familiären Erziehung bestimmter sozialer Schichten zu suchen seien und dissoziales Verhalten durch eine frühzeitig eingeleitete Ersatzerziehung (in Anstalten oder Familien) vermieden werden könne" (Uhlendorff[5], S.263).
Diese Absicht blieb im Kern, durch die Novellierung und Namensänderung (JWG) 1953, erhalten. Neben der neuen *‚Freiwilligen Erziehungshilfe'* (FEH), kam überwiegend die alte *‚Fürsorgeerziehung'* zum Tragen (zumal hier das jeweilige Bundesland Kostenträger war, während die FE-Hilfen durch die Kommunen finanziert wurden). Das Leid der Fürsorgezöglinge wird ja jetzt erst gerade zögerlich und mühsam an ‚Runden Tischen' versuchsweise aufgearbeitet, Erschreckendes kam zwischenzeitlich zutage und erschüttert dennoch nicht die Republik. Dies mag wohl auch damit in Verbindung stehen, dass diese Ereignisse zum einen weit zurück liegen, zum anderen nur wenige Menschen ‚sichtbar' zu Schaden gekommen sind. Vor allem aber hängt es wohl damit zusammen, dass es sich in der Heimerziehung damals, wie heute, um ausgegrenzte, lobbylose Kinder bzw. Jugendliche handelt/e, welche eben nicht zur Elite der Gesellschaft gehören, wie etwa so mancher Schüler eines Internats, einer Dompfaffenschule oder ähnlicher Institution, denn der aktuelle mediale Aufschrei, durch die nun aufgedeckten sexuellen Missbräuche (die in Teilen ja auch schon weit zurück liegen) in manchen Diözesen und ähnlichen Kontexten wirkt unverhältnismäßig im Vergleich zur Ungerechtigkeit des massenhaften Missbrauchs unterschiedlicher Couleur in der Fürsorgeerziehung der Zeit von 1950 bis 1970.
Kurzum, diesen Exkurs beendend, lässt sich resümieren, dass diese *ordnungspolitische* Intention am Jugendamt bis heute gewissermaßen haften geblieben ist und sich seit geraumer Zeit zur strukturellen und damit scheinbar zu einer unablegbaren Last einer modernen leistungsorientierten Behörde entwickelt hat.
Das heutige Jugendamt als fachspezifische Dienstleistungsbehörde, eben die Kinder-, Jugend- und Familienbehörde der zweiten Moderne[6], verfügt über zwei Optionen, entweder beschränkt es sich auf eine seiner Wurzeln, und kümmert sich *ausschließlich* um die staatliche Wächterfunktion, gibt dann aber alle anderen Bereiche an eine neu zu schaffende Leistungsbehörde ab *oder* aber es nimmt ausschließlich seine Beratungs- und Leistungsfunktion wahr, arbeitet präventiv auf mehreren Ebenen, nimmt seine Bildungsverantwortung ernst, gibt dann aber die Wächterfunktion ab (ich plädiere sehr für diese Option). Diese *leistungsorientierte* Wandlung haben viele Jugendämter dieser Republik schon weitgehend vollzogen, wenngleich das Selbstverständnis uneindeutig und gespalten bleibt. Einmal abgesehen davon fehlt es vielen Ämtern, insbesondere seinen Leitungen, an einem notwendigen Selbstbewusstsein und Selbstverständnis hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Gesellschaft, sie lassen sich häufig allzu leicht dazu hinreißen, ihre originären Aufgaben nicht in ihrer Notwendigkeit zu erbringen. Sie gehorchen oftmals dem Kämmerer mehr, als dass sie ihren Bürgerinnen dienen und nutzen. Dies geschieht beispielsweise durch „heimliche Budgetvorgaben im Bereich der Erziehungshilfe [...] (oder indem) erzieherische Bedarfe wegdefiniert und Leistungen nicht bewilligt werden. Rechtsansprüche unterlaufende Anweisungen [...], andere verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen (...) sind keine skandalösen Einzelfälle, sondern Anzeichen einer teilweise systematischen, wenn auch verdeckten Leistungsverweigerung" (Trenczek[7], S.146).
Mit dem KJHG und seinem SGB VIII wurde ein erster und richtiger Schritt in diese Richtung getan, wenngleich es hinter dem KJH-Gesetz von 1979, welches den Bundestag zwar passierte, aber im Bundesrat scheiterte, erkennbar zurück blieb. Zwischenzeitlich hat es allerdings seinen Charakter in den vergangen Jahren nach und nach erheblich verändert. Die gesetzlichen „Modifikationen wurden nicht

aus professionellen Diskursen abgeleitet, sondern primär von außen, durch die Politik und den Gesetzgeber initiiert. KlientInnen wie Professionellen fällt die Orientierung zwischen Hilfe und Kontrolle oft schwer genug" (Kotthaus[8], S.6).

Nun bedarf es einer neuen sozialpolitischen Initiative, einer neuen Gesetzgebung, um das Jugendamt aus diesem *‚Zwischenstadium'* zu befreien. Das Wächteramt hat eine geschichtlich begründete ordnungspolitische Funktion und der Staat verfügt über einen gut entwickelten Exekutivbereich und zu diesem gehört in seiner Systematik und inneren Logik die Funktion der staatlichen Wacht, auch über die Familie, wenngleich die staatliche Gemeinschaft grundgesetzlich insgesamt darüber wacht und diese Gemeinschaft sind wir alle. Im Rahmen der Delegation und einer behördlichen Zuordnung allerdings, hat diese dann aber auch richtig und systematisch zu erfolgen. Damit sollte dieses spezifische grundgesetzliche Wächteramt demjenigen staatlichen Bereich zugeordnet werden, dessen Wacht über Recht und Ordnung im Allgemeinen anerkannt ist, also der Exekutive und damit der Polizei. Diese soll dann auch für den Kinderschutz die Kontroll- und Überwachungsfunktion übernehmen, die gesellschaftliche Akzeptanz in der Breite wäre ihr sicher. Dabei muss deutlich sein, dass auch heute schon die Polizei die erste Anlaufstelle für namentliche und anonyme Anrufe bezüglich einer Kindeswohlgefährdungsmeldung ist, dass sie diese Einsätze auch jetzt schon fährt und wahrnimmt, sowohl im Alleingang als auch in Begleitung von Kinderschutzfachkräften. Diese Praxis ist regional unterschiedlich organisiert. Die Polizei sollte künftig *nur noch* in Begleitung sozialpädagogischer Kinderschutzfachkräfte diese Einsätze wahrnehmen, dazu muss es entsprechende Fachabteilungen *innerhalb* ihrer Strukturen geben, die mit solchen Fachkräften ausgestattet sind, was gesetzlich zu legitimieren wäre. Im Übrigen wäre dies gesamtgesellschaftlich nicht mit Mehrkosten verbunden, würden die bestehenden personalen Ressourcen doch lediglich umverteilt werden müssen.

Ein derart befreites Jugendamt käme seiner heutigen originären (Dienstleistungs-) Funktionen sehr viel näher und könnte damit deutlich effizienter arbeiten. Die Diskussion um Effektivität und Effizienz der ‚Sozialen Arbeit' muss hier zwar ausgeklammert bleiben, aber der Gedanke, dass ‚Soziale Arbeit' nur dann effizient wirken kann, wenn sie in ihrer Wirkweise nicht durch gegenläufige Strömungen behindert wird, wie dies durch das Wächteramt geschieht, soll hier zugelassen werden. Mit dieser Befreiung von einer notwendigen Aufgabe an falscher Stelle, würde das Jugendamt nun nicht nur das Richtige tun, sondern das Richtige endlich auch richtig tun.

Anmerkungen:

[1] Andernorts auch ‚Amt für Jugend und Familie' oder ähnlich, auch die ‚Allgemeinen Sozialen Dienste' (ASD) sind hier eingeschlossen bzw. ‚Amt für Soziale Dienste' o.a. Bezeichnungen, hier als Synonym verwandt.

[2] Der Terminus der Fachlichkeit wurde hier auf Grund seine vielfältigeren Optionen gewählt, weil es nämlich nicht ausschließlich um sozialpädagogische Hilfen i.S. von HzE geht, sondern möglicherweise gleichermaßen um psychologische Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle oder Annahme von Bildungsangeboten, im Rahmen von Frühen Hilfen, ggf. auch Krippen/Kindergärten oder auch anderer Angebote.

[3] An dieser Stelle sei auf eine beispielhafte und unsystematische Auswahl von Internetadresen verwiesen, die beim Autor nachgefragt werden können. Presse und insbesondere das Internet verdeutlichen diese Haltung vieler Bürger, im Internet wird dies allmählich unüberschaubar (‚Kinderklau' und ‚Wegnahme durch das Jugendamt' = 12.770 Einträge). Eine explizite Bürgerbefragung zu dieser spezifischen Thematik wurde nach meiner Recherche bislang noch nicht erhoben.

[4] Grundlage hierfür waren die ‚Zwangserziehungsgesetze': Preußen 1878, Baden 1886, Hamburg und Hessen 1887 (vgl. hierzu Uhlendorff, U.: Geschichte des Jugendamtes. Weinheim, Basel, Berlin 2003)

[5] Uhlendorff à vgl. Fußnote 2

[6] Gemeint ist hier die Diskussion zur ersten und zweiten Moderne (Ullrich Beck), der diese als reflexiven (auf sich selbst bezogenen) Prozess beschreibt, der zunächst die ständische Agrargesellschaft ablöste und nun in der zweiten Moderne, die Industriegesellschaft in ihrer ursprünglichen gesellschaftlichen Wertigkeit, zu Gunsten einer hochgradig spezialisierten, im Sinne einer auf sich selbst bezogenen, Dienstleistungsgesellschaft ablöst. Vergleiche hierzu: Beck, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in die andere Moderne. Frankfurt/M. 2003

[7] Trenczek, T.: Verantwortungsgemeinschaft in der Jugendstraffälligenhilfe. Zum Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. In: ZKJ, Heft 4 2010

[8] Kotthaus, J.: Jenseits des normalen Wahnsinns. In: Sozial Extra Heft 3/4 2010

Literatur

Beck, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in die andere Moderne. Frankfurt/Main 2003.

Kotthaus, J.: Jenseits des normalen Wahnsinns. In: Sozial Extra Heft 3/4 2010.

Trenczek, T.: Verantwortungsgemeinschaft in der Jugendstraffälligenhilfe. Zum Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. In: ZKJ, Heft 4 2010.

Uhlendorff, U.: Geschichte des Jugendamtes. Weinheim, Basel, Berlin 2003.

Jörg-Achim Schröder
Initiative Jugendhilfe Bremerhaven
Kurt-Schumacher-Straße 80
27578 Bremerhaven
www.jugendhilfe-bremerhaven.de

Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre

Luise Hartwig

Zwangseinweisungen in deutsche Erziehungsheime – „So haben wir es erlebt"

Erlebnisse und Erfahrungen ehemaliger Heimkinder in den 50er und 60er Jahren. Kritische Auseinandersetzung mit einer lange noch nicht aufgearbeiteten Geschichte der Jugendhilfe.

Der Einladung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf (Wolfgang Rüting), der örtlichen Volkshochschule und dem Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf folgten ca. 80 Menschen, um die Autorinnenlesung von Regina Eppert, „Der Alptraum meiner Kindheit und Jugend – Zwangseinweisung in deutsche Erziehungsheime" (Leipzig 2006) zu hören und anschließend die Thematik in einer offenen Podiumsdiskussion zu vertiefen. Als Moderatorin war es meine Aufgabe, die Teilnehmenden durch die dreistündige Veranstaltung zu begleiten, die Balance zwischen fachpolitischer Geschichtsbewältigung und Zukunftsvision für die Erzieherischen Hilfen auf der einen Seite, sowie den dramatischen biografischen Berichten der Betroffenen und deren Wünschen nach Gehör, Aufarbeitung und Entschädigung auf der anderen Seite, zu gestalten. Die Begegnung zwischen Menschen mit tiefgreifenden Leiderfahrungen und Vertretern öffentlicher und freier Träger zu begleiten, ohne in einem Tribunal von Anklage und Rechtfertigung zu enden, stellte für mich als Erziehungswissenschaftlerin, die ich beruflich aus einer Alternative zur Geschlossenen Heimerziehung komme und seit 25 Jahren zu Gewalt in der Familie, sexuellem Missbrauch und Heimerziehung forsche und arbeite, eine echte Herausforderung dar.

Bereits im Vorfeld der Veranstaltung hatten mich einige Fachleute vor der Teilnahme an einer solchen Veranstaltungen gewarnt, da das individuelle Leid der Betroffenen niemals durch fachpolitische Lippenbekenntnisse aktuell verantwortlicher Verbands- und Administrationsvertreter zu lindern sei; im Gegenteil durch die verschiedenen Sprachen und Interessen der Beteiligten eher die Kluft zwischen Leid-tragenden und Verantwortung-tragenden vergrößert werde. Verunsichert, aber nicht hoffnungslos, bereitete ich mich akribisch auf die Veranstaltung vor; las den Zwischenbericht des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren; die Bücher der Autorin und besprach mich mit allen PodiumsteilnehmerInnen über die Bedeutung der Achtung der Zeitzeugen. Ich fragte mich, ob denn die Heimreform nicht wirklich die Anliegen der „Heimzöglinge" aufgegriffen hatte, ob wir es uns zu leicht gemacht hatten, mit einer Strukturreform, die das erlebte Elend nicht in den Mittelpunkt der Überlegungen stellte.

Der Saal füllte sich und die Lesung begann. Es war so leise im Saal, dass ich die Lesung von Regina Eppert als gelungenen Einstieg wertete, weil alle Aufmerksamkeit auf sie gerichtet war. Längere Pausen in ihrem Redefluss und ihr fast regungsloser Gesichtsausdruck besorgten mich um ihr Wohlergehen. Würde sie ihren Beitrag vollständig einbringen können und ging es ihr gut? Sie schaffte es mit Bravour und das Publikum dankte es ihr mit Nachdruck. Ihr biografischer Bericht löste vielfältige Betroffenheit bei allen ZuhörerInnen aus. Ihre Lebenserfahrungen im Vinzensheim in Dortmund, in dem ihr ihre Tochter im Säuglingsalter weggenommen wurde, wo sie Misshandlungen und Demütigungen in grausamer Form erdulden musste, bildeten den Ausgangspunkt für die anschließende Diskussion im Publikum und auch auf dem Podium.

In der Aussprache sollten zwei Fragen im Mittelpunkt stehen:

1. Blick zurück im Zorn: Wie kann die

Stiftung für Gewalt- und Missbrauchsopfer

Der Runde Tisch Heimerziehung (www.rundertisch-heimerziehung.de) hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahresende einen Abschussbericht vorzulegen. Darin wird es auch um eine mögliche Entschädigungsregelung für Opfer gehen. Denkbar ist eine Stiftung. Diesen Weg ist auch die österreichische Bischofskonferenz gegangen. Die "Stiftung Missbrauchsopfer" soll Therapiekosten und Schmerzensgeldzahlungen für Opfer sexueller und psychischer Gewalt durch Kirchenleute ermöglichen. Die Stiftung soll zu gleichen Teilen von den Ordensgemeinschaften und den Diözesen getragen werden. Somit sollen die verantwortlichen Institutionen für ihre Vergehen einstehen. Über die Höhe des Stiftungsfonds wurden keine Angaben gemacht.

Geschichte aufgearbeitet werden und den Betroffenen Hilfe und Unterstützung zugänglich gemacht werden?
2. Blick nach vorn in Verantwortung: Wie können strukturelle Sicherungssysteme in der Erziehungshilfe verankert werden, damit sich diese Geschichte nicht wiederholt?

Die brodelnde Stimmung im Saal, die erfahrenen Verletzungen vieler ehemaliger Heimkinder verlangte jedoch zunächst nach den Berichten weiterer Zeitzeugen. Sie erzählten ihre Geschichte über erfahrenes Leid und andauernde gesundheitliche Beeinträchtigung, über den Versuch Gespräche in den Einrichtungen zu führen und erlebtes Unverständnis, über den Wunsch nach Aufarbeitung und Gerechtigkeit und die Begegnung mit Ignoranz und Untätigkeit in Behörden und Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie formulierten darüber hinaus die Sorge, dass der Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren der Bundesregierung nun in den Schatten des Runden Tisches der Ministerien über die aktuellen Missbrauchsfälle in Internaten und Schulen geraten könne, dass erneut die Heimkinder das Nachsehen hätten angesichts der bekannten Persönlichkeiten, die nunmehr im Mittelpunkt des Interesses stünden.

Der Saal wurde zur Bühne und die Bühne zum Zuschauerraum. Menschen, die nie eine eigene Bühne hatten, nahmen sich das Mikrofon und lasen aus den Berichten der Psychiatrien, der Heime, der Familiengerichte und der Jugendämter. Die heutigen Vertreter dieser Institutionen hörten, was die Akten der Heimkinder zu Tage förderten.

Matthias Lehmkuhl (LWL- Landesjugendamt Westfalen) hob hervor, dass die Heimakten aus den 50er und 60er Jahren im Keller des Landesjugendamtes nicht vernichtet werden, damit sich Betroffene ihre Akte ansehen können. Zudem führe er Gespräche mit jedem Zeitzeugen, der sich bei ihm melde. Das Landesjugendamt lasse außerdem die Geschichte der Heimerziehung auch in den Einrichtungen des Landesjugendamtes aufarbeiten.

Maria Loheide (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe) berichtete von vielfältigen Begegnungen mit Zeitzeugen und dem Einrichten einer Hotline für Betroffene. Auch würden die Einrichtungen in Trägerschaft der Diakonie in der Aufarbeitung der Geschichte unterstützt und beraten.

Pater Minas (Diözesan Caritasverband) berichtete, dass ihm in seiner 30 jährigen Tätigkeit als Heimleiter keine Fälle von sexuellem Missbrauch oder schweren körperlichen Misshandlungen bekannt geworden seien.

Die Stellungnahmen der ehemaligen Heimkinder zeigten sehr eindrücklich, wie schwer der Weg zu einer Verständigung ist, denn sie erwarten in sehr unterschiedlicher Art Unterstützung bei der Bewältigung ihres alltäglichen Lebens, persönliche Begegnungen mit ihren ErzieherInnen von damals, finanzielle Entschädigung, anwaltschaftliche Vertretung und Solidarität bei der Organisation ihrer eigenen Interessenvertretung (z.B. Verband der ehemaligen Heimkinder e.V.).

Was allen Beteiligten gelang, war eine Bühne für die Zuschauer zu schaffen und damit den Blick zurück im Zorn zu wagen. Was weniger gelang, war den Blick in die Zukunft in Verantwortung zu werfen. Wie auch, wenn so viele Menschen das Gefühl haben, der eigenen Kindheit beraubt worden zu sein. So wagte Regina Eppert mit einem Gedicht zum Abschluss der Veranstaltung eine versöhnliche Würdigung für den begonnenen Dialog.

Literatur

Eppert, R.: Der Alptraum meiner Kindheit und Jugend - Zwangseinweisung in deutsche Erziehungsheime. Engelsdorfer Verlag ISBN 3-86703-323-4. Leipzig 2006.

Prof. Dr. Luise Hartwig
Fachbereich Sozialwesen
Hüfferstraße 27
48149 Münster
www.fh-muenster.de

Sexueller Missbauch geistig Behinderter

Geistig behinderte Menschen sind von sexueller Gewalt in ganz besonderer Weise betroffen. Laut Caritasverband besteht ein 4fach erhöhtes Risiko. In der öffentlichen Diskussion wird die sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit einer geistigen Behinderung wenig zur Kenntnis genommen. Dies zeigt sich auch darin, dass es keine speziellen Beratungs- oder Therapieangebote für die Opfer gibt. Die Caritas im Erzbistum Paderborn hat ein Projekt gestartet, welches sich an Betroffene mit geistiger Behinderung wendet. Allein in Paderborn meldeten sich 2009 dreißig Frauen beim SkF, dem Sozialdienst katholischer Frauen, der das Projekt durchführt.

Aktuelles vom Runden Tisch Heimerziehung

Der Dialog Erziehungshilfe dokumentiert Auszüge aus dem letzten Protokoll des Runden Tisches Heimerziehung (RTH) vom 01./02. Juli 2010.

"Zum **TOP Formen des Unrechts in der Heimerziehung**" stellte Dr. Friederike Wapler Erkenntnisse der Rechtsexpertise zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre vor. Einleitend wurde deutlich gemacht, dass es wichtig ist, bei einer rechtlichen Bewertung zwischen der Sicht nach damaligem Recht und der Sicht nach heutigem Recht zu unterscheiden. Dies gilt auch für unterschiedliche Auslegungen der Verfassung: während einige Praxen nach damaligem Verfassungsverständnis legitim waren, werden sie nach heutiger Auslegung als problematisch und unzulässig bewertet. Im Weiteren wurde die Heimerziehung entlang der Wege ins Heim, der Erziehungsmethoden in den Heimen und der Thematik Arbeitszwang erläutert. Dabei wurde deutlich, dass es in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik zu zahlreichen Rechtsverstößen gekommen ist, die nach heutiger und oft auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung nicht mit dem Gesetz vereinbar waren. Dies gilt auch und insbesondere für elementare Grundsätze der Verfassung wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität. Zwar kann nicht davon gesprochen werden, dass die Heimerziehung generell Unrecht war oder Unrecht zwingend nach sich zog. Es zeigt sich aber, dass Unrecht vielfach begünstigt, zugelassen und nur unzureichend unterbunden wurde. Offenbar fehlte insbesondere in den 50er Jahren an vielen Stellen ein rechtsstaatliches Verständnis für die Gestaltung und Auslegung von Gesetzen. Oft wurden beispielsweise Anhörungspflichten bei freiheitsentziehender Heimunterbringung umgangen; Überprüfungspflichten für die Anordnung der Fürsorgeerziehung bestanden bis 1961 nicht.

Unter dem TOP **"Formen materieller und immaterieller Anerkennung und Rehabilitierung"** wurde von Dr. Friederike Wapler eine Systematisierung möglicher Lösungswege vorgestellt.

Vorangestellt wurde der Hinweis, dass mit der hier vorliegenden Lösungsfindung Neuland in der bundesrepublikanischen Geschichte beschritten wird. Bisherige Aufarbeitungsprozesse richteten sich stets vom Standpunkt der Bundesrepublik auf andere Staatsformen (Unrechtsstaaten NS-Regime, DDR). Für die Arbeit des RTH, der sich mit historischem Unrecht innerhalb der Bundesrepublik beschäftigt, gibt es keine historischen Vorbilder.

Zudem hat der bisherige Aufarbeitungsprozess gezeigt, dass es keine ausreichenden Möglichkeiten für eine Anerkennung im bestehenden Recht gibt. Damit ist die Lösungsfindung weniger ein juristischer als vielmehr ein ethischer und politischer Prozess. Es wurde in der Systematisierung zunächst unterschieden in immaterielle und materielle Anerkennung. Immaterielle Anerkennung kann in Form von Entschuldigung und Verantwortungsübernahme von verantwortlichen Stellen geleistet werden und birgt keine rechtlichen oder ethischen Probleme. Materielle Anerkennung ist durch Aufarbeitung - z.B. durch Wissenschaft oder Ausstellungen - möglich. Darüber hinaus sind individuelle Leistungen denkbar. Für einige Formen individueller Leistungen wie die Unterstützung bei der persönlichen Aufarbeitung durch Begleitung, Beratung, Akteneinsicht oder Therapie

Projektskizze des AFET

Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre.

Vor zwei Jahren ist der Runde Tisch Heimerziehung (RTH) einberufen worden. Ende 2010 soll ein Abschlussbericht mit Empfehlungen für den Bundestag vorgelegt werden. Damit wäre die Arbeit des Runden Tisches beendet.

Der AFET hat sich auf seiner letzten Vorstandssitzung im Juni 2010 damit befasst, wie gesichert werden kann, dass auch zukünftig die Interessen der ehemaligen Heimkinder gewahrt werden können und wie es gelingen kann, dass das Thema in der Öffentlichkeit präsent bleibt. Deshalb wurde vom AFET eine Ideenskizze für ein Projekt entwickelt und vom AFET-Vorsitzenden Rainer Kröger bei der letzten Sitzung des RTH am 1.-2. Juli eingebracht.
Ob der Vorschlag aufgegriffen wird, ist noch nicht entschieden. Die Projektskizze ist auf der AFET-Homepage einsehbar.

Runder Tisch gegen Kindesmissbrauch

Begleitet von einem großen Medienecho hat der Runde Tisch gegen Kindesmissbrauch seine Arbeit aufgenommen.

Nähere Informationen unter:
www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

gibt der Zwischenbericht des RTH bereits zahlreiche Beispiele. Im juristischen System, das hier jedoch nach geltender Rechtslage keine Möglichkeiten eröffnet, gibt es für individuelle Leistungen die Ansprüche auf Schadensersatz.

Nachgewiesen werden müssen dabei die Rechtsverletzung selbst und der dadurch entstandene Schaden. Auch individuelle Leistungen, die außerhalb des juristischen Systems angesiedelt sind, müssen die Voraussetzungen "Rechtsverletzung" und "Folgeschaden" berücksichtigen.

Demnach ergeben sich für individuelle Leistungen zwei mögliche Ausgangspunkte: (1.) der Ausgangspunkt an der "Rechtsverletzung" und (2.) der Ausgangspunkt am "Folgeschaden". Insbesondere der Ausgangspunkt der meist lang zurückliegenden Rechtsverletzung birgt einige Probleme, die im Fall der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre zu Schräglagen, Ungleichbehandlungen und zu Retraumatisierung führen könnten (Beweislast, Beweislage, Geltung damaligen Rechts). Es ergeben sich für diesen Lösungsweg ferner die Möglichkeiten (1.) einer "Prozesslösung", bei der eine neue Rechtslage geschaffen wird, auf der dann individuelle Prozesse zu führen sind, oder (2.) die Gründung eines Fonds oder einer Stiftung, wie dies im Rahmen der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung, Zukunft" für ehemalige NS-Zwangsarbeiter umgesetzt wurde. Alternativ zu dem problematischen Ansatz der "Rechtsverletzung" eröffnet sich die Möglichkeit des Ansatzes am "Folgeschaden". Dieser Ausgangspunkt würde die Hindernisse und Probleme einer an der Rechtsverletzung ansetzenden Lösung stark verringern. Er würde sich primär an den Folgen und nicht an den Ursachen in der Heimerziehung orientieren und diese auszugleichen versuchen. Insbesondere das Problem der detaillierten Nachweispflicht der Rechtsverletzung könnte hierbei entschärft werden. Auch für diese Lösung ist ein Fonds oder eine Stiftung denkbar.

Einer pauschalen "Entschädigung" aller ehemaligen Heimkinder müsste die Feststellung vorausgehen, dass die Heimerziehung generell und per se Unrecht gewesen ist. Die bisherigen Forschungsergebnisse zeigen große regionale und zeitliche Unterschiede in der Praxis der Heimerziehung, so dass eine derartige pauschale Bewertung nicht angemessen erscheint.

Für eine differenzierte und ausführliche Darstellung wird auf die Expertise "Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre" verwiesen: www.rundertischheimerziehung.de/downloads.htm

Zum Stand der Diskussion sei auf folgende **Expertisen** verwiesen:

- Expertise: "Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?"
  Silke Birgitta Gahleitner
- Expertise: "Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre"
  Prof. Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, Dr. Friederike Wapler
- Expertise: "Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre"
  Prof. Dr. Carola Kuhlmann
- Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend
  Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss

Die Expertisen wurden vom Runden Tisch veranlasst und von unabhängigen Personen verfasst. Sie sind damit Arbeitsmaterialien des Runden Tisches und geben die derzeitigen Erkenntnisse und Sichtweisen der Autorinnen und Autoren wieder.
www.rundertisch-heimerziehung de.

"Heimerziehung – Hintergründe und Aufarbeitung erlittenen Unrechts"

Die Zeitschrift Soziale Arbeit hat die Heimerziehung der 50/60er Jahre in den Blick genommen. Diverse Autoren wenden sich unter verschiedenen Blickwinkel dem Thema zu. Neben der Darstellung einzelner Einrichtungen der damaligen Zeit (Freistatt, Glückstadt) sowie dem System der Spezialheime in der DDR, kommen ehemalige Heimerzieher ebenso zu Wort wie ehemalige Heimkinder. Darüber hinaus finden sich wissenschaftliche Beiträge, die eine juristische Bewertung und eine zeitgeschichtliche Einordnung vornehmen. Der AFET-Vorsitzende Herr Kröger hat einen Beitrag zur "Gemeinsamen Verantwortung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe" verfasst.

Erschienen im Eigenverlag. Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Bernadottestraße 94, 14195 Berlin. Soziale Arbeit, April-Mai 2010. 59. Jahrgang.

Kurt Thünemann

Gewalt oder übergriffiges Verhalten!

Was ist zu tun bei Übergriffen?

Gleich. Gleich ist es soweit. Man kann schon erkennen, wie Lisa rote Flecken im Gesicht bekommt. Ein untrügliches Zeichen dafür, dass sie gleich ‚in die Luft geht'. Besser in Deckung gehen… Denn in der Krise ist Lisa unberechenbar. Sie schreit, sie beschimpft, sie schlägt. In einer Krise ist Lisa schlicht nicht erreichbar.

Die Ausgangslage

Vera hat Schwierigkeiten, sich mit den Regel der Einrichtung zu arrangieren – ihre Wut über die von ihr wahrgenommene Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit diskutiert sie konspirativ mit ihren Mitbewohnerinnen und ruft zu einem stillen Protest auf. Martin rastet stets aus, wenn ihm die Konsequenzen seines Handels aufgezeigt werden; zu sehr ärgert er sich darüber, dass er es schon wieder nicht geschafft hat, alle Argumente für und wider abzuwägen. Lena wiederum glaubt, den Anforderungen an ihre Person nicht gerecht zu werden. Sie ist frustriert, dass sie schon wieder an sich selber scheitert – die kleinste Kritik lässt sie explodieren.
Unser Arbeitsalltag ist gekennzeichnet von Situationen persönlicher Herausforderung, Scheitern, Wut und Frustration. In solchen Momenten hoher emotionaler Erregung kann es passieren, dass ein anfänglich neutrales Gespräch eskaliert, dass eine kleine unbedachte Bemerkung Kreise zieht und zu einer Krise wächst, in der Übergriffe wahrscheinlich werden.

Bei der Suche nach *Gründen* zur Erklärung von Krisen und damit verbundenen Übergriffen betrachten wir zum einen die Rahmenbedingungen, unter denen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Eskalationen ereignen sich nicht selten in Zeiten, in denen die Betreuungsdichte eher gering ist, darunter an Wochenenden und Feiertagen. Dadurch, dass weniger MitarbeiterInnen vor Ort sind, besteht an diesen Tagen weniger Möglichkeit eine feste Struktur aufrecht zu erhalten und die unter der Woche übliche Kontrolle auszuüben. Analysen der Arbeitssituationen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben darüber hinaus gezeigt, dass am Wochenende oft MitarbeiterInnen eingesetzt sind, die noch wenig Berufserfahrung mitbringen. Diese Kombination begünstigt Situationen, in denen Grenzen austesten und MitarbeiterInnen Grenzen setzen müssen. Nicht selten erleben MitarbeiterInnen der einen solchen Konflikt, eine Situation unscharfer Grenzen als Überforderungsszenario, zu dessen Lösung Mittel und Wege fehlen.

Die Veränderungen der letzten 20 Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe stellen uns darüber hinaus vor immer neue Herausforderungen: kürze Verweildauern, veränderter Kinderschutz, Ausbau ambulanter Hilfen, spezialisierte Angebotsstrukturen, veränderte Zuweisungspraxis, niedrig schwellige Angebote. Die damit verbundenen Anpassungen der sozialpädagogischen Arbeit finden bei den MitarbeiterInnen nicht nur Anhänger. Kinder und Jugendliche, die in der Vergangenheit in der stationären Hilfe relegiert oder gar nicht erst aufgenommen wurden, beeinflussen heute maßgeblich das Einrichtungs- und Gruppenklima. Die Auseinandersetzung mit multiple psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen, mit dissozialen, kriminellen und psychatarischen Erfahrungen stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnnen immer häufiger vor das Problem, akute Problemlösungen zu entwickeln statt langfristige Veränderungsprozesse einzuleiten. Die Behandlung der primären Störung, tritt nicht selten in den Hintergrund, weil eine Relegation oder ein Hausverbot droht, weil begleitende psychische oder Persönlichkeitsstörungen wie Dissozialität oder Impulskontrollverlust die Behandlung behindern, wenn nicht gar unmöglich machen. Betreute mit dissoziale Tendenzen werden häufig zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Psychiatrie und der Justiz hin und her verwiesen.

So hängt der Beratungs- oder Unterstützungserfolg nicht nur von der Akzeptanz der Angebote, der Verweildauer, der Einrichtungsatmosphäre ab, sondern maßgeblich von der Fähigkeit der Mitarbeitenden den gesteigerten Anforderungen des Arbeitsalltages gerecht zu werden und Krisen kompetent zu lösen. Der Umgang mit Krisen und Überforderungssituationen ist zum zentralen Bestandteil professionellen Handelns geworden.

Lange wurde dieser schleichende Veränderungsprozess und die damit verbundene mangelnde Handlungskompetenz im Umgang mit Krisen in den Hilfeeinrichtungen übersehen und negiert, geschweige denn offen diskutiert. Doch welche Reaktion erfolgt, wenn ein Konflikt zu einer Krise wird? Was wenn in der Krise aus aufgeschaukelten Emotionen ein Übergriff passiert?

Langsam findet ein Umdenken in der Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe statt, welches auf der Erkenntnis beruht, dass Professionalität in Krisen nur durch einen offenen Umgang mit den Themen von Stress, Ängsten und Handlungskompetenz zu erreichen ist. Es ist wichtig, dass MitarbeiterInnen zu ihren Empfindungen und Erfahrungen stehen können. Schwierige Situationen zu durchleben und sie gegenüber KollegInnen und Vorgesetzen als Überforderungssituationen zu bezeichnen, darf eben nicht als Schwäche definiert werden, sondern als Ausdruck hoher Professionalität. Eine Überforderung klar zu benennen, ist gleichbedeutend mit der Reflektion eigener Kompetenz und mit dem Wunsch, die eigene Kompetenz zu erweitern und sich der Überforderung zu stellen.
Denn auch wenn unsere Betreuten Auslöser und / oder Gegenstand der Krisen gewesen sein mögen, ist es unabdingbar für die Aufarbeitung und die zukünftige Prävention eigene Anteile an Eskalationen zu beleuchten. Dabei liegt der Fokus nicht auf der Frage nach Schuld, sondern vielmehr auf der Frage nach zusätzlichen Handlungskompetenzen, die wir im Sinne eines Veränderungsprozesses zum Wohle unserer Betreuten als auch zur eigenen Psychohygiene einsetzen können.
In diesem Zusammenhang ist nicht zu verkennen, dass wir uns trotz aller Professionalität unter Anspannung und Stress, gewalttätiger Konfliktstrategien bedienen. Selbstverständlich ist hier nur in den seltensten Fällen die offensichtliche körperliche Gewalt gemeint, doch bereits mit ironischen Bemerkungen, sarkastischen Seitenhieben wird eine verbale Form von Gewalt gegenüber Kinder- und Jugendlichen ausgeübt. Doch warum sind diese allgemein bekannten und genutzten Streittechniken so „gefährlich"?

Eskaliert ein Konflikt, so steigert sich die Intensität der Auseinandersetzung. Dies liegt zum einen an der psychologischen Komponente, Gleiches mit Gleichem vergelten zu wollen und eine bestimmte Reaktion immer eine entsprechende Gegenreaktion hervorruft. Fängt Lisa an zu schreien, so nimmt auch unsere Stimmlautstärke zu. Plustert sich Joachim vor uns auf, so werden auch wir eine straffere Körperhaltung einnehmen. Zum anderen aber stellt sich unser Körper instinktiv auf Gefahr ein und ruft ein evolutionär bedingtes Reaktionsprogramm ab, welches wir als Stressreaktion bezeichnen. Diese Stressreaktion beginnt automatisch in dem Augenblick, in dem eine Situation als belastend oder sogar bedrohlich empfunden wird. Diese Bewertung initiiert eine Reaktion, die als ‚Fight or Flight'-Reaktion bezeichnet wird: der Körper stellt sich auf eine Auseinandersetzung ein und stellt alle körperlichen Prozesse auf einen Kampf oder eine Flucht um. Dazu zieht der Organismus Energie aus planvoller Überlegung und Kontrolle ab und stellt sie der Reflexreaktion von Kampf und Flucht zur Verfügung. Provokant formuliert: Stress macht dumm und fördert eine körperliche Reaktion geradezu heraus.
Erst im Nachhinein, wenn der Konflikt durchgestanden ist und die Emotionen sich abkühlen, fallen uns all die ‚schlauen Dinge' ein, die wir besser getan oder gelassen hätten.

Da der Umgang mit Krisen und Übergriffen nicht integraler Bestandteil der sozialpädagogischen oder therapeutischen Ausbildung ist, muss auf kollegiale Beratung, den Austausch im Team, Supervision und Fortbildungen zurückgegriffen werden.
Genau an diesem Punkt setzt das Krisenkompetenztraining ‚Go Straight' an und trägt dem Fakt Rechnung, dass der Umgang mit Krisen diskutiert und behandelt werden muss: Es soll über Mechanismen aufklären, Handlungsalternativen vermitteln und vor allen Dingen Raum zum Ausprobieren und Üben geben. Gerade in Krisen muss unser Handeln *lösungsorientiert, integrierend, wertschätzend, klar, verständlich, leistbar und umsetzbar* sein und bleiben.

Go Straight – zwischen Wertschätzung und Konsequenz

Gerne greifen wir in schwierigen Situationen, Konflikten und Krisen auf Altbewährtes zurück. Dies gilt für unsere Kinder und Jugendlichen ebenso wie für uns selber. Unsere Anvertrauten haben zumeist eine Vergangenheit, in denen sich gelernt haben, sich lediglich dem Stärkeren unterzuordnen. Folglich testen sie Grenzen durch körperliche Dominanz aus. Insbesondere Betreute mit erheblicher Milieu- und Szenevergangenheit und langer Einrichtungserfahrung vermögen nonverbale Signale besonders gut zu lesen und danach zu deuten, wie das Machtverhältnis zum Gegenüber gestaltet ist oder werden kann. Sie reagieren mit Anpassung, wenn sie sich unterlegen fühlen, aber mit Revolte, sollten sie eine Möglichkeit wahrnehmen, einen Mitarbeiter dominieren zu können.

Gerade die Revolten, die sich in einer Einrichtung als Krise äußern, sind Anlass und Option eine ganz besondere Form der Nähe und der Beziehung aufzubauen. Auch wenn im Rahmen einer Krise ein unbequemes Thema bearbeitet wird, gar ein Machtkampf stattfindet, ist diese Situation dennoch ein wichtiges Element, eine Beziehung herzustellen, die Respekt und Wertschätzung gepaart mit einer guten Portion Grenzsetzung und Regeldurchsetzung vermittelt.

Im alltäglichen Umgang mit unseren Klienten wird von uns ein vorhersehbares, konsequentes und direktes Vorgehen verlangt, welches sich eben auch in Konflikten und Krisen zeigt.
Eine Überforderungssituation ist häufig das Produkt einer Reihe von Regelverletzungen, die wir nur zu häufig als ‚atmosphärische Störungen' abtun. Sie sind jedoch Grundlage, Nährboden und Ursache für weitergehende Regelbrüche und in der Konsequenz für Übergriffe. Getreu dem Motto ‚Wehret den Anfängen' gilt es, Übergriffe in ihrer Entstehung zu unterbinden. Wir sind gefordert, Regeldurchsetzung als wesentlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit zu erkennen und die Auseinandersetzung um Regeleinhaltung und Sanktion nicht zu scheuen.

Auf dem Weg zu transparentem Verhalten, aber auch zu deeskalierenden Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten müssen selbstredend die Verhaltensmuster und –stereotype unserer Anvertrauten analysiert werden. Darüber hinaus muss sich die Einrichtung ein Profil geben und für sich und alle Mitarbeiter Handlungsmaximen und Leitsätze festlegen. Dazu dient unter anderem:

- die Definition der Begriffe Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung
- die klare Benennung und Positionierung zum Thema Mobbing
- die Vermittlung und Erarbeitung eines Methodenrepertoires zur Gewaltprävention und gewaltfreien Konfliktbewältigung
- die Überprüfung und Weiterentwicklung von Einrichtungsregel
- die Arbeit im Team und die persönliche Positionierung
- Entwicklung und Erprobung von Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten in Konflikt- und Gewaltsituationen
- Trennung von Person und Verhalten
- Überprüfung des eigenen Menschenbildes

Die Frage ist jedoch nicht nur, wie, sondern auch wann und mit welchen rhetorischen Mitteln wir einen Betreuten mit einem Regelbruch konfrontieren oder auch ihn dafür sanktionieren. In der Regel geht gewalttätigen Übergriffen eine Auseinandersetzung über Regelverstöße, Anforderungen an den Betreuten oder eine tiefe Kränkung in einem Vorgängerkontext voraus.

Entscheidend ist, dass wir die Reaktionen unserer Kinder und Jugendlichen richtig einschätzen lernen, dass wir erkennen, in welchem Stadium wir uns im Konfliktverlauf befinden: Ist eine Kommunikation noch möglich oder ist bereits das Stadium erreicht, wo eine Krise nur noch durch Auflösung der Situation beendet werden kann? Es gilt die Intervention an die Reaktionen und die ‚Gefährlichkeit' des Verhaltens anzupassen. Argumentationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Humor und Wortwitz (nicht Ironie oder Sarkasmus), Ernsthaftigkeit, Verhandlungstechniken und das berühmte Fingerspitzengefühl sind gefragt. Alle diese Techniken sind wie die Tasten eines Klaviers, die wir spielen können. Die Reaktion unseres Gegenübers zeigt uns dabei in der Regel sehr unmissverständlich, ob wir den richtigen Ton, den richtigen Anschlag und die gute Note getroffen haben. Unser gegenüber ist unser Resonanzboden und verstärkt die Schwingungen. Das Trainingsprogramm ‚Go

Straight' setzt sich nicht nur zum Ziel, Techniken der Konfliktlösung und Krisenbewältigung zu vermitteln, sondern vor allem ihre Umsetzung und ihren Einsatz im Arbeitsalltag zu einzuleiten.

Go Straight – Ziele und Trainingsinhalte

Die win2win-gGmbH hat ein in der Praxis bewährtes Trainingsprogramm entwickelt, welches sich an die Mitarbeitenden der Suchthilfe, der Psychiatrie, der Forensik und der Kinder- und Jugendhilfe richtet und speziell auf die Herausforderungen des Arbeitsalltags eingeht. Es berücksichtigt die tatsächlichen Rahmenbedingungen pädagogischen und therapeutischen Handelns und nimmt Realsituationen aus dem Alltag der Einrichtungen als Trainingsgrundlage.

Go Straight basiert auf zwei inhaltlichen Säulen.

Säule 1: Das Kennen
Das Kennen beinhaltet die Vermittlung von Theorie- und Methodenkenntnissen, die zur Erklärung und Lösung von Konflikten und Krisen notwendig sind. Es werden den MitarbeiterInnen einer Einrichtung die Theoriegrundlagen anhand ihrer eigenen Praxisbeispiele vermittelt. Im Seminar wird der Handlungsalltag, die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung, Notfallpläne und das persönliche Verhalten anhand ausgewählter Realsituationen analysiert. Das Wissen um deeskalierende Handlungsmöglichkeiten allein führt allerdings noch nicht dazu, dass neue Verhaltensalternativen angewandt werden.

Säule 2: Das Können
Säule 2 besteht deswegen aus einer Simulation von realen Krisensituationen, in denen die im Rahmen von Säule 1 erarbeiteten Erkenntnisse angewandt werden. Dabei steht das eigene, persönliche Erleben und Verhalten im Mittelpunkt.

Go Straight begleitet vom Kennen zum Können

Der Fokus von ‚Go Straight' liegt also nicht darauf, Anleitung zur Diagnostik der komplexen und häufig multiplen Störungsbilder zu bieten, sondern vielmehr kurze, klare und auch unter Stress abrufbare Informationen und Handlungsweisen zu vermitteln.
Das Modell der Aggressionstypen von Andreas Dutschmann mag dabei als Hilfsmittel dienen, um unterschiedliche Konflikttypen schnell und typisiert zu erfassen. Modelle bilden selbstverständlich die Realität nur ausschnittartig ab, sie vernachlässigen Details zugunsten von abstrahierten Verhaltensmustern. Doch genau mit dieser Zusammenfassung relevanter Verhaltensaspekte ermöglichen sie uns auch ohne genaue Kenntnis jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen, Verhaltensmuster zu erkennen und Ansatzpunkte für Intervention und Sanktion abzuleiten. Modelle sind somit Instrumente, um die Realität schnell und effektiv zu erfassen und handlungssicher zu reagieren.
In Anlehnung an die Aggressionstypen von Dutschmann vermittelt das Programm ‚Go Straight' Informationen und Handlungsanleitungen zu 4 Aggressionstypen. Diese wurden in Anlehnung daran von der win2win-gGmbH und dem Kinderheim St. Josefshaus in Essen Kettwig weiter entwickelt.

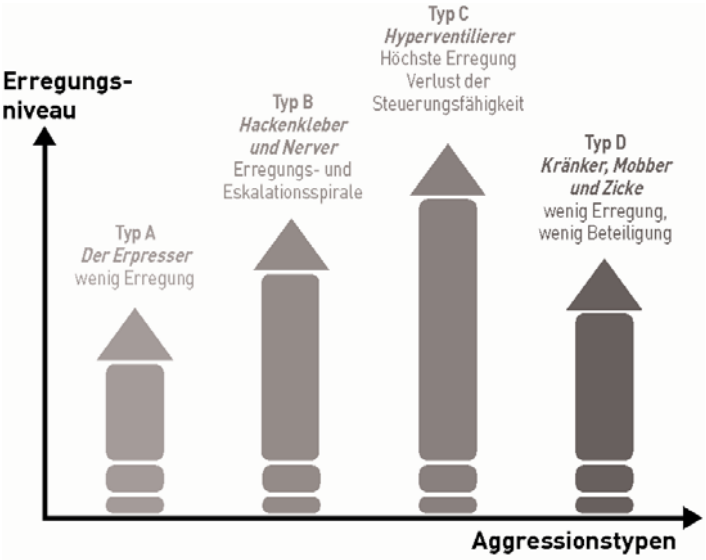

Erregungstypen nach Dutschmann, der Typ D wurde von Kurt Thünemann mit dem Kinderheim St. Josefshaus in Essen Kettwig entwickelt.

Aggressionstyp A beschreibt einen Menschen mit zwei sehr unterschiedlichen Gesichtern: Nach außen zeigt Typ A kein oder nur ein sehr geringes Erregungslevel - er rastet nicht aus, streitet selten, nimmt Kritik vordergründig sogar an, nichts scheint Typ A aus der Ruhe zu bringen. Er erscheint in der Regel sozial kompetent, ist kognitiv gut erreichbar und zeigt sich in Einzelgesprächen einsichtig. Typ A ist somit oft der selbstbestimmte Gruppenleiter der Gruppe in einer Einrichtung und engagiert sich als Gruppensprecher. Diesen Anspruch verteidigt er dadurch, dass er andere Klienten eng an sich bindet – kurz: er neigt dazu, seine Macht zu missbrauchen und

Gruppenmitglieder wie MitarbeiterInnen für seine eigenen Interessen einzuspannen. Durch sein sozial kompetentes und oft liebenswertes Auftreten versucht er, für sich selber Ausnahmen der Einrichtungsregeln zu erreichen und dabei die MitarbeiterInnen gegeneinander auszuspielen.
Typ A spiegelt uns unsere eigenen Fallen und Teamstrukturen wider und zeigt das Zusammenspiel von Regelkonsistenz (welche Regeln gelten) und Regelkonsequenz (wie werden sie umgesetzt). Typ A kann nur mit der Devise begegnet werden: **Wir tun, was wir sagen, und wir sagen, was wir tun.**

Aggressionstyp B beschreibt Menschen, die durch ewige Diskussion und ständige Aktion auffallen. Sie fordern permanent und rücksichtslos Aufmerksamkeit und Kontakt und bedienen sich dabei aller Mittel, die zum gewünschten Ziel führen: Hinterherlaufen, Werfen mit Papierkügelchen, auffällige Kleidung, Fragen ohne Ende, provokante Aussagen... Durch seine ständige Präsenz empfinden wir Typ B häufig als nervend und störend. Er bedarf der wertschätzenden Grenzsetzung und der klaren Strukturen. Fokussierte Aufmerksamkeit mit klaren Zeitstrukturen sind sehr förderlich. Erkennbare und aushaltbare Zeiten sind unerlässlich. In den Konfliktsituationen bedarf es kurzer, klarer Ansagen und keiner langen Erklärungen. Hier hilft uns unser Leitspruch: **Wir sind kurz, knapp und klar in unseren Grenzsetzungen.** Eine deutliche Trennung von wir und du Zeiten ist zur Orientierung sehr hilfreich.

Aggressionstyp C beschreibt einen Menschen, der unerwartet impulsiv und mit unkontrollierbarer Entladung auf einen Auslöser reagiert. Typ C zeigt wenig bis keine Anzeichen für eine Krise, aber wenn ihn etwas reizt, entwickelt er eine extrem hohe Erregung und reagiert. In der Krise ist Typ C mit Worten nicht mehr erreichbar: Typ C ist in seinem Tunnelblick gefangen und reagiert ausschließlich nach seinem vorprogrammierten Stresssystem. Mit zunehmender Krise verliert Typ C seine Empfindung für Schmerz – so merkt er nicht einmal, wenn er sich in einer körperlichen Auseinandersetzung verletzt.
In der Situation ist das Kind/der Jugendliche vermindert steuerbar, nicht oder nur schlecht erreichbar. Typ C spult schlicht das genetisch vorgegebene Stressprogramm ab, welches eine eingeschränkte Wahrnehmung und eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit zur Folge hat. Befindet sich Typ C in der Krise, so gibt es nur eines zu tun: Die Situation muss so schnell wie möglich beendet werden, um eine Selbst- und Fremdgefährdung zu vermeiden. Nach dem Impulsdurchbruch ist Typ C für eine Nachbesprechung zugänglich.
In der Akutsituation bedarf es den Selbst- und den Fremdschutz. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 32 StGB Notwehr, der auch die Nothilfe mit einschließt. Dieses ist die einzige bekannte Rechtsgrundlage für das Einsetzen körperlicher Gewalt zur Gefahrenabwehr. Gerade der Umgang mit Typ C in einer Krise stellt eine typische Überforderungssituation dar, die im Nachhinein vorbehaltlos angesprochen werden muss. Hier zeigt sich die Stärke von Teams zur Stützung auch schwächerer Grenzsetzer durch unterstützende Maßnahmen. Hier hilft der Grundsatz: **Eigensicherung und Selbstschutz steht vor der Intervention und Regeldurchsetzung.**

Aggressionstyp D beschreibt einen Menschen, der sich durch ein negativ-provokantes Auftreten Aufmerksamkeit verschafft. Typ D nutzt jede Gelegenheit, um mit verstecken Botschaften zu verletzen, Dinge und Menschen ins Lächerliche zu ziehen und sich durch Abwertung anderer selber aufzuwerten: Lästern über Kleidung und Aussehen, subtile Beleidigungen, verdrehen der Augen, Zucken der Mundwinkel – Typ D beherrscht ein ganzes Arsenal an Verhaltensweisen, die Verachtung ausdrücken und einen Gegenüber zu verletzten versuchen. Die Arbeits- und Gruppenatmosphäre ist spürbar entspannt, wenn der Mobber und Kränker einmal nicht am Gruppengeschehen beteiligt ist. Wir spüren häufig allein schon bei dem Gedanken an eine Begegnung oder Auseinandersetzung ein deutliches Unwohlsein, bis hin zu somatischen Störungen. Der Umgang mit den Mobbern bedarf immer eines Interventionsprozesses auf allen Ebenen: **Was in der Gruppe entsteht, muss auch in der Gruppe geklärt werden.**

Das Programm ‚Go Straight' soll die MitarbeiterInnen der Kinder und Jugendhilfe dazu befähigen, in ihrem alltäglichen Handeln transparent und berechenbar zu sein. In einer Krise sollen sie aus ihrem fundierten Repertoire an Lösungsstrategien trotz persönlich empfundenen Stresses eine geeignete auszuwählen und sie kompetent und konsequent anwenden. Go Straight folgt dem Ideal eines ‚berechenbaren Grenzsetzers', der einen wertschätzenden, aber konsequenten Umgang mit Kindern und Jugendlichen pflegt.

In dem Wissen, um ihre eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten, können MitarbeiterInnen in der Folge ihren Betreuten systematisch lösungsorientierte Handlungsalternativen für einzelne, akute Probleme oder sogar eigene Trainingsprogramme zur Bewältigung des Lebensalltags durchführen. Die win2win hat in diesem Zusammenhang beispielsweise mit der Jugendsuchthilfe Abteilung Oberhavel im Johannesstift Berlin das Antigewalttraining AGT NEUStart entwickelt. Über die Methoden der Biografiearbeit, Opferempathieausbildung, Mustererkennung und –veränderung arbeiten Mitarbeitenden der Suchthilfe handlungs- und erlebnisorien-

tiert mit ihren Patienten und begleiten sie auf dem Weg der Veränderung.

Zusammenfassung:

Gewaltvorkommnisse werden unterschiedlich erlebt und verarbeitet. Es bedarf eines ständigen Aushandlungsprozesses, was wie bewertet, belohnt oder sanktioniert wird. Individuelles Fallverstehen, das Durchdringen der inneren Logik von Gewalt und das erarbeiten von leistbaren Handlungsalternativen ist eine ständige Herausforderung. Auch die Bearbeitung der begleitenden oder Sekundärstörungen ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Der Umgang mit Gewalt muss thematisiert, erarbeitet und trainiert werden. Ausschließlich reflexive Verfahren greifen bei der Gewaltaufarbeitung zu kurz. Mut, Methodenkenntnisse und Handlungsbereitschaft gehören mit zur professionellen Aufarbeitung des Phänomens „Gewalt". Im Rahmen dieses Prozesses sollte es uns gelingen zwischen einem störenden oder gar verabscheuungswürdigen Verhalten und einer schützenswerten Person und Wertschätzung eines Menschen zu unterscheiden. Der Umgang mit Krisen und Übergriffen ist zum einen eine Frage der Handlungskompetenz. Zum anderen aber ist es eine Frage, mit welcher Haltung und welchen Werten wir unseren Anvertrauten gegenüber treten.

Das Team der win2win-gGmbH unterstützt und begleitet Sie gerne bei der Analyse und Definition Ihrer Herangehensweise. Anregungen und Nachfragen zu diesem Thema richten Sie gerne an thuenemann@win2win-ggmbh.de .

Was wir bei Gewaltvorkommnissen brauchen:

Notfallpläne
- Schutzplan für Unbeteiligte.
- Notfallnummern.
- Alarmierungsplan.
- Festlegung der Meldewege und der Schwelle der meldepflichtigen Vorkommnisse.
- Kultur des Anzeigeverhaltens mit dem Nutzen der Justiz als einen Wirkfaktor.
- Was ist ein meldepflichtiges Vorkommnis?
- Die Jugendhilfe ist kein rechtsfreier Raum.

Ablaufpläne nach der Eskalation:
- Zeit und Raum für die Verarbeitung des Erlebten (Holen-sie-sich-Hilfe)
- Erstversorgung der Geschädigten.
- Opferschutz vor Täterarbeit.
- Klärungs- und Wiedergutmachungsrituale (erst zum Einzelgespräch und dann wieder in die Gruppe).
- Standards zum Einschalten der Leitung oder von Dritten (Anzeigeverhalten).

Fallanalyse der Eskalation
- Vorbehaltloses Ansprechen des Erlebten.
- Benennen der Überforderungssituationen.
- Verbesserungspotenziale erkunden benennen und nutzen.
- Folgende Fragen sind unerlässlich: War die Konfrontation und die Regeldurchsetzung dem Anlass angemessen? Würde ich die gleichen Konfrontationstechniken mit der Erfahrung von heute so noch einmal anwenden? Was war hier förderlich? Was war hinderlich?
- Einbindung des Erlebten in einen Teamentwicklungsprozess.

Der Einrichtungscheck in Kurzform:		
	Kind oder Jugendlicher	**Profi**
Individuelle Entspannungsmöglichkeiten		
Institutionelle Entspannungsmöglichkeiten		
Struktur und Anforderungsprofil	Aufnahme- oder Ausschlusskriterien	
Verhaltensweisen im Sinne der Deeskalation	Bereits im Aufnahmegespräch angesprochen	
Verhaltensalternativen	Was darf ich hier tun!	
Leistbarkeit und Zumutbarkeit von Verhaltensalternativen	Therapiestatus	Ausbildungsstand Erfahrung

Kurt Thünemann
win2win gGmbH
Ellenbogen 23
26135 Oldenburg
www.win2win-ggmbh.de

Vorschläge für eine effektive Präventionspolitik

In NRW ist eine Enquetekommission beauftragt worden, Vorschläge für eine effektive Präventionspolitik bei aggressivem, gewalttätigem und (erheblich) straffälligem Verhalten junger Menschen zu entwickeln. Der Abschlussbericht wurde im März dieses Jahres vorgelegt. Er identifiziert Möglichkeiten zur Prävention und formuliert handlungsleitende Praxisempfehlungen. Der 248seitige Bericht kann im Internet eingesehen werden oder ist für 20Euro beim Landtag zu bestellen. Siehe dazu: Webseite des Landtags NRW: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.1/EK/.../Thema_Gewalt.jsp

"Feuer frei"

So titelte die "Tageszeitung" zu einer höchstrichterlichen Entscheidung in den USA, die besagt, dass jeder amerikanische Bürger das Recht auf Waffenbesitz hat. Der Besitz von Waffen sei ein zentraler Bestandteil des Rechts auf Selbstverteidigung. Einschränkungen in diesem Recht auf Bundesstaatenebene sind nun kaum noch möglich. Während in Deutschland nach den Amokläufen an Schulen, Initiativen gestartet wurden, das Waffenrecht zu verschärfen und die Bürger aufgefordert wurden, Waffen freiwillig abzugeben, sind in den USA geschätzte 200 Millionen (!!) Privatleute im Besitz von Waffen, Die Folge: Nach Schätzungen der waffenkritischen Bürgerinitiative Brady-Campain werden täglich 300 Menschen durch Schusswaffen getötet - darunter 67 Kinder. Fast 900 Menschen werden jeden Tag verletzt. Von den weltweit 72 Amokläufen zwischen 1996 und 2009 fanden die meisten in Ländern mit leichtem Zugang zu Waffen statt und davon 51 in den USA.
In Deutschland steht gewaltfreie Erziehung weit oben auf der Agenda. Das Recht auf Waffenbesitz wäre ein für Deutschland undenkbarer Zustand. Aber ist es denkbar, in Deutschland zu einem grundsätzlichen Waffenverbot z.B. für Schützenvereinsmitglieder zu kommen? Mit dieser Intention wurde im Juli von der Initiative "Keine Mordwaffen als Sportwaffen" Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt. So unterschiedlich kann "Normalität" in einer Lebenswelt aussehen. (Quelle "die tageszeitung" 30.06.2010 / 01.08.2010)

Kurzinformationen zu Pflegekinderhilfe und Adoptionen

Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe

Durch das "Neue Manifest zur Pflegekinderhilfe" soll die Pflegekinderhilfe wieder verstärkt ins Blickfeld gerückt werden. Die IGFH hat in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. in Bremen eine 48seitige Analyse der aktuellen Lage sowie sich daraus ableitenden alten und neuen (An)Forderungen erstellt. Die Broschüre gibt einen guten Überblick: Die Organisations- und Strukturebene wird ebenso in den Blick genommen, wie die Handlungs- und Umsetzungsebene. Dem selbst erhobenen Anspruch die Debatte wieder zu beleben, kann die Veröffentlichung durchaus entsprechen. Es werden Anforderungen für die qualitative Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe entwickelt und Vorschläge für die Handlungsebene gemacht. Die Erstellung des "neuen" Manifestes ist dringend geboten gewesen, da das 1. Manifest mit seinen Analysen und Forderungen vor nunmehr 20 Jahren erstellt worden ist. Schließlich gab es seitdem vielfältige Veränderungen, die es im neuen Manifest zu berücksichtigen galt.
Dass nicht nur ein begrifflicher Wandel vom Pflegekinderwesen, zu der sich immer weiter etablierenden "Pflegekinderhilfe" vollzieht, zeigt sich auch daran, dass das Deutsche Institut für Jugend- und Familienrecht e.V. (DIJuF) gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) vom BMFSFJ beauftragt worden, ist ein Praxisforschungsprojekt zur "Pflegekinderhilfe" durchzuführen. Leider verschiebt sich die Veröffentlichung des geplanten Handbuches "Pflegekinderhilfe" seit Monaten. Nachdem die Studie ursprünglich für Anfang 2010 angekündigt worden ist, wird jetzt ein Erscheinen im Herbst anvisiert.
Das Manifest kann bei der IGFH (www.igfh.de) oder dem Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de) bezogen werden.

Adoptionen

- 2009 gab es 3888 Adoptionen in Deutschland. 7139 Adoptionsanträge lagen vor.
- Die Zahl der Inlandsadoptionen ging seit 2004 um knapp ein Viertel zurück.
- Im Vergleich zu 1994 beträgt der Rückgang sogar mehr als die Hälfte
- 52% aller Kindesannahmen waren Stiefelternadoptionen.
- 30% der adoptierten Kinder waren unter 3 Jahren.
- Adoptiveltern sind im Durchschnitt 40-45 Jahre alt; ihr Mindestalter beträgt 21 Jahre.
- Adoptionswillige warten ein bis zwei Jahre auf die Adoption.
- Auslandsadoptionen werden statistisch nur dann erfasst, wenn eine deutsche Behörde oder Vermittlungsstelle am Adoptionsverfahren beteiligt ist. 412 Kinder wurden demnach aus dem Ausland adoptiert. Ein Rückgang von ca. 50% gegenüber 1992.
- Viele Kinder werden ohne die Beteiligung einer deutschen Behörde adoptiert. Genaue Zahlen liegen nicht vor.

(Quellen: Statistisches Bundesamt; HAZ und TAZ vom 5.8.2010)

Adoption durch Homosexuelle

In der Regierungskoalition ist die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare umstritten. Die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder hat sich aufgeschlossen zu diesem Thema geäußert. "Kinder werden auch in homosexuellen Partnerschaften sehr liebevoll und behütet erzogen. Bei der Adoption geht es um das Kinderwohl - um sonst nichts."

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Dieser anerkannte Standard des Vollzugs des Adoptionsvermittlungsrechts wurde in einer 6. Fassung auf der 107. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im November 2009 neu beschlossen und nimmt die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere das FamFG, auf.
Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung stehen auf der Homepage www.bagljae.de

Reinhold Gravelmann

Entstehungszusammenhänge von Abbrüchen in den stationären Erziehungshilfen (ABIE)

Informationen zum EREV-Forschungsprojekt[1]

Fast jede dritte stationäre Hilfe zur Erziehung wird vorzeitig abgebrochen. Während von Fachleuten der Abbruch meistens als Scheitern bewertet wird, ist wenig bekannt, wie Nutzer der Hilfen diese Abbrüche bewerten. Bekannt ist allerdings, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit von Folgemaßnahmen durch Abbrüche sinkt. Die Senkung der Abbruchrate scheint deswegen ein wirkungsvoller Ansatz zur Qualitätsentwicklung zu sein, durch den die Effektivität und die Effizienz von Hilfen deutlich gesteigert werden können.

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion um die Sicherung des Kindeswohls und der Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsen muss im Bereich stationärer Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass unerwünschte Abbrüche vermieden werden, um damit die Wirksamkeit der stationären Erziehungshilfen zu verbessern. Durch eine quantitative und qualitative Analyse soll erforscht werden, wie Abbrüche entstehen. Der evangelische Erziehungsverband EREV hat dieses Forschungsvorhaben entwickelt und für die praktische Umsetzung das e/l/s-Institut für Qualitätsentwicklung sozialer Dienstleistungen und die Universität Bielefeld beauftragt. Gefördert wird die Studie von der Aktion Mensch.
Nach der Projektankündigung im April 2010 haben weit über 60 stationäre Einrichtungen aus dem Jugendhilfe-Bereich auf die Einladung des e/l/s-Instituts ihre Teilnahme zugesagt. Nahezu alle Einrichtungen konnten in die Studie aufgenommen werden. Die Übersicht aller am Projekt teilnehmenden Einrichtungen finden Sie unter www.els-institut.de, Rubrik ABIE/ABIE-Partner. Dort ist neben der alphabetischen Liste auch die ABIE-Deutschlandkarte veröffentlicht. Danach wurden alle ABIE-Einrichtungen für ihre umfassende Arbeit ausgerüstet: Umfangreiche Pakete mit codierten Fragebögen, Handbüchern, Mustervorlagen, Checklisten, Arbeitsmitteln usw. sind inzwischen bei den Einrichtungen eingetroffen. Eine Informationsbroschüre für junge Menschen und ihre Eltern soll das Interesse am Projekt wecken und Klienten zur Teilnahme motivieren. Ein passwortgeschützter Download-Bereich für ABIE-Einrichtungen ist ebenfalls eingerichtet.

Was genau wird untersucht und was ist eigentlich ein Abbruch?

Analysiert wird der gesamte Hilfeprozess von der Bedarfsfeststellung über Diagnostik, Hilfeplanung und –steuerung, mögliche Kriseninterventionen bis hin zu seiner Beendigung. Dabei gilt es, Eingangsqualität, Prozessqualität oder die organisationalen und personalen Kontexte differenziert zu erfassen. Aufbauend auf diese Erkenntnisse werden fachliche und organisatorische Empfehlungen zur Reduzierung der Abbruchrisiken erarbeitet. In die Hypothesenbildung fließen Studien zu Wirkfaktoren erzieherischer Hilfen ein.

Untersucht werden über 700 stationäre Fälle im Alter von acht bis 18 Jahren (fast dreimal soviel wie ursprünglich geplant). Für diese werden Sozialdaten, der Hilfebedarf und die Zielsetzung aller Akteure zu Beginn der Hilfe erfasst. Mittels einer Fragebogenerhebung werden bei den jungen Menschen, ihren Familien, bei den Leistungserbringern sowie dem Jugendamt Informationen zum Hilfeprozess eingeholt. Die ersten Datenerhebungen in 52 Einrichtungen bei insgesamt 760 jungen Menschen sind im Juli erfolgt. Die Einrichtungen und Klienten werden anschließend anderthalb Jahre lang wissenschaftlich begleitet. Zunächst wurden die Messzeitpunkte definiert: bei der Aufnahme, am Ende der diagnostischen Phase (4-8 Wochen nach Aufnahme) und bei der Entlassung/beim Abbruch. Für den empirischen Teil der Untersuchung wurden elf Fragebögen für die Einrichtungen, Jugendämter, BetreuerInnen, Eltern und junge Menschen entwickelt und auf Praxistauglichkeit geprüft.

Eine der wichtigsten Fragen ist, warum Hilfen zur Erziehung abgebrochen werden und wie ein Abbruch von den Beteiligten bewertet wird. Wann eine Entlassung als „Abbruch" bezeichnet wird, ist - wie bei allen Bewertungen - von persönlichen Einstellungen abhängig. Für die Datenverarbeitung wurde allerdings ein objektives Merkmal benötigt, an dem eindeutig zu bestimmen ist, zu welcher Art der Beendigung der Fall eingeordnet werden muss. Dazu wurden drei Kriterien herangezogen: Zeitpunkt, Konsens und Zielerreichung. Wenn eine Hilfe nicht im Konsens oder ohne Zielerreichung vorzeitig zu Ende geht, wird der Fall als Abbruch gewertet. Wenn allerdings in den ersten Wochen ohne ein Hilfeplangespräch einfach aufgehört wurde, wird

die Beendigung als Abbruch Typ 2 bewertet.

Die Fragen, die in der Untersuchung unter anderen geklärt werden sollen, sind:

- Wie ist ein Abbruch zustande gekommen?
- Wieso werden manche Hilfen, die später abgebrochen werden, nicht frühzeitig beendet oder verändert?
- Gibt es Zusammenhänge zwischen der Abbruchwahrscheinlichkeit und den Ausgangs- und Rahmenbedingungen, Interaktionen, Beziehungen und fachlichen Entscheidungen (Vereinbarungen, Leistungen, Methoden, Ressourcen)?
- Wie gelingt gute Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe-Einrichtungen und jungen Menschen und ihren Familien?
- Was ist passiert, wenn Hilfen abgebrochen werden?

Der EREV hat zur Begleitung des Projektes einen Beirat eingerichtet, an dem auch der AFET beteiligt ist.

Demnächst wird der EREV über das hypothetische Modell informieren, mit dem das Abbruchrisiko erklärt werden soll. Dazu wird die Literatursichtung der Universität Bielefeld bald abgeschlossen sein.

Anmerkung

[1] Die Informationen sind dem 1. ABIE Rundbrief und der Homepage des EREV entnommen

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

UN-Kinderrechtskonvention: Rücknahme der Vorbehaltserklärung

Die National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland, zu der auch der AFET angehört, begrüßte die nunmehr getroffene, längst überfällige Entscheidung.
Gleiche Rechte für alle Kinder!
"Dies ist ein guter Tag für die Kinderrechte in Deutschland", erklärten Dr. Sabine Skutta und Dr. Jörg Maywald, Sprecher der National Coalition, anlässlich der Rücknahme. "Lange haben wir auf einen Beschluss zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung warten müssen." Bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 erklärte die Bundesregierung u.a., dass sich Deutschland vorbehalte, Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Kindern zu machen. Die 18-jährige Geschichte der Aufrechterhaltung der Vorbehalte führte dazu, dass international übliche Standards für Flüchtlingskinder in Deutschland nicht galten, mit für sie einschneidenden negativen Folgen. Die Einschränkungen bezogen sich insbesondere auf Ziffer IV der Interpretationserklärung, den so genannten Ausländervorbehalt. Flüchtlingskinder hatten durch diese Erklärung in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder. Sie wurden in Abschiebehaft genommen, und sie waren beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung und in der Kinder- und Jugendhilfe schlechter gestellt als deutsche Kinder. Seit Jahren fordert die National Coalition als Zusammenschluss von rund 100 Organisationen auf Bundesebene zusammen mit zahlreichen weiteren Fachorganisationen die vorbehaltlose Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben. Kinderrechte müssen für alle in Deutschland lebenden Kinder gelten, unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Aufenthaltsstatus. "Der Weg ist jetzt endlich frei, auch Kinder nicht-deutscher Herkunft unter den vollen Schutz des Völkerrechts zu stellen (...) (Presseerklärung der National Coalition: vom 04. Mai 2010)
"(....)Jetzt müssen Taten folgen", so Skutta und Maywald weiter. "In den kommenden Monaten wird sich zeigen, ob Deutschland tatsächlich ohne Wenn und Aber für die Rechte der Kinder steht. Die Bundesregierung ist gefordert die Weichen dafür zu stellen, auch Kinder nicht-deutscher Herkunft unter den vollen Schutz des Völkerrechts zu stellen. Die Regelungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht müssen an die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention angepasst werden. Von den Ländern und Kommunen erwarten wir, dass sie Flüchtlingskindern in vollem Umfang alle Leistungen gewähren, die deutsche Kinder bekommen und entsprechend Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Entscheidungen das Wohl der Kinder vorrangig im Blick haben."
Presseerklärung (Auszug) der National Coalition vom 15.Juli 2010

Nation Coalition
Die National Coalition für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC), unter Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, ist ein Zusammenschluss von rund 100 Organisationen und Verbänden, die sich für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland einsetzen und auf Mängel der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland (UN-KRK) aufmerksam machen. www.national-coalition.de.

Reinhold Gravelmann

Umgang mit den „Schwierigsten" – Schlaglichter zur Debatte über repressivere Maßnahmen

„Die öffentliche Diskussion zum Thema Jugendkriminalität wird, (...) geprägt von dramatischen Presseberichten über bedrohliche Einzelfälle, von Vorwürfen gegen eine zu lasche Justiz, von lautstarken Forderungen nach Senkung des Strafmündigkeitsalters und Wiedereinführung der geschlossenen Heimunterbringung. Keine Rolle spielt dabei, daß Kriminalitätsangst und tatsächliche Gefährdungslage stark voneinander abweichen, daß kriminelles Verhalten bei Jugendlichen in den allermeisten Fällen episodenhaft und vorübergehend ist und daß härtere Strafen und gerade Freiheitsentzug problemverschärfend wirken. Die Verkürzung der Debatte insbesondere auf das Reizthema 'geschlossene Heime' hat eine zweckrationale Auseinandersetzung mit den Ursachen des Abgleitens einzelner Jugendlicher in schwere Gewaltkriminalität, mit Jugendkriminalität insgesamt erschwert, wenn nicht sogar in weiten Bereichen verhindert. Kaum jemand regt sich öffentlich auf über die zum Teil schwierigen Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche in unserem Land aufwachsen. Es gibt kaum Zeitungsartikel über Strategien zu familienunterstützenden Maßnahmen oder zur besseren Integration sozial schwacher und ausländischer Jugendlicher. Und es wird der Blick verstellt auf eine selbstkritische und tabufreie Diskussion bisher angewandter Instrumentarien sowie möglicher neuer Wege." Das Zitat stammt aus dem Jahre 1999 (!!) aus einer Einladung zu einem Seminar des Hamburger SPD-Arbeitskreises kritischer Juristen und Juristinnen mit dem Titel: „Jugendkriminalität Zurück in die Zukunft? –Für einen rationalen Umgang mit Jugendkriminalität".

Die Frage, ob repressivere Maßnahmen im Umgang mit den „Schwierigsten" notwendig und sinnvoll oder aber überflüssig und schädlich sind, stand in den letzten Jahren immer wieder auf der Agenda. Die Diskussion über härtere Strafen und einen Ausbau der geschlossenen Heimunterbringung hat auch in den letzten Monaten wieder zu vermehrten Schlagzeilen, Kommentaren und Berichten in verschiedenen Medien geführt.

Die Debatte schwankt stets zwischen den Polen „Bestrafung und Erziehung unter Zwang" sowie „intensiver pädagogischer Zuwendung" z.B. eine Individualbetreuung durch gut qualifizierte und engagierte ErzieherInnen/-SozialpädagogInnen. Insbesondere extreme Ereignisse führen regelmäßig zu einem Aufflackern der Diskussion.

Einige Ereignisse aus der letzten Zeit:

- In Niedersachsen ist Anfang des Jahres ein Heim für straffällig gewordene Kinder unter 14 Jahren eröffnet worden.
- In Berlin ist eine Diskussion zum Umgang mit straffälligen Kindern entbrannt, als drei Minderjährige wegen Drogendealens auffällig wurden. Das Fehlen geschlossener Heime in Berlin wurde kritisiert. In der Folge wurde eine Senatsarbeitsgruppe eingerichtet. (Angemerkt sei dazu, dass das Thema Drogen dealende Kinder kein neues Phänomen ist, sondern vor 10 Jahren viel bedeutsamer war. Seitdem sind die Delikte laut den polizeilichen Statistiken deutlich zurückgegangen).
- Ebenfalls in Berlin, mit Ausstrahlung auf die gesamte Republik, entwickelte sich eine Debatte um den Umgang der Justiz mit straffällig gewordenen jungen Menschen. Die Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig, die maßgeblich das nun in ganz Berlin praktizierte Neuköllner Modell initiierte, forderte ein konsequenteres und auch härteres Vorgehen gegen jugendliche Täter. Noch vor ihrer Selbsttötung erstellte sie das Buch „Das Ende der Geduld", welches zurzeit die mediale Debatte bestimmt. Printmedien sowie Radio und Fernsehen befassten sich mit dem Thema. Die Erstauflage ihres Buches mit einer Auflage von 40000 Exemplaren war innerhalb von 2 Tagen ausverkauft.
- Die überregionale links-liberale Tageszeitung „TAZ" griff das Thema unter der Überschrift „Jugend? Alle einsperren?" am 27.7.2010 auf kritische Weise auf und legte am 7/8.August 2010 auf der Debattenseite „Streit der Woche" mit der Frage „Sollen Straftäter unter 14 ins Heim gesperrt werden?" nach.
- Im politischen Raum steht eine Verschärfung des Jugendstrafrechts weiterhin auf der Agenda.

Im Folgenden werden drei völlig verschiedene Schlaglichter auf die De-

batte geworfen, die zur Auseinandersetzung anregen sollen und gleichzeitig aufzeigen, wie vielseitig das Thema betrachtet werden kann und muss.

Schlaglicht 1

Gewalttat instrumentalisiert

In einem Kommentar der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 7/8 August 2010 wird deutlich kritisiert, wie erschreckende Einzelfälle durch Teile der Justiz und der Politik instrumentalisiert werden. Hintergrund ist die brutale Gewalttat zweier Jugendlicher, die vor einem Jahr zum Tod des Mannes Dominik Brunner führte und zurzeit vor dem Landgericht München verhandelt wird.

Unter der Überschrift: "Brunner-Prozess" mit dem Untertitel: "Nur ein Vorbild", führt der Kommentator aus: "Er war für uns ein Held ohne Fehl und Tadel. Er erhielt die höchsten Orden der Republik.(...) Tatsächlich ist Dominik Brunner durch eine Geschichte zu Ruhm gelangt, die etwas von einer Heiligenlegende hat. Er hat sich schützend vor bedrohte Kinder gestellt und dabei selbst sein Leben verloren. Ein Jahr nach dem schockierenden Ereignis auf dem S-Bahnhof München-Solln erscheint der Tod des 50-Jährigen in einem etwas anderem Licht. Das Heldengemälde hat Risse offenbart: Bei dem Prozess (...) hat sich gezeigt, dass Brunner nicht unmittelbar an den Schlägen und Tritten gestorben ist, sondern an Herzversagen - das allerdings ohne die Misshandlungen kaum ausgelöst worden wäre. Gewichtiger ist: Mehrere Zeugen beteuern, Brunner habe zuerst zugeschlagen. Der Münchener soll am Bahnsteig Markus S. mit der Faust ins Gesicht geboxt und damit die Eskalation des Konflikts womöglich selbst vorangetrieben haben. (...) Doch fest steht, dass die Darstellung der Staatsanwaltschaft München nach dem spektakulären Fall lückenhaft war. Denn unter anderem die Aussage des S-Bahn-Fahrers, die Aggression sei von Brunner ausgegangen, war schon im September 2009 bekannt. Im Bericht der Staatsanwaltschaft war davon keine Rede. Solche Einlassungen passten offenbar nicht zu der Geschichte, wonach die beiden Jugendlichen, bekannt als Ausreißer, Schulversager und Drogenabhängige, ohne Vorwarnung auf den mutigen Manager eingeprügelt hatten. "Der Mord ist besonders tragisch, weil der Mann sich vorbildlich verhalten hat", kommentierte Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU) damals. Und Staatsanwalt Laurent Lafleur ergänzte: "Das besonders Bestürzende an dem Fall ist, dass der Mann alles richtig gemacht hat." Am nächsten Tag schon forderte die bayrische Justizministerin Beate Merk auf einer Pressekonferenz längere Höchststrafen für Jugendliche. Vier Tage später waren Bundestagswahlen. Im Rückblick drängt sich der Eindruck auf, dass der Tod Dominik Brunners instrumentalisiert worden ist. Politiker und Juristen haben ein Gewaltopfer zum Helden verklärt, um ihre harte Linie im Jugendstrafrecht zu untermauern und sich selbst ein bisschen zu feiern. Dies rächt sich heute. (....) (HAZ, 7/8.08.2010).

Schlaglicht 2

Umstritten und hoch gelobt: Das Trainingscamps Lothar Kannenberg Erste Evaluationsergebnisse

Da die Methoden des Trainingscamps in der öffentlichen wie der fachlichen Debatte heftig diskutiert wurden und werden, dürften die Zwischenergebnisse auf großes Interesse stoßen. Das Trainingscamp kommt den Straf- und Kontrollbedürfnissen konservativer Kreise entgegen und wird von sich

Aktuelle fachliche Debatte

- Die ersten Forschungsergebnisse zum Trainingscamp von Lothar Kannenberg liegen vor:
  http://cms.uni-kassel.de/unicms/?id=13604

- Ebenfalls kürzlich erschienen ist die DJI Studie von Hanna Permien "Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?" Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie "Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe" :
  www.dji.de/bibs/Forschung_0510_Permien_2010.pdf)

- In dem Anfang 2010 erschienenen Buch "Repressive Pädagogik - Die neuen Fesseln der Jugendhilfe" begründen René Grummt, Peter Schruth und Titus Simon, warum sie eine repressive Pädagogik als Option der Erziehungshilfe strikt ablehnen (siehe Literaturhinweis in dieser Dialog Erziehungshilfeausgabe).

- Pädagogik und Zwang - Handlungssicherheit und Kinderrechte im pädagogischen Alltag.
  Die umfangreiche Homepage unter dem obigen Titel hat Martin Stoppel ins Netz gestellt. Er war bis zu seiner Pensionierung Anfang 2010 Leiter des Landesjugendamtes Rheinland.
  www.paedagogikundzwang.de

kritisch verstehenden PädagogInnen weitgehend abgelehnt.

Das Trainingscamp Lothar Kannenberg ist eine stationäre Einrichtung der Hilfen zur Erziehung, die mit männlichen Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren arbeitet. Die Autoren verweisen darauf, dass die Einrichtung "einen großen Teil der Jugendlichen aufnimmt, die bisher in und eventuell auch an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe scheiterten", sowie Jugendliche, die darüber hinaus aufgrund von delinquentem Verhalten von U-Haft bedroht sind bzw. eine richterliche Auflage zu erfüllen haben. Im Unterschied zu anderen Einrichtungen der Erziehungshilfe ist ein Aufenthalt im Trainingscamp von maximal sechs Monaten vorgesehen; es handelt sich somit um einen zeitlich befristeten Aufenthalt, der zudem anders organisiert ist, als bei sonstigen Unterbringungsformen. Hauptmerkmal ist eine rigide Strukturierung des Alltages, verbunden mit einer klaren Regulierung des Tagesablaufes. Sportliche Aktivitäten, in Kombination mit erlebnispädagogischen Elementen, gruppenpädagogischen Angeboten sowie verschiedene Ritualen stehen im Mittelpunkt des Konzeptes. 17 MitarbeiterInnen (inklusive drei AnerkennungspraktikantInnen) widmen sich im Schichtdienst, bei einem sich alle 48 Stunden abwechselnden Team, den Jugendlichen. Das Trainingscamp verzichtet auf Geschlossenheit durch bauliche Maßnahmen, so dass es nicht mit einer Jugendstrafanstalt zu vergleichen ist. Allerdings müssen Klienten, die sich der Maßnahme entziehen, mit Konsequenzen seitens der Justiz rechnen, so dass nur von einer sehr "relativen Freiwilligkeit" der Maßnahme gesprochen werden kann.

Der Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel hat das Trainingscamp Lothar Kannenberg evaluiert. Erste Forschungsergebnisse der auf 3 Jahre angelegten Studie (bis Juli 2011) sind veröffentlicht worden. Die Zwischenergebnisse beruhen auf der Durchsicht von 256 Akten der Einrichtung, von denen 227 in die Auswertung einflossen. Die Daten beziehen sich auf die Jahre 2005-2008.
Prof. Dr. Michel Galuske sowie Andreas Böhle als wissenschaftlicher Mitarbeiter dokumentieren und analysieren erste Befunde zu den Delinquenzverläufen vor und nach der Maßnahme. Sie zeigen auf, welche Voraussetzungen die Jugendlichen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten mitbrachten und welche Entwicklungsverläufe nach dem Durchlaufen des Trainingscamps zu beobachten sind. Dabei wurden folgende Aspekte in den Blick genommen und ausgewertet bzw. z.T. auch bewertet: Welche Klientel wird im Trainingscamp erreicht? Wie hoch ist die Zahl der Abbrecher? Wie verlaufen die Wege bei den Abbrechern im Vergleich zu denjenigen, die die Maßnahme bis zum Ende durchlaufen? Ist die Klientel vergleichbar mit der Klientel sonstiger Erziehungshilfeeinrichtungen? Wie ist die Entwicklung im Bereich Straffälligkeit in der Zeit nach der Beendigung des Trainingscamps? Die Delinquenzentwicklung (z.B. auch in Bezug auf die Schwere der Delikte) ist in der Studie von zentraler Bedeutung, da das Trainingscamp insbesondere diese Klientel in den Fokus nimmt und sich entsprechend (vor allem auch) diesbezüglich messen lassen muss. Die Zwischenergebnisse der Studie sind als ambivalent zu anzusehen, weil sie nach Meinung der Autoren "weder Anlass zur Heroisierung noch zur Dämonisierung der Einrichtung geben". Sie kommen in ihrem Fazit zu dem Schluss, es "...deutet sich an, dass ein nicht geringer Teil vom Angebot des Trainingscamps profitieren kann, auch wenn Rückfälle durchaus häufig vorkommen".

Wer sich intensiver mit den ersten Ergebnissen, der vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit sowie dem Verein Durchboxen im Leben e.V. finanzierten Studie befassen möchte, sei auf die Homepage der Universität verwiesen. Das ausführliche Konzept der Evaluation findet sich als Download unter der Adresse:
https://cms.uni-kassel.de/unicms/uploads/media/Projektantrag2008pdf.pdf

Schlaglicht 3

Intensive sozialpädagogische Betreuung statt Jugendstrafanstalt

Familiäre Atmosphäre statt Trainingscamp. So lässt sich der pädagogische Ansatz der 66 jährigen Sozialpädagogin Petra Peterich umschreiben.

Seit über drei Jahrzehnten lebt und arbeitet Petra Peterich dafür, dass Jugendliche eine zweite Chance bekommen. Als Anerkennung dafür wurde sie für den TAZ-Panter-Preis 2010 als "Heldin des Alltags" nominiert. Sie wird präsentiert als eine engagierte Frau, die sich um diejenigen Jugendlichen bemüht, die von anderen aufgegeben wurden.
Petra Peterich bemüht sich um junge Menschen, die kurz vor einer Verurteilung zu einer Haftstrafe stehen oder bereits erste Erfahrungen mit dem Strafvollzug gemacht haben. Seit 1986 ist das Haus von Petra Peterich als offizielle Haftalternative anerkannt. Sie will die Jugendlichen dabei unterstützen, straffrei zu bleiben und ihnen beim Aufbau neuer Lebensperspektiven helfen. Der ressourcenorientierte Ansatz spielt neben klaren Regelvorgaben eine zentrale Rolle. Frau Peterich richtet den Blick auf die Jugendlichen und sucht bei ihnen nach Positivem und findet es auch - "Bei jedem", sagt sie.
Sie begann in einem Modellprojekt für jugendliche Straftäter in Uelzen. Sowohl in Uelzen als auch später bei

ihrem eigenen Projekt in Lüneburg trifft sie oft auf Ablehnung und Zweifel, "da bei den Jugendlichen ohnehin jede Hilfe zu spät käme". In der TAZ sagt sie dazu: "Ja, es wäre schön gewesen, hätte man diese Jugendliche früher aufgefangen. Aber jetzt sind sie da, und es ist Aufgabe der Gesellschaft, sie zu unterstützen."
36 Jugendliche im Alter von fünfzehn bis zwanzig haben seit 1986 bei ihr gelebt. Zwei Drittel von ihnen mussten nie wieder ins Gefängnis.
http://www.taz.de/zeitung/tazinfo/panterpreis/panterpreis2010/nominierte2010/nominierung5/

Abschließende Anmerkung

Helden oder Heldinnen bedarf es in der Erziehungshilfe sicherlich nicht, aber kreative Modelle, die entsprechenden pädagogischen und finanziellen Ressourcen sowie Menschen, die sich geduldig, kompetent und engagiert den Kindern und Jugendlichen widmen, die als "schwierig" gelten, denn diese Kinder und Jugendlichen haben besondere Schwierigkeiten, weil sie selbst grenzüberschreitende Normverstöße und verletzendes Verhalten, Unzuverlässigkeit und Unsicherheit, Gewalt und Liebesentzug, Enttäuschung und Vernachlässigung sowie vielfältige andere biografische Belastungen erleben mussten.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

AFET zur Debatte

Der AFET als Fachverband für Erziehungshilfe hat sich mit dem Thema immer wieder auseinandergesetzt und die "Schwierigen" in den Blick genommen. So gab es z.B. die Veröffentlichung "Was wirklich hilft ... Die richtige Hilfe zur richtigen Zeit für schwierige junge Menschen" (2003) sowie ein Schwerpunktheft des Dialog Erziehungshilfe zu "Freiheitsentziehenden Maßnahmen", das Referate eines AFET-Fachgespräches wiedergibt (4/2007). Anfang dieses Jahres hat der AFET gemeinsam mit den anderen Erziehungshilfeverbänden zu einem parlamentarischen Abend zum Umgang mit den "Schwierigsten" eingeladen. Bei der AFET-Fachtagung im Mai stand eine (gut besuchte) Arbeitsgruppe unter dem Thema: "Randgruppenjugendliche" zwischen Werteorientierung, Ausgrenzung und Integration.
Der AFET beabsichtigt die Debatte weiter zu führen, u.a. wird Frau Dr. Rosenbauer auf dem 14. Kinder- und Jugendhilfetag im Juni 2011 in Stuttgart das Thema in einem Fachvortrag aufgreifen.

Abschied von Walter Thorun ✞

Im März 2010 verstarb nach langer Krankheit Walter Thorun. [1]

Nach seiner Schulausbildung erlernte Walter Thorun den Beruf des Drehers und war in einem Dortmunder Hüttenverein tätig. Als er aufgrund eines Arbeitsunfalls diesen Beruf nicht mehr ausüben konnte, schulte er zum Volkspfleger später Sozialarbeiter um. Herr Thorun war in unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe tätig, zuletzt als Erziehungsdirektor in Hamburg.

Herr Thorun war dem AFET bereits seit Beginn der 50er Jahre eng verbunden. Es gab einen engen Austausch, als es Ende der 50er bis Ende der 60er Jahre um die Neuordnung der sozialpädagogischen Berufsfelder mit einer Neustrukturierung der sozialpädagogischen Ausbildung ging. An dieser Neuordnung hat sich der AFET intensiv und maßgeblich beteiligt.

Walter Thorun war von 1982 bis 2004 Mitglied im AFET-Beirat.

Ein Zitat aus seinem Buch „Kindheit und Jugend zwischen Kohle und Stahl - Erinnerungen und Reflexionen eines Zeitzeugen" (1996) ist

„Wer die Vergangenheit nicht kennt, wird die Zukunft nicht in den Griff bekommen."

Walter Thorun kannte die Vergangenheit gut, war in mehreren Verbänden tätig (u.a. DV, Gilde sozialer Arbeit, Pestalozzi-Fröbel-Verband) mischte sich ein und war ein geschätzter Gesprächspartner, wenn es darum ging, die Zukunft der Jugendhilfe „in den Griff zu bekommen".

Anmerkung

[1] Da zu diesem Zeitpunkt der Dialog Erziehungshilfe 1-2/2010 bereits in Druck war kann der Nachruf leider erst jetzt erfolgen.

Cornelie Bauer
AFET-Geschäftsführerin

Cornelie Bauer

Stabswechsel im BMFSFJ

„Vater des KJHG" in den Ruhestand verabschiedet

Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner wurde im Rahmen einer Fachtagung der AGFJ am 30.6./1.7.2010 in den Ruhestand verabschiedet. Wenn eine Persönlichkeit mit diesem Profil die Bühne verlässt, ist es durchaus ein Anlass, innezuhalten und zu reflektieren, war es doch mit der Zeit schon fast selbstverständlich, wie sehr man sich auf die „praxistauglichen" und praxisnahen juristischen Kompetenzen von Herrn Prof. Wiesner verlassen konnte – nicht nur, weil man ihn abends auch nach 19.00 Uhr telefonisch erreichen konnte. Diese Kompetenzen, seine persönlichen Fähigkeiten und sein Engagement „für die Sache" haben die Jugendhilfe in hohem Maß unterstützt und trugen dazu bei, dass schwierige Kontroversen gelöst werden konnten.

Der AFET dankt Herrn Prof. Wiesner für seine fachkompetente Begleitung und seine Förderung der verbandlichen Arbeit. Wir danken für seine Bereitschaft, regelmäßig ein Mal jährlich an den AFET-Vorstandssitzungen teilzunehmen, um mit den Vorstandsmitgliedern zu den zentralen Fachthemen des Verbands zu diskutieren und ihn über die Themen des Ministeriums zu informieren. Trotz seiner bekanntlich hohen Arbeitsbelastung war Herr Prof. Wiesner bereit, auf Fachtagungen des AFET zu referieren oder sich an Podiumsdiskussionen zu beteiligen. Auch durch die jährlich stattfindenden Gespräche mit VertreterInnen der Erziehungshilfefachverbände hat Herr Prof. Wiesner die Anliegen der Erziehungshilfe kontinuierlich in hohem Maße gefördert.

Der AFET dankt Ihnen, Herr Prof. Wiesner für diese lange Zeit der intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Wir freuen uns, dass davon auch etwas nach Ihrer Pensionierung erhalten bleibt (*) und dass wir Sie spätestens am 15.11.2010 in Kassel wiedersehen, wenn Sie auf die AFET-Fachveranstaltung in Kooperation mit dem Dt. Familiengerichtstag e.V. „Ein Jahr FamFG – Auswirkungen auf Verfahren zur Kindeswohlgefährdung " referieren werden.

Wir wünschen Ihnen bei allen Verpflichtungen, die Ihnen noch bleiben werden, mehr Zeit und Raum für persönliche Interessen und Neigungen.

Mit unserer Wertschätzung schließen wir uns der Laudatio an, die Herr Dr. Sauter, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und Mitglied der Vorschlagskommission anlässlich der erstmaligen Verleihung des AGJ Ehrenpreises der Kinder- und Jugendhilfe am 28.04.2010 gehalten hat.

Anmerkung:

* Herr Prof. Dr.Dr. hc. Wiesner hat mit dem BMFSFJ einen Beratervertrag für die Arbeitsfelder „Große Lösung", Kinderschutzgesetz sowie den Kinder- und Jugendhilfebericht abgeschlossen. Er wird somit weiterhin für Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ein kompetenter Ansprechpartner bleiben.

Cornelie Bauer
AFET-Geschäftsführerin

Aus der Laudatio zur AGJ-Ehrenpreisvergabe für Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner:[1]

„Mit diesem Preis sollen „Personen, Organisationen oder Projekte ausgezeichnet werden, die besondere Leistungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendhilfe und der Jugendhilfepolitik über einen langen Zeitraum erbracht haben. Zweck des Preise ist es insbesondere, Lebensleistungen bzw. Lebenswerke anzuerkennen und zu würdigen." (...) Ein erster Vorschlag für ein Jugend- und Kinderhilfegesetz wurde 1973 von einer Sachverständigenkommission vorgelegt. Zwei weitere vergebliche Anläufe folgten 1977 und 1984. Erst der Referentenentwurf von 1988, der eindeutig Ihre Handschrift trug, führte zum Erfolg. Heute möchte niemand, der in der Kinder- und Jugendhilfe Verantwortung trägt, dieses Kinder- und Jugendhilfegesetz missen. (...) Wenn man sich vor Augen führt, mit welchen Ausgangspositionen verschiedene Interessengruppen jeweils in Novellierungs- oder Änderungsdiskussionen hineingegangen und welche Regelungen am Ende herausgekommen sind, so reiht sich hier fraglos ein Meisterwerk Wiesner´scher Prägung an das andere. (...) Ich persönlich halte es für besonders wichtig und zukunftsweisend, dass seinerzeit das Jugendhilferecht in ein soziales Leistungsrecht umgestaltet wurde: weg vom obrigkeitsstaatlichen Eingriffsrecht, hin zu –zum Teil individuell einklagbaren- Leistungsansprüchen. (...) Vor diesem Hintergrund (der vielfältigen, oft wiederkehrenden Diskussionen/Anmerkung. d. Redaktion) bedarf es auch einer besonderen Liebe in der Sache, wenn sich jemand wie Sie Herr Professor Wiesner, mit großem Engagement immer wieder aufs Neue diesen Diskussionen stellt, ein Prozess, bei dem sich auf alle Fälle Max Webers Hinweis, Politik sei das Bohren dicker Bretter, immer wieder bestätigt. (...) Ich möchte hier nur im Schnelldurchgang die elf Ministerinnen und den einen Minister nennen, die das Bundesjugendministerium in dieser Zeit leiteten, und den damit verbundenen zeitgeschichtlichen und politischen Kontext Ihren freien Assoziationen überlassen. (...) Das Spannungsfeld zwischen Politik und Recht, zwischen Politik und Praxis zieht sich wie ein roter Faden durch die Veröffentlichungen Reinhard Wiesners. Es ist die Erfahrung eines langen und intensiven beruflichen Lebens, das die politischen Diskussionen ernst genommen, aber auch kritisch beleuchtet werden müssen; jedoch kein Weg daran vorbeiführt, dass auch die Praxis der Jugendhilfe –bei aller Wertschätzung, die Reinhard Wiesner dieser Praxis immer zuteil werden lässt- sich ändern, das heißt qualifizieren und weiterentwickeln muss.

Ob Spannungsbogen oder Schnittmenge, beide Bilder stehen für die Aufgabe, zwischen Antagonismen zu vermitteln und letztlich für die Gesetzgebung das herauszuschlagen, was unter den gegebenen Umständen „geht". Reinhard Wiesner ist in diesem Feld ein ehrlicher Makler, ein Mediator, der nach den Regeln dieser Kunst die widerstrebenden Interessen auf die Lösung gemeinsamer Probleme konzentriert und diese in Sprache, und das heißt in seinem Falle in die Sprache des Rechts, transferiert. Dazu mögen auch zwei Eigenschaften beigetragen, die immer wieder genannt werden, wenn nach Reinhard Wiesner gefragt wird: Er ist erstens –bei aller ministerialen Würde und singulär überragender Fachkompetenz – immer auch direkter Ansprechpartner für die vielen, manchmal vielleicht auch kleinmütigen Anfragen, die ihn täglich erreichen. Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter können ihn direkt anrufen und sich fachkundige Rechtsauskunft holen, ja auch Mütter und Väter dringen bis zu ihm durch. Dass sie und andere ihn überhaupt erreichen, hängte zweitens wohl auch mit der ihm offensichtlich eigenen Gabe der Bilokalität oder auch Omnipräsenz zusammen. Denn tatsächlich ist er überall im Lande präsent, wann immer ein kompetenter Redner oder Diskutant auf einem Podium gesucht wird. (...) Bei all dem erleben wir Reinhard Wiesner immer als einen liebenswürdigen, zuhörenden, aber natürlich auch mit allen juristischen Finessen gewappneten Gesprächspartner. (...) Unter der Hand einer kompetenten Persönlichkeit eines Reinhard Wiesner erhält Recht auch eine orientierende und Ordnung gebende Funktion. (...) Kinder- und Jugendhilfe ist immer auch Gestaltungsaufgabe, und sie hat damit eine besondere Chance innerhalb eines orientierenden Rahmens des Rechts. (...) Reinhard Wiesner selbst hat nicht nur durch viele Vorträge und Diskussionsbeiträge, sondern natürlich auch durch eine kaum mehr überschaubare Zahl von Fachaufsätzen und Publikationen immer wieder orientierende Pflöcke in diese Fachdiskussion eingeschlagen(...) Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland darf stolz sein, dass sie mit Reinhard Wiesner den ersten Träger des AGJ-Preises auszeichnen kann."

Anmerkung:

[1] ungekürzte Fassung der Laudatio siehe Forum Jugendhilfe, Heft 2/2010

Frau Dr. Schmid-Obkirchner kommissarische Leiterin des Referats „Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe“ im BMFSFJ

Nach dem Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner übernahm Frau Dr. Schmid-Obkirchner die kommissarische Leitung des Referats.

Der AFET gratuliert Frau Dr. Schmid-Obkirchner und freut sich, dass damit wieder eine hoch qualifizierte Juristin die Referatsleitung inne hat. Bereits als wissenschaftliche Referentin im Deutschen Verein konnte Frau Dr. Schmid-Obkirchner beweisen, wie gut es ihr gelingt, ihr juristisches Wissen und ihre Praxiskenntnisse in Einklang zu bringen. In diese Zeit fiel ihre Promotion zur „Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung: unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales“.

Nach ihrem Wechsel ins BMFSFJ in das Referat von Herrn Prof. Wiesner war sie schon bald eine wichtige Ansprechpartnerin für juristische Fragen, war beteiligt an der Entstehung des TAG und KICK und war neben Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Dr. Schindler Mitautorin des sehr lesenswerten Buches „Das neue Kinder- und Jugendhilferecht. Einführung - Texte – Materialien“, das 2006 im Bundesanzeiger Verlag erschien.

Wir wünschen Ihnen, Frau Dr. Schmid-Obkirchner eine glückliche Hand und gutes Gelingen bei dieser – zunächst sicher nicht immer einfachen – Stabsübernahme und freuen uns auf eine fruchtbare Zusammenarbeit!

Cornelie Bauer
AFET-Geschäftsführerin

14. Kinder- und Jugendbericht

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder, hat die Sachverständigenkommission benannt, die den 14. Kinder- und Jugendbericht erstellen soll. Der Bericht soll Anfang 2013 von der Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden. Der 14. Bericht wird sich auf die Bewertung der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen in die Gesellschaft fokussieren. In der 10köpfigen Kommission ist das Fachwissen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie erfahrenen Persönlichkeiten aus der Praxis versammelt. Benannt wurden
Prof. Dr. Sabine Andresen, Universität Bielefeld, FB Pädagogik
Gaby Hagmans, Sozialdienst katholischer Frauen, Bundesgeschäftsführerin
Prof. Dr. Nadia Kutscher, Katholische Hochschule NRW, FB Sozialwesen
Prof. Dr. Thomas Olk, Universität Halle, Bereich Sozialpädagogik und Sozialpolitik
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Direktor des Deutschen Jugendinstituts
Prof. Klaus Schäfer, Abteilungsleiter im MGFFI (NRW), seit Juli 2010 im Ruhestand
Prof. Dr. Bernd Seidenstücker, Hochschule Darmstadt und TU Berlin
Prof. Dr. C. Katharina Spieß, FU Berlin und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
Wolfgang Trede, Landkreis Böblingen, Leiter des Jugendamtes
Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Hochschule Rhein-Main

Kinder- und Jugendbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land NRW erstellt jeweils zum Ende einer Legislaturperiode einen Jugendbericht, der die Entwicklungen und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschreibt. Der nunmehr 9. Bericht steht unter dem Titel "Bildung, Teilhabe, Integration - Neue Chancen für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen". Der Gesamtbericht findet sich unter dem Link:
www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/2010-02-10_9_KJB_Gesamt.pdf

Dieter Fischer

Heilpädagogik – ein Versprechen

Edition Bentheim Würzburg 2009
ISBN 978-3-934471-79-5

Hätte es das hier zu rezensierende Buch schon in der Zeit des Rezensenten gegeben, würde er diesen Titel zum Thema einer Seminarveranstaltung gemacht und mit der von ihm bekannten Bemerkung angekündigt haben, was in diesem Buche stehe, das sei etwas für Feinschmecker und Amateure. Wegen der gedanklichen und sprachlich Feinheiten, die da zu lesen sind. Das Stichwort dafür gibt der Autor mit dem Wort „Versprechen". Warum gerade dieses Wort ? Als eine zu beantwortende Frage zieht sich das durch das ganze Buch. Zunächst aber gibt der Buchautor dazu auf Seite 15 eine Erklärung, wenn er schreibt : *„... zur Abklärung und um Enttäuschungen vorzubeugen: Dieses Buch verzichtet weitgehend auf Darstellungen theoretischer Konzepte und Paradigmen; es entwickelt auch keine Anleitungen, um notwendiges professionelles Handeln durch weitere „Zugaben" zu optimieren – vielmehr wendet es sich der Innenseite heilpädagogischen Handelns zu. An ausgewählten Tätigkeitsformen und –feldern ... wollen wir diese Innenseite exemplarisch entfalten."* So also beschreibt der Autor, was er erörtern und dabei die gewonnenen Erkenntnisse an den Leser weitergeben will.

Weil die vom Buchautor dargebotene Erörterung heilpädagogischen Handelns mit dem Blick auf die nicht sogleich erkennbare Innenseite und unter Zurücklassung der sich vor aller Augen darbietenden Außenseite in der Fachliteratur nur in der von Peter Flosdorf entwickelten Heilpädagogischen Beziehungsgestaltung einen Geistesverwandten hat, meint der Rezensent, dem Leser lediglich einen diesem nicht ganz fremden Argumentations- und Handlungsrahmen vorab umreißen zu sollen, vor allem um den Leser die gedankliche und sprachliche Feinheit des Buchautors selber entdecken zu lassen.

Vom Titel des hier zu rezensierenden Buches wird wahrscheinlich eher angesprochen, wer sich in der Heilpädagogik bereits auskennt oder wer heilpädagogisch tätig ist. Zu den letzteren zählen selbstverständlich zuerst Heil- und Sonderpädagogen, aber auch Psychologen und Mediziner, speziell Kinder- und Jugendpsychiater sowie Psychomotoriker und Ergotherapeuten. Diese dürfte auch mit der bereits vorliegenden Literatur zur Heilpädagogik vertraut sein, in der sie, wie auch der Rezensent, eine Methodik und Didaktik der Heilpädagogik, also klare Handlungsanweisungen, vermissten. Das bisherige Interesse galt also dem, was der Buchautor als Außenseite bezeichnet. Nicht nur mit seinem Hinweis auf die Innenseite, sondern auch durch die Verknüpfung von Außen- und Innenseite, geht er weit über die bisherige Erörterung der Außenseite hinaus. Um das an zwei Beispielen zu demonstrieren beschreibt der Rezensent die beiden Sachverhalte Sättigung und Stress, wie er sie in der heilpädagogischen Methodenlehre manches Mal demonstrierte, hier aber zur Unterscheidung von Außen- und Innenwelt. Ein Kind bekommt eine Anzahl von Holzwürfeln mit 4 cm Kantenlänge, um daraus etwas zu bauen. Anfangs eifrig bei der Sache, lässt der Eifer allmählich nach, bis das Kind die Würfel nicht mehr beachtet. Danach bekommt das Kind farbige, gleichgroße Würfel zum Bauen. Wenn nun das Kind von Neuem mit dem Bauen beginnt, dann ist das ein Hinweis auf eine Sättigung: Das Kind hatte die Holzwürfel lediglich satt. Bleiben aber auch die farbigen Würfel unbeachtet, dann ist das ein Hinweis auf eine Erschöpfung im Sinne totalen Kräfteverlusts durch Stress. Würde Sättigung mit Erschöpfung durch Stress verwechselt, bedeutete das, das Kind zu unterfordern. Denn es verfügt ja noch über Handlungsenergie. Und umgekehrt, würde die Erschöpfung durch Stress als Sättigung der einen Beschäftigung missdeutet, würde damit das alle Energien verausgabte Kind überfordert. So gehören Sättigung und Stress zu der in diesem Buche erörterten Innenseite. Weil diese Innenseite aber allein das Kind als Klienten betrifft, aber nicht auch den dies alles inszenierenden Heilpädagogen, geht der Buchautor gleich mehrere Schritte weiter. Unter Beiseitelassen der Außenseite, wendet er sich ganz der Innenseite zu. Dabei dient ihm als Schlüsselbegriff dieser Innenseite heilpädagogischen Handelns das Wort „Versprechen". Aus der Graphik

auf Seite 25 ist zu ersehen, dass das Versprechen unter zwei Perspektiven betrachtet wird, zum einen aus der Sicht des Gebenden, zum anderen aus der Sicht des Empfängers. Und inmitten steht das „Zwischen uns". Dazu gibt der Autor auf Seite 60 des Buchtextes eine weitere Erklärung :*„Wer einem anderen etwas verspricht, anerkennt ihn nicht nur als Gegenüber und damit als Instanz, sondern rechnet mit ihm wie mit dessen Eigensein. Nicht die Veränderung, nicht einmal die Entlastung steht an oberster Stelle, sondern dessen Dasein in wertschätzender Beziehung und auf gleicher Augenhöhe.* Dieser Satz könnte auch aus der „Nichtdirektiven Beratung" von Carl B. Rogers stammen. Danach spricht aber wieder der Autor: *„Im Akt des Versprechens richte ich ihn auf hebe ihn hervor und lasse ihn nicht dort, wo er sich gerade befindet."* Dies wiederum weist auf die Nähe zur Heilpädagogischen Beziehungsgestaltung. Denn zu dem Wort „Versprechen" gehört, wie aus der obigen Erklärung hervorgeht, zuerst die Bedeutung als Beziehung zwischen dem Heilpädagogen und dem Klienten. Und diese Beziehung verleiht dem Heilpädagogen eine Zuständigkeit für den Klienten, die zunächst unbegrenzt ist (Dieter Lotz) und die tatsächlich ein Leben lang andauern kann. Darin unterscheiden sich Heilpädagogen und heilpädagogisch Tätige von manch anderem mehr spezialisierten Beruf, etwa von dem eines Psychotherapeuten. Dieser sieht sich nur solange als zuständig an, als seine Therapie Wirkung zeigt. Dies bedenkend geht der Blick des Rezensenten einige Jahrzehnte zurück, zum Institut für Heilpädagogik, der Wirkungsstätte des Rezensenten. Wo uns das, was eigentlich dahintersteht besonders beschäftigte. Dazu ein Ausschnitt aus einer damaligen Semesteransprache: *„Der Heilpädagoge gewinnt seine intime Kenntnis der Erlebens- und Erleidenswelt seines Klienten, die ihn als Mitwissendem nicht nur für ihn verpflichtet, sondern die ihn einen Teil des Lebens seines Klienten mitleben heißt. Um dieses Lebensteil des anderen erweitert sich das eigene Leben des Heilpädagogen, was ihn zugleich bereichert und ihm mit zu tragen aufgegeben ist. Bereichert wird er dadurch, dass ein Mensch, der mit einer Beeinträchtigung leben muss, das Leben in einer Weise erfährt, die dem Gesunden von sich aus unzugänglich bleibt".*

Dieses nachdenklich machende, an feinsinnigen Gedanken reiche Buch, das man nicht so nebenher lesen kann, ist einem jeden zu empfehlen, ja der Rezensent möchte meinen, ans Herz zu legen, der sich, von welcher Warte auch immer, zu den Menschen unter uns bekennt, die nach einem Wort von Johann Heinrich Pestalozzi „sich selbst nicht forthelfen können".

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Rüdiger Grimm, Götz Kaschubowski (Hrsg.)

Kompendium der anthroposophischen Heilpädagogik

Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008
ISBN 978-3-497-01985-4

Für manchen, der sie bis jetzt noch nicht kennenlernte, scheint die Anthroposophie einer anderen Welt zu entstammen, zu der man so ohne weiteres keinen Zugang findet. Tatsächlich aber befindet sich die Anthroposophie und mit ihr die anthroposophische Heilpädagogik in der selben Welt, in die wir uns alle teilen müssen. Das erfuhr der Rezensent schon in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, der Zeit des Aufbruchs der Heilpädagogik nach dem Zweiten Weltkriege, als die anthroposophisch-heilpädagogische Ausbildungsstätte in Eckwälden bei Bad Boll in Baden-Württemberg der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogen in der Bundesrepublik Deutschland angehörte. Eine alltagsnahe Einführung in die anthroposophische Heilpädagogik verdankt der Rezensent Herrn H. Müller-Wiedemann vom Landschulheim Brachenreuthe bei Unteruhldingen am Bodensee, der bereits im Hause des Rezensenten zu Gaste war, und Herrn Kurt Vierl mit Familie in Bad Boll, bei welcher der Rezensent und seine Ehefrau gastliche Aufnahme fanden. Ohne diese persönlichen Kontakte und die dadurch geknüpften Beziehungen hätte sich der Rezensent nicht an dieses Buch gewagt.

Und so kommt es, dass einer, der zwar nicht der Anthroposophie angehört, der aber davon einen Eindruck gewinnen konnte, es auf sich nahm, für Le-

ser zu schreiben, die zwar auch nicht zur Anthroposophie gehören, um aber deren Interesse dafür zu wecken, was dieses Buch an Wissenswertem enthält.

Zunächst ist eine Anmerkung der Herausgeber weiterzugeben. In ihrem Vorwort zu dem Buch schreiben sie : Dieses Buch ist ein „Kompendium"…. der anthroposophischen Heilpädagogik. Als Handbuch kann es sowohl als einführende wie vertiefende Lektüre verwendet werden. Dazu empfiehlt es sich, das Buch einfach durchzublättern, um an der einen oder anderen Stelle zu verweilen. Das werden wohl hauptsächlich die Stellen mit Praxisbezug sein. Denn da haben uns die Anthroposophen tatsächlich einiges zu bieten, was in den üblichen Studienplänen als Methodik und Didaktik der heilpädagogischen Praxis bezeichnet wird. Und, während diese an den Fachschulen-, Fachakademien und Fachhochschulen auf die Didaktik und Methodik des Schulunterrichts zurückgeht, also ursprünglich auf Schulklassen und anderswo auf Gruppen bezogen ist, macht es diese Vorgehensweise leicht, die vom Geist der Zeit erhobene Forderung nach Inklusion – als Gegenposition zu der als Separation bezeichneten Individualisierung - zu erfüllen. Aber nicht nur in der anthroposophischen Heilpädagogik, sondern auch da, wo denkende Heilpädagogen tätig sind, wendet man sich dem einzelnen Menschen und seiner Art der Daseinsbewältigung zu. Unsicher ist man sich dabei nur in der Benennung. Soll man den Menschen als Klienten bezeichnen oder in Ableitung vom 'homo educandus' (dem Erziehungsbedürftigen) als heilpädagogisch Bedürftigen ? In der Sprache der Anthroposophie ist dieser Mensch ein Seelenpflegebedürftiger. In dem hier zu rezensierenden Handbuch beziehungsweise Kompendium nimmt dieses Thema wegen der ihm zugemessenen Bedeutung einen großen Raum ein. Denn die Seelenpflege wendet sich der Innenseite (Dieter Fischer in „Heilpädagogik – ein Versprechen", Würzburg 2009) menschlicher Existenz zu, also all dem, was hinter der von außen sichtbaren Seite einer Person ist, im Jargon der Betheler Heilpädagogik „das dahinterstehende Eigentliche" genannt. Nun werden Seelenpflege und die Sicht auf das dahinterstehende Eigentliche am ehesten in der praktischen Tätigkeit verständlich und deutlich. Und, in dieser Hinsicht hatten die Anthroposophen schon immer manch anderen etwas voraus. Darum lohnt es sich auch, dieses als Kompendium konzipierte Buch nach solchen Ansätzen der Praxis durchzublättern.

Außenstehende begegnen der anthroposophischen Heilpädagogik und ihrer Seelenpflege genannten Pädagogik zuweilen mit dem Vorurteil, da komme das Einüben lebenspraktischer Tätigkeiten, bei denen man sich die Finger so richtig schmutzig machen muss, zu kurz, weil da großer Wert auf künstlerische Gestaltung und Ästhetik gelegt werde. Als Beispiele werden dann meist Eurhythmie, die Musik und das künstlerische Gestalten beziehungsweise Kunsttherapie genannt. Diese praktischen Tätigkeiten dienen jedoch der Heranführung an die Arbeits- und Beschäftigungstherapie. Dabei ist das wesentliche Moment, dem Menschen als einer Ganzheit – im Unterschied zur bloßen Beanspruchung bestimmter berufsbedingter Funktionen – gerecht zu werden und ihm dafür einen Entfaltungsraum zu gewähren. Das beginnt beim Wahrnehmen durch die Sinnesorgane, geht hinüber zur Begriffsbildung durch das Denken. So werden bislang verborgene Gaben sinnfällig einsichtig und an den Äußerungen des Emotionalen mitteilbar sichtbar. Da erinnert sich der Rezensent an einen Besuch in einem Heim für geistig behinderte Kinder anlässlich einer Studienfahrt nach Südfrankreich. Dort stand ein umfangreiches Übungs- und Therapieprogramm zur Verfügung, allerdings ohne Singen oder sonstiges Musizieren. Auf dem freien Platz vor den Gruppenhäusern bildeten die Kinder einen Kreis und dazwischen die Teilnehmer an der Studienfahrt. Und dann stimmte unser Musiklehrer ein Lied an, in das auch die Kinder einstimmten konnten. Und am Ende eines jeden Verses riefen die Kinder immer wieder «encore!» („noch einmal !"). Und die dortigen Erzieher rieten uns, ja das Singen nicht aufzugeben; bei ihnen singe man nicht mehr, was man sehr bedauere. An dieser Stelle der vom Rezensenten angestellten Überlegungen wird die Nähe zur Schweizerischen Richtung der Heilpädagogik deutlich, wo Paul Moor die Aufgabe der Heilpädagogik mit den Worten beschreibt, „den Menschen trotz der Begrenzung seiner Entwicklungsmöglichkeiten doch noch zu einem sinnerfüllten Leben zu verhelfen".

Wenn in dem Buche an mehreren Stellen geschrieben ist, Heilpädagogik sei eine Handlungswissenschaft, dann können wir gar nicht so weit auseinander sein. Wir unterscheiden uns nur darin, dass wir in der Praxis hauptsächlich das Funktionale des Wahrnehmens, Denkens und Handelns im Blick haben, während die anthroposophische Heilpädagogik die Sinndeutung des Daseins des Menschen in dieser Welt in den Erkenntnissen der von Rudolf Steiner gegründeten Geisteswissenschaft sucht. Absichtlich zitiert der Rezensent nicht aus diesem hier zu rezensierenden Buch. Denn was die Herausgeber und ihre Ko-Autoren mitzuteilen haben, kann weder auszugsweise zitiert noch in kurze Worte gefasst, ohne Einbuße an Einsichten, die zu Anstößen für die eigenen Praxis werden können, weitergegeben werden. So ist zu bekennen, von den Anthroposophen können wir noch so manches lernen.

So ist diese Buch uneingeschränkt zu empfehlen, ganz besonders als Blick über den Zaun der eigenen heilpädagogischen Bemühungen. In den Bibliotheken der Ausbildungsstätten sollte es mindestens zu finden sein, aber auch in den Präsenz-Bibliotheken der heilpädagogischen Einrichtungen.

Prof. Dr. Wolfgang Klenner
Am Iberg 7
33813 Oerlinghausen

Ulrike Kegler

In Zukunft lernen wir anders – Wenn die Schule schön wird

Beltz Verlag, Weinheim 2009
ISBN 978-3-407-85878-8

Wie kommt die Besprechung eines Buches zur Schulentwicklung und zur Schulpädagogik in die Zeitschrift eines Verbandes der Erziehungshilfe? Eine berechtigte Frage, wenngleich wir meinen, dass es sowohl den erzieherischen Hilfen wie auch der schulischen Praxis gut tun würde, wenn der Blick über den Tellerrand mit ressortübergreifenden Beiträgen eher die Regel als die Ausnahme wären.

Tatsächlich aber hat es mit dem Buch von Ulrike Kegler auch eine besondere Bewandtnis, denn hier macht die erfolgreiche Leiterin der staatlichen Montessorischule in Potsdam den sehr nützlichen Versuch ihre umfassenden Erfahrungen im langjährigen Umbau dieser Schule von der polytechnischen Lehranstalt der DDR in eine moderne reformpädagogische Schule nach westlichen Standards zu beschreiben. Ein auf den ersten Blick nahezu unmöglich erscheinendes Unterfangen, zwischen zwei ganz unterschiedlich geprägten Schulsystemen „am lebenden Objekt" einen dritten Weg zu versuchen.

Dabei schienen die inhaltlichen Unterschiede zwischen den Namensgebern der Schule, früher Karl Liebknecht und heute Maria Montessori gar nicht so groß wie die der Schulpraxis; denn beide haben ähnlich radikale Vorschläge zur Schulreform gemacht, wie eine nähere Befassung im Rahmen der neuen Namensgebung ergab. Und diese Beschreibung gerät zu einer der besten Empfehlungen, einen radikalen Systemwechsel der Schule zu vollziehen, die ich kenne. Dabei kommt Ulrike Kegler ohne „den großen Hebel" politisch-ideologischer Denkfiguren aus und beschränkt sich eher leise jedoch überaus konsequent auf pädagogisch-pragmatische Begründungen ihres Tuns. „Mit der Kultivierung des Alltags kann man sofort und überall beginnen" sagt Reinhard Kahl in seinem Vorwort und das tut Ulrike Kegler mit einer bemerkenswerten Konsequenz und Ausdauer.

„Wenn einmal akzeptiert wird, dass jedes Kind, jeder Jugendliche anders lernt, kann sich Erstaunliches entwickeln" heißt es in der Einleitung und Erwachsene können an den Koordinaten von Raum und Zeit mit vergleichsweise kleinen Stellschrauben große Veränderungen bewirken. So kann eine „bewusste Schulraumästhetik" unter Beteiligung von Lehrer//innen und Schüler/innen auch in einem alten Schulgebäude ganz unterschiedliche Formen des Lernens befördern. Flexible Lernformen, Lernhaltungen, Lernpartnerschaften sollten von Lehrer/innen angeregt und von den Schüler/innen erprobt werden.

Aber das braucht die Entschlossenheit und den Willen eines ganzen Teams, wie Ulrike Kegler am Beispiel ihres Scheiterns mit reformpädagogischen Vorschlägen während 10 Jahren als Lehrerin vor Übernahme der eigenen Schule auch erfahren musste. Bei ihr führten solche Erfahrungen des Scheiterns allerdings nicht zur Resignation, weil sie als Lernerfahrungen genutzt wurden und beispielsweise zu einem hohen Grad an Beteiligung aller Kolleg/innen in der eigenen Schule führten, hier über den Schlüssel gemeinsamer Projektarbeit. Die meisten Konflikte der Schulerneuerung ergaben sich mit dem Aufgeben eines selektiven lehrplanorientierten Denkens und damit, jedes Kind jeden Jugendlichen als bedingungslos zugehörig zu erklären. Denn „man verdrängt mit den Schüler/innen auch den eigenen Misserfolg, wenn man sie an andere Schulen weiterleitet."

Faszinierend ist es, in den Beschreibungen von Ulrike Kegler zu erkennen, dass die eigene „Bildungsgeschichte" mit ihren Fortschritten und Blockaden, mit ihren Erkenntnissen und Irrtümern und mit ihren weiterführenden und blockierenden Ideen in vollkommener Analogie mit den Lerngeschichten der Schüler gesehen und interpretiert werden. So werden für die Autorin nicht die eigenen Schuler-

fahrungen sondern die befreienden Erfahrungen im eigenen Studium zum Leitmotiv ihrer Schulerneuerung. Beteiligung und Möglichkeiten zum Ausprobieren und zur Übernahme von Verantwortung bekommen so in dieser Schule einen ganz zentralen Stellenwert; Beziehung tritt an die Stelle von Kontrolle. Vielfältige Stolpersteine sind zu überwinden, um diesen neuen Geist zu entwickeln und, um den Verwaltungsgeist – wie Gerald Hüther es formuliert- immer wieder neu aus Institutionen zu vertreiben.

Und der Erfolg gibt dieser Schulentwicklung recht: Der Schulversuch 2004 mit der Universität Potsdam erbrachte ein Leistungsniveau, das über dem Landesdurchschnitt lag, obwohl (oder vielmehr weil?) die Schüler/innen sehr viel Zeit in Projekten, Freiarbeit, Praktika und Exkursionen verbracht hatten; bestätigt wurden die Formen der differenzierten Leistungsbeurteilung, die Arbeit in heterogenen Lerngruppen und das gebundene Ganztagsschulkonzept und die Schule bekam den offiziellen Status „Schule mit besonderer Prägung". Nach verschiedenen landesweiten Auszeichnungen wurde im Jahre 2007, dem zweiten Jahr des Deutschen Schulpreises, die Montessorischule Potsdam als staatliche Schule mit einem zweiten Preis ausgezeichnet. Andere Bewertungen wie „Eine Schule zum Verlieben" (Die Zeit) oder „Schule mit dem schönsten Schulhof Deutschlands" sprechen eine ebenso deutliche Sprache im Hinblick auf das dort herrschende Schulklima. Auch die Umsetzung eines Abbaus der Verschulung im Rahmen der Herrichtung und nützlichen Gestaltung eines ehemaligen Stasi-Freizeitgeländes durch Schüler/innen der Sekundarstufe hat modellhaften Charakter und folgt einer bahnbrechenden Anregung von Hartmut von Hentig („Bewährung - Von der nützlichen Erfahrung nützlich zu sein" 2006); dieses Gelände mit See soll langfristig zu einem funktionsfähigen landwirtschaftlichem Betrieb mit kleinem Hofladen ausgebaut werden und vielfältige praktische Erfahrungsräume zur Übernahme von Verantwortung mit Ernstcharakter durch Schüler/innen bieten.

Ein sehr persönlich-authentisches Buch, mit allen privaten und professionellen Stärken und Beglückungen aber eben auch den Unsicherheiten und Irrwegen sowie mit dem Mut zur Korrektur. Das macht die Glaubwürdigkeit und Stärke der Beschreibung aus und führt zu einer „Unternehmensphilosophie", in der die Kunden an erster und die Mitarbeiter/innen an zweiter Stelle stehen. Das ist zugleich sehr ungewöhnlich in der gängigen deutschen Schulkultur und dürfte auch in den Bereichen der erzieherischen Hilfen sowohl im Blick auf die konkrete pädagogische Haltung als auch in der Art der Träger- und Einrichtungsentwicklung sehr hilfreiche Prinzipien darstellen.

Ein außerordentlich lesenswertes Buch für alle, die etwas über das Funktionieren einer modellhaften Schule oder auch der eigenen Einrichtung und die Erhaltung oder das Wiedergewinnen der Lernmotivation von Kindern und Jugendlichen erfahren möchten. Von der Lektüre könnten u.U. diejenigen weniger profitieren, die allzeit selbst gute Schullerner/innen waren und niemals an Schule gelitten haben, denn bei denjenigen dürfte die Motivation zu tief greifenden Schulerneuerungen und zur Aufgabe von Alltagsroutinen der Schule nicht besonders ausgeprägt sein. Das dürften allerdings in den Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung die wenigsten sein, denn hier gehört das Leiden an den Unzulänglichkeiten herkömmlicher Schulpraxis zum Alltag.

Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg / Br.

Impressum

Herausgeber:
AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:
Cornelie Bauer (Geschäftsführerin)
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion:
Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de
Textverarbeitung:
Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:
Georgstr. 26, 30159 Hannover,
Telefon: 0511 / 35 39 91-46,
Fax 0511 / 35 39 91-50,
www.afet-ev.de
Redaktionsschluss:
1. Februar, 1. Mai, 1. August,
1. November des Jahres

Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten,
ab 2011:
Abonnement 26,00 inkl. Porto
Einzelheft: 8,00 € izzgl. Porto
Doppelausgabe: 16,00 zzgl. Porto

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,
Dieterichsstraße 35A, 30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Kinder von psychisch erkrankten und suchtkranken Eltern

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (vom 27. April 2010)

Einleitung

Kinder und Jugendliche, die in Familien mit psychisch erkrankten oder suchtkranken Eltern aufwachsen, sind in vielfältiger Weise durch die elterliche Erkrankung betroffen. Das Aufwachsen mit einem psychisch erkrankten oder suchtkranken Elternteil stellt für die Kinder ein einschneidendes Lebensereignis dar, das mit einer immensen Zunahme an alltäglichen Anforderungen, Konflikten und Spannungen sowohl innerhalb der Familie als auch im sozialen Umfeld verbunden ist. Dies macht sie zu einer Gruppe, die in besonderem Maße gefährdet ist, eine eigene Suchterkrankung oder psychische Erkrankung und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln. Um dieses Risiko zu mindern, ist es notwendig, dass die unterschiedlichen Hilfesysteme diesen Kindern und Jugendlichen eine besondere Beachtung zukommen lassen. Dabei können alle Institutionen, die mit Kindern psychisch erkrankter und suchtkranker Eltern in Kontakt kommen, einen Beitrag leisten.

Trotz der empirischen Beweislage für die Entwicklungsrisiken dieser Gruppe von Kindern und Jugendlichen fühlten sich geraume Zeit weder Kinder- und Jugendhilfe, (Erwachsenen- sowie Kinder- und Jugend-)Psychiatrie noch Suchthilfe als Leistungsanbieter für diese Gruppe besonders belasteter Heranwachsender zuständig. Inzwischen ist der Ausschluss dieser Gruppe vom Hilfesystem nicht mehr so ausgeprägt[1].

Obwohl die Problematik psychisch erkrankter und suchtkranker Eltern und ihrer Kinder in den vergangenen Jahren von den beteiligten Professionen intensiver diskutiert wurde und ein wachsendes Bewusstsein über die Problematik festgestellt werden kann, besteht dennoch Aufklärungs- und Diskussionsbedarf mit Blick auf das Problem. Zudem gibt es noch weiteren Handlungsbedarf, um flächendeckende und vor allem dauerhafte Angebote und Hilfen für die Versorgung der betroffenen Kinder und ihrer Familien gewährleisten zu können.

Ausgehend von den Ergebnissen des 13. Kinder- und Jugendberichts „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe", der sich auch mit der Situation von Kindern mit psychisch erkrankten und suchtkranken Eltern befasst, möchte die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Ausbau und die Qualifizierung von Unterstützungsangeboten für die betroffenen Mädchen und Jungen in den Fokus einer breiten interdisziplinären Fachdebatte stellen.

Das vorliegende Diskussionspapier soll Impulse für (präventive) Hilfen und systemübergreifende Vernetzungen geben und zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Hilfesystemen, insbesondere der Suchtkrankenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Erwachsenenpsychiatrie und anderen medizinischen Diensten anregen. Um wirkungsvolle Hilfen zu erreichen, muss arbeitsfeldübergreifend kooperiert werden. Lehrer, Erzieherinnen, Ärzte, Sozialarbeiterinnen, Psychologen und Pädagoginnen, aber auch Familienrichterinnen sowie die Polizei müssen verbindlich zusammenarbeiten und die jeweils anderen Hilfesysteme im Blick haben. Besondere Beachtung sollte aus Sicht der AGJ ferner der Errichtung niedrigschwelliger Angebote, der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Hilfesystemen und den Möglichkeiten der Finanzierung der Hilfen zuteil werden.

1. Zahlen, Daten, Fakten und Schätzungen

Das statistische und geschätzte Zahlenmaterial zu Kindern von psychisch erkrankten und suchtkranken Eltern ist vielfältig. Daten hierzu wurden u. a. vom Bundesgesundheitsministerium, der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen und der Bundespsychotherapeutenkammer sowie im Rahmen verschiedener Forschungsarbeiten veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung konkreter Zahlen zur Gruppe der Kinder von sucht- und psychisch erkrankten Eltern wird stets auf eine vermutlich hohe Dunkelziffer hingewiesen.

a.) Kinder in suchtbelasteten Familien:

- 2.65 Millionen Kinder (bis 18 Jahre) sind im Laufe ihres Lebens dauerhaft oder zeitweise von elterlicher Alkoholabhängigkeit betroffen; das sind 10 - 15 % der Kinder und Jugendlichen[2];
- Alkoholmissbrauch in der Schwangerschaft führt nach Schätzungen bei etwa 2.200 Neugeborenen in Deutschland zu Schädigungen (fetales Alkoholsyndrom);
- ca. 40 000 Kinder haben drogenabhängige Eltern (0,1 - 0,5%)[3];
- die Zahl von Kindern, deren Eltern an anderen Süchten (z.B. Spiel-, Internet- oder Kaufsucht) leiden, ist nicht bekannt;
- mehr als 30% der Kinder aus suchtbelasteten Familien werden selbst suchtkrank – meist sehr früh im Leben, andere entwickeln körperliche oder psychische Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten[4];
- mehr als 50% der Abhängigen zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr stammen aus einer Familie mit (mindestens) einem alkoholabhängigen Elternteil;
- Kinder aus suchtbelasteten Familien entwickeln zudem verstärkt psychische und Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Hyperaktivität), sowie kognitive und soziale Störungen.

b.) Kinder psychisch erkrankter Eltern

- Schätzungen zufolge haben zwei bis drei Millionen Kinder in Deutschland mindestens einen Elternteil, der psychisch erkrankt ist, also etwa an Depressionen, Schizophrenie, Persönlichkeits- oder Zwangsstörungen leidet – gut 500.000 Kinder davon wachsen bei einer Mutter oder bei einem Vater mit schweren psychischen Störungen auf[5].
- Psychische Erkrankungen eines oder beider Elternteile stellen für die gesunde psychische Entwicklung eines Kindes ein erhebliches Risiko dar. Das Risiko von Kindern depressiver Eltern, eine affektive Störung zu entwickeln, ist um das 1,75fache höher als bei Kindern mit gesunden Eltern. Bei Eltern mit Angststörungen liegt das Risiko sogar um das Siebenfache höher. Ein Drittel aller Mädchen und Jungen, die in der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt wurden, haben mindestens einen psychisch erkrankten Elternteil.
- Kinder von psychisch erkrankten Eltern (Schizophrenie, affektive Störungen, dissoziale Persönlichkeitsstörung) haben im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung eine zwei bis fünffach erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch.
- Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung: von den Probanden, die angeben, ihre Kinder misshandelt zu haben, bejahten rund 60% eine psychiatrische Diagnose. Von den Probanden die angeben, ihre Kinder vernachlässigt zu haben, bejahten rund 70% eine psychiatrische Diagnose.
- Da psychische und Suchterkrankungen nicht nur durch personale, sondern auch durch belastende Umfeldfaktoren und kritische Lebensereignisse mitbedingt sind, können Migration und Entwurzelung sowie erlittene Traumata die Häufigkeit dieser Erkrankungen und Störungen sowohl in der Eltern- als auch in der Kindergeneration erhöhen.

2. Zur Situation der Kinder und Jugendlichen mit psychisch erkrankten und suchtkranken Eltern

- Die Zahl der Erwachsenen, die als Kinder von Sucht- und psychischen Erkrankungen ihrer Eltern betroffen waren und damit ein deutlich erhöhtes Risiko für psychische Beeinträchtigungen und/oder Störungen haben, und diese unter Umständen wiederum an ihre Kinder „weitergeben", ist hoch. Diese Problematik betrifft also nicht allein die Kinder- und Jugendhilfe, sondern weitere gesellschaftliche Bereiche.
- Bei Kindern sucht- und psychisch erkrankter Eltern handelt es sich keinesfalls um eine kleine gesellschaftliche Randgruppe, sondern um eine große Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die ein deutlich erhöhtes Entwicklungsrisiko aufweisen, das sowohl genetisch als auch durch die psychosoziale Belastung durch die Erkrankung der Eltern bedingt ist und mit der Zahl der einzelnen Belastungsfaktoren steigt.
- Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass etwa ein Drittel dieser Kinder auch langfristig keine (gravierenden) Störungen entwickeln. Dafür sind einerseits das Alter der Kinder bei Beginn der elterlichen Krankheit und deren Schwere von Bedeutung, andererseits verfügen diese Mädchen und Jungen offenbar über genügend psychische Widerstandsfähigkeit (Resilienz), d.h. über genügend persönliche, familiale und soziale Schutzfaktoren, mit denen sie die Belastung durch die Erkrankung ausgleichen können[6].
- Auch wenn die Unterschiede zwischen der Lebenssituation von Kindern psychisch erkrankter Eltern und suchtkranker Eltern beachtet werden müssen, so zeigt sich doch eine ganze Reihe von Gemeinsamkeiten. So stellen die frühe Kindheit und das Jugendalter gegenüber der mittleren Kindheit offenbar Phasen erhöhter Störungsanfälligkeit dar: Säuglinge und Kleinkinder sind verstärkt von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch bedroht, die in dieser Altersstufe zudem besonders gravierende Folgen haben. Zudem kann der für die weitere ge-

sunde Entwicklung des Kindes wichtige frühe Aufbau einer sicheren Eltern/Mutter-Kind-Bindung gefährdet sein. Ältere Kinder und Jugendliche dagegen können ihren Ablösungs- und Autonomiebedürfnissen zu wenig nachgehen, sie leiden unter Loyalitätskonflikten, zudem häufig unter Scham- und Schuldgefühlen, an Einsamkeit und Mangel an guten Kontakten zu Gleichaltrigen und der (krankheitsbedingten) sozialen Isolation der Familie. Denn oft werden diese Erkrankungen seitens der Eltern wie der Kinder aus Scham, aber auch aus Angst vor Unverständnis, Schuldzuweisungen und Stigmatisierung tabuisiert. Die Angst, dass die Kinder bei Bekanntwerden der Krankheit fremdplatziert werden könnten, stellt einen zusätzlichen Belastungsfaktor dar. Weitere Probleme sind die mangelnde Fürsorge, Sicherheit und Verlässlichkeit für die Kinder sowie die Überforderung durch die Übernahme von Verantwortung für die Haushaltsführung und die Versorgung jüngerer Geschwister („Parentifizierung"). Dazu kommt nicht selten die erhöhte Belastung durch von Konflikte und Gewalt in der Familie oder auch die Trennung der Eltern, sowie durch Armut und Arbeitslosigkeit. Als sehr belastend erleben es Kinder und Jugendliche zudem, wenn sie über Art und Verlauf der Erkrankung ihrer Eltern nicht aufgeklärt und in die Planung der Behandlung nicht mit einbezogen werden und wenn sie keinen Ansprechpartner für ihre Ängste, Fragen und Probleme haben und nicht wissen, ob und wo sie Hilfe bekommen[7] .

- Besonders gefährdet sind Mädchen und Jungen zudem, wenn der erkrankte Elternteil allein erziehend ist. Ob sich das Geschlecht der Kinder oder ein Migrationshintergrund der Betroffenen hilfreich oder problemverschärfend auswirkt, ist noch zu wenig geklärt.
- Während ein Teil der Kinder bei den erkrankten Eltern (bei Einelternfamilien meist den Müttern) verbleibt und manche zumindest zeitweise (z.B. während Klinikaufenthalten der Eltern) nicht ausreichend versorgt scheinen[8], lebt ein anderer Teil zumindest phasenweise bei Verwandten, Pflegeeltern oder in Heimen. Die Fremdplatzierung kann immer dann für die Mädchen und Jungen entlastend sein, wenn sie dem Problem angemessen gestaltet ist und Loyalitätskonflikte der Kinder dadurch nicht verstärkt werden.

3. Hilfebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit psychisch erkrankten und suchtkranken Eltern

In den letzten 10 Jahren hat zum einen die Forschung zu Situation und Bedürfnissen von Familien mit psychischen und Suchterkrankungen der Eltern erheblich zugenommen, zum anderen die Zahl von unterschiedlichen unterstützenden Angeboten für die Kinder aus diesen Familien, aber auch für die Eltern sowie für Eltern und Kinder gemeinsam. Auch die wachsende Zahl von Tagungen und der Zusammenschluss von zahlreichen Projekten, Initiativen und Einrichtungen in der Bundesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch erkrankter Eltern"[9] zeigt, dass inzwischen viel Interesse an diesem Thema und an einem Austausch zwischen Betroffenen, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Sucht- und Eingliederungshilfen besteht.

Aus den bisher vorliegenden Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen ergibt sich, dass positive Resultate besonders dann zu verzeichnen waren, wenn die Angebote auf die folgenden zentralen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien nicht nur punktuell, sondern im Sinne eines Gesamtsystems eingehen konnten:

- Wichtig ist die Stärkung bzw. Schaffung **präventiver und Resilienz fördernder Angebote**, für Kinder und Jugendliche, wie etwa Gruppen mit Gleichaltrigen in ähnlicher Situation, in denen die Mädchen und Jungen ihre Erfahrungen austauschen und soziale Kontakte knüpfen, aber auch gemeinsam entlastenden Freizeitaktivitäten nachgehen, oder Patenfamilien, in denen die Kinder stabilisierende Bezugspersonen finden können. Diese Angebote sollen möglichst verhindern, dass die betroffenen Kinder ihrerseits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden und Störungen entwickeln. Damit diese Angebote greifen können, muss den behandelnden Ärzten rechtzeitig bekannt sein, welche Patientinnen und Patienten Kinder haben und ob ein potentieller Hilfe- und Versorgungsbedarf besteht. Diesen Bedarf zu befriedigen, ist auch deshalb wichtig, damit die Eltern nicht aus Sorge um die Betreuung ihrer Kinder notwendige Behandlungen vorzeitig abbrechen und damit längerfristig eine Verschlimmerung ihrer Krankheit riskieren, was sich dann wiederum negativ auf die Situation der Kinder auswirken kann. Ein ähnlicher Bedarf besteht für Kinder von Eltern, die bisher noch keine Hilfen in Anspruch genommen haben. Hier gilt es, die Kontaktpersonen dieser Familien für die Bedürfnisse der Kinder zu sensibilisieren.
- Notwendig sind altersgerechte **Informations-, Beratungs- und Therapieangebote für Kinder und Jugendliche, die sie mit ihren Problemen, aber auch ihren Ressourcen ernst nehmen**, sie entlasten und es ihnen erleichtern, situationsangemessene Bewältigungsstrategien zu entwickeln und ggf. eigene Störungen zu überwinden.
- Ebenso wichtig sind – neben den auf die Erkrankung gerichteten Therapien – **Informations- und Bera-**

tungsangebote für die erkrankten Eltern und ggf. ihre Partner sowie weitere Angehörige, um zum einen Fragen zum Umgang mit der Krankheit in der Partnerschaft und gegenüber den Kindern sowie im weiteren Familiensystem und sozialen Umfeld zu klären. Zum anderen sollten sie die Möglichkeit bieten, auf Ängste der Eltern, etwa in Bezug auf „das Jugendamt" und eine mögliche Herausnahme der Kinder aus der Familie einzugehen, sie und ihre Angehörigen mit passenden Hilfeangeboten vertraut zu machen und ihre Bereitschaft zur Annahme von Hilfe zu erhöhen.

- Ausgehend von der Maxime, die Familien so lange und so gut wie möglich zu unterstützen, aber auch rechtzeitig zum Wohl der Kinder zu intervenieren, erscheinen einerseits möglichst niedrigschwellige entlastende und unterstützende präventive **Angebote für betroffene Familien** unerlässlich. Dies sind insbesondere Frühe Hilfen, Erziehungsberatung und ambulante Erziehungshilfen wie z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, aber auch Hilfen gemäß § 20 SGB VIII. Ziel ist es, möglichst frühzeitig eine Begleitung der Eltern und eine Stärkung ihrer Erziehungsfähigkeit zu ermöglichen und möglichst viel „Normalität" für die Kinder zu schaffen. Diese Hilfen müssen zum einen längerfristig angelegt sein, um eine dauerhafte Stabilisierung des Familiensystems zu ermöglichen. Zum anderen müssen sie sich von Art, Umfang und Zielen her dem jeweiligen Krankheitsbild und seinem Verlauf, der Familiensituation und dem Alter sowie der Belastung der Kinder und dem jeweils aktuellen Hilfebedarf der Eltern wie der Kinder flexibel anpassen. Die Angebote sollten sich je nach Bedarf an Eltern, Kinder oder beide gemeinsam richten und aufeinander abgestimmt sein.
- Notwendig ist andererseits die Möglichkeit zu raschen, aber gut vorbereiteten Interventionen. Dazu gehört die Erarbeitung von **Krisenplänen** mit allen Beteiligten, die Bereitstellung von Anlaufstellen für Eltern in akuten Krisen und von **Hilfenetzen**, z. B. Patenfamilien, die sich in diesem Fall um die Kinder kümmern.
- Primäres Ziel auf kommunaler Ebene sollte eine **koordinierte Behandlungs- und Hilfeplanung und deren Umsetzung** sein, die alle beteiligten Institutionen und Personen einbezieht. Erwachsenenpsychiatrie und Suchthilfe haben in den letzten Jahren zunehmend die Angehörigen von Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen in die Behandlungs- und Hilfeplanung mit einbezogen, den Töchtern und Söhnen der Kranken aber wird noch zu wenig Aufmerksamkeit zuteil. Dabei sollte allgemein gelten: „Auch Kinder sind Angehörige".

4. Handlungsbedarfe auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner

Mithilfe eines gut koordinierten, sich flexibel an verändernde Bedarfe anpassenden Hilfe- und Betreuungsangebots könnten mehr Familien mit psychischen und Suchterkrankungen ihren Kindern gesicherte Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Die Entwicklung von Konzepten für die Betreuung solcher Familien mit dem Ziel, möglichst lange den Zusammenhalt der Familie zu ermöglichen und gleichzeitig für das Wohl der Kinder zu sorgen, wäre eine der großen Herausforderungen.

Aus den bisher vorliegenden Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen lassen sich einige Leitlinien dafür ableiten, wie den genannten zentralen Hilfebedarfen besser als bisher entsprochen werden kann.

a.) Hilfen für Kinder psychisch erkrankter und suchtkranker Eltern als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Die **Kinder- und Jugendhilfe** ist aufgefordert, sich verstärkt der Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in suchtbelasteten Familien oder bei psychisch erkrankten Eltern(teilen) aufwachsen. Zwar gibt es inzwischen vielerorts einzelne – aber meist zeitlich eng begrenzte – Projekte und Initiativen für die Verbesserung der Situation von Kindern aus psychisch und vor allem aus suchtbelasteten Familien, die jeweils einzelne Bedarfe abdecken. Und obwohl es festgelegte Finanzierungszuständigkeiten gibt, erfolgt insbesondere die Finanzierung der Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern häufig nur über Spenden oder Mittel von Stiftungen oder karitativen Förderern, nur vereinzelt fließen bisher Kinder- und Jugendhilfemittel mit ein. Anzustreben ist aber eine kontinuierliche, zwischen den Systemen abgestimmte umfassende und flächendeckende Regelversorgung, für die es bisher nur vereinzelte Beispiele gibt[10].

b.) Verbesserung der Kooperationsstrukturen

Für Kinder und Jugendliche mit sucht- oder psychisch erkrankten Eltern sind unterschiedliche Leistungsbereiche (Jugendhilfe, Gesundheits- und Suchthilfe und Eingliederungshilfe) und damit auch Kostenträger zuständig. Die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem suchtkranken oder psychisch erkrankten Elternteil ist daher immer eine **Schnittstellenaufgabe**, die in der Planung und Konzeptionierung zu berücksichtigen ist. So könnte eine integrierte Gesundheits- und Jugendhilfeplanung auf kommunaler Ebene sinnvoll sein, um z.B. zu einer besseren Bedarfseinschätzung

zu kommen. Hier kann die Kinder- und Jugendhilfe eine Anregungs- und Koordinierungsfunktion übernehmen.

Die Kooperation der Systeme ist aus Sicht der AGJ noch weiter auszugestalten. Ähnlich der Regelung in § 81 SGB VIII sollte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auch im SGB V verankert werden. Bislang sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den anderen Systemen oft noch zu wenig bekannt und die Eltern werden noch zu selten dorthin vermittelt[11]. Oder die Kinder und Jugendlichen werden – auch aus Kostengründen – zwischen den Systemen hin- und hergeschoben. Hilfen kommen deshalb nicht selten zu spät oder gar nicht, zumal auch die Eltern die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe oft nicht kennen oder bewusst nicht nutzen wollen, sei es aus mangelnder Einsicht in ihre Krankheit und die Gefährdung ihrer Kinder, sei es aus Angst, ihre Kinder könnten ihnen weggenommen werden. Dies kann dann zum einen dazu führen, dass die Kinder unterversorgt sind, zum anderen aber auch dazu, dass Eltern in vermeintlicher Rücksicht auf ihre Kinder auf dringend notwendige stationäre Behandlungen verzichten – was die Probleme für Eltern und Kinder noch verschärfen kann.

Der Aufbau örtlicher Kooperationen sollte der Jugendhilfe daher ein besonderes fachliches Anliegen sein, um systemübergreifend bessere Hilfe- und Schutzangebote für Familien mit Kindern entwickeln zu können. Dazu braucht es – im Einzelfall sowie einzelfallübergreifend – strukturierte, verlässliche und auf Dauer angelegte Kooperationsformen des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, den Diensten des Gesundheitswesens, der Sucht- und der Eingliederungshilfe. Auch für gelingende Kooperationswege und -strukturen gibt es bereits einzelne erprobte Praxisbeispiele, die andernorts in modifizierter Form übernommen werden können, die allerdings auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen erfordern[12]. Die Klärung von Finanzierungsfragen und die Entwicklung bzw. Verbreitung von handhabbaren Modellen der Mischfinanzierung ist dabei eine weitere dringend anstehende Aufgabe und Herausforderung für alle beteiligten Systeme.

Um den Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen – sowohl bezogen auf ihr Gefährdungsrisiko als auch auf Betreuung und Erziehung – erkennen und ihm angemessen entsprechen zu können, gilt es zunächst, geeignete Formen für den **Informationsaustausch** zwischen den Systemen zu entwickeln, um die Kinder und ihre Familien möglichst früh mit präventiven sowie mit geeigneten Unterstützungs- und Hilfeangeboten aus den unterschiedlichen Systemen erreichen zu können. Für die Kinder- und Jugendhilfe könnte es dabei hilfreich sein, wenn in den Behandlungseinrichtungen und ambulanten Angeboten für die Eltern standardisierte Fragebogen zur Erfassung der Familiensituation sowie Verfahren zur Einschätzung des Hilfe- und Betreuungsbedarfs ihrer Kinder flächendeckend eingeführt würden, auf deren Basis dann mit Einverständnis der Eltern ggf. die Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden könnte. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte jedoch auch ihrerseits aktiv auf Fachpersonal und Eltern in diesen Einrichtungen zugehen, um ihre Angebote dort intensiver als bisher bekannt zu machen und für ihre Nutzung zu werben. Des Weiteren könnten Kontakte zur Kinder- und Jugendhilfe über die (vereinzelt) an Kliniken oder in der Suchthilfe bestehenden Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche hergestellt werden.

Auch andere Kooperationsbeziehungen sollten ausgebaut werden:

- Sinnvoll und zum Teil schon erprobt ist die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen im Rahmen der **Frühen Hilfen** (und entsprechender ambulanter Anschlusshilfen wie z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe), durch die die Versorgung und Betreuung von Kleinkindern mit psychisch erkrankten und suchtkranken Eltern gesichert und der Bindungsaufbau zwischen Eltern und Kindern unterstützt werden kann.
- Angesichts der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in jugendpsychiatrischer Behandlung nicht selten psychisch erkrankte oder suchtkranke Eltern haben, scheint es sinnvoll, nicht nur die **Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie** weiter auszubauen, sondern auch verstärkt die Systeme einzubeziehen, in denen die Eltern behandelt werden, um die Hilfen besser aufeinander abzustimmen, die Bewältigungsressourcen für den Umgang mit der Erkrankung zu stärken und dabei den Bedarf des ganzen Familiensystems zu berücksichtigen.
- Sinnvoll ist darüber hinaus die Kooperation von Gesundheits- und Suchthilfe mit Jugendhilfe und Schule: Für **Kindertagesstätten und Schulen** (z. B. Offene Ganztagsschulen) sollte es sowohl für die Fachkräfte als auch für das Lehrpersonal als auch für die Kinder und Jugendlichen auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Informationen über psychische und Suchterkrankungen sowie über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe geben. Fachpersonal ebenso wie Kinder und Jugendliche sollten ermutigt werden, sich im Einzelfall ggf. von sich aus an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden.

c.) (Interdisziplinäre) Aus- und Fortbildung der Fachkräfte

Fachkräfte der ambulanten Erziehungshilfen und insbesondere der Sozialpädagogischen Familienhilfe und des Allgemeinen Sozialdienstes müssen qualifiziert werden, die Leistungsfähigkeit von Eltern mit psychischen Erkrankungen und Suchtstörungen in Bezug auf ihre Kinder richtig einzuschätzen bzw. die dafür geeigneten Fachleute hinzuzuziehen. So könnten unter Umständen manche Unterbringungen der Kinder außerhalb ihrer Herkunftsfamilien vermieden werden.

Um dem oben aufgezeigten Bedarf an Informations- und Beratungsangeboten für Kinder, Eltern und weitere Angehörige sowie an koordinierten, flexiblen Hilfe- und Betreuungsangeboten besser gerecht zu werden und unnötige Trennungen von Eltern und Kindern zu vermeiden, müssen – im Sinne eines lebensweltorientierten, gemeindepsychiatrischen Angebots – auch Fachkräfte außerhalb der Psychiatrie und der Suchthilfe Grundkenntnisse über Ursachen und Verlauf von psychischen und Suchterkrankungen und Grundkompetenzen im Umgang mit psychisch oder an einer Sucht erkrankten Menschen und Wissen über Kooperationsmöglichkeiten haben. Dies gilt in besonderem Maße für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, da die Eltern in die Hilfen für ihre Kinder so weit wie möglich einbezogen werden sollten, um deren Wirksamkeit zu erhöhen. Notwendig scheint deshalb intensive Fortbildung, besonders für die Fachkräfte aus den allgemeinen Sozialdiensten, die für die Hilfeplanung verantwortlich sind, aber auch für die Leistungserbringer, z. B. Fachkräfte, die sozialpädagogische Familienhilfe leisten.

Andererseits sollten auch die Fachkräfte aus Gesundheitssystem, Suchthilfe und Schule in Grundzügen die Angebote und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe kennenlernen, damit sich auch von ihrer Seite aus die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe verbessern kann. Besonders geeignet erscheinen hier interdisziplinäre Fortbildungen und Fallkonferenzen. Das Wissen über die Entstehung von psychischen und Suchterkrankungen sowie die Auswirkungen auf Kinder und Familien sollte verpflichtend in die Ausbildung der pädagogischen, psychologischen und medizinischen Berufsgruppen aufgenommen werden, um das Bewusstsein der Problematik in den jeweiligen Fachdisziplinen frühzeitig zu fördern.

d.) Evaluation und Transfer

Wie dargestellt, sind, allerdings nur punktuell und meist zeitlich und inhaltlich begrenzt, Angebote vorhanden, die verschiedene der aufgeführten Bedarfe aufgreifen. Zudem haben sich mancherorts bereits belastbare Kooperationsstrukturen, gemeinsame bzw. wechselseitige Fortbildungsangebote und anonymisierte Fallkonferenzen sowie praktikable Finanzierungsmodelle entwickelt. Auch Erfahrungen bezüglich der für die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Angeboten und Kooperationsstrukturen notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen dürften schon vorliegen. Es gilt also, dieses Wissen systematisch zu nutzen und aus positiven wie negativen Erfahrungen zu lernen. Erfolgversprechende Angebote sowie die ihnen zugrunde liegenden Kooperations- und Finanzierungsformen sollten – nach entsprechender Evaluation und unter Berücksichtigung der jeweiligen strukturellen Gegebenheiten in einer Region – in flächendeckende Regelangebote umgewandelt werden. Dieser Prozess sollte einhergehen mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit, die das Ziel verfolgt, über psychische und Suchterkrankungen aufzuklären, den Umgang damit zu enttabuisieren und die Betroffenen und ihre Kinder zu entstigmatisieren.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Anmerkungen

[1] 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drs. 16/12860, Berlin 2009, S. 235.

[2] Arenz-Greiving, I. / Kober, M. 2007: Metastudie „Arbeit mit Kindern und deren suchtkranken Eltern" i.A. des Bundesministeriums für Gesundheit, Münster; Klein, M. 2004: Abhängigkeitsgefährdete und -kranke Kinder und Jugendliche: Daten, Fakten, Ergebnisse. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Sucht im Jugendalter. Ein Thema - drei Hilfesysteme - Zur Zusammenarbeit von: Suchtkrankenhilfe, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dokumentation der Fachtagung am 30. April 2002; Klein, M. 2005. Kinder und Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien. Stand der Forschung, Situations- und Merkmalsanalyse, Konsequenzen. Regensburg: Roderer.

[3] Klein, M. a.a.o..

[4] Lenz, A. 2009: Riskante Lebensbedingungen von Kindern psychisch und suchtkranker Eltern – Stärkung ihrer Resilienzressourcen durch Angebote der Jugendhilfe. Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung.

[5] Bisher liegen nur Schätzungen und Hochrechnungen vor, da die Kinder psychisch erkrankter Eltern statistisch nicht erfasst werden. Hochrechnungen über Prävalenzraten psychischer Erkrankungen, Anzahl von Haushalten mit Kindern, durchschnittliche Kinderzahl: Mattejat, F. (Hrsg.) 2006. Lehrbuch der Psychotherapie für die Ausbildung zur/zum Kinder- und Jugendlichentherapeutin/en und für die ärztliche Weiterbildung, Bd. 4, . München: CIP-Medien; Hochrechnungen über Krankenhausstatistik, Anzahl von PatientInnen mit minderjährigen Kindern in der stationären Psychiatrie und durchschnittliche Kinderzahl: Schone, R. / Wagenblass, S. (Hrsg.) 2006: Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenen-

psychiatrie. Juventa Verlag (Weinheim).

[6] Lenz, A. a.a.O.; 13. Kinder- und Jugendbericht a.a.O..

[7] Lenz, A. a. a.O.; Lägel, I. 2008: Präventive Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern – ein multidimensionaler Ansatz zur Förderung der protektiven Faktoren. In Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, H. 57, S. 789-801.

[8] Kölch, M., Versorgung von Kindern aus Sicht ihrer psychisch kranken Eltern. Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a.a.O..

[9] Weitere Informationen siehe: Bundesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch erkrankter Eltern" www.bag-kipe.de.

[10] 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, S. 235 ff. a.a.O..

[11] Kölch, M., Versorgung von Kindern aus Sicht ihrer psychisch kranken Eltern. Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a.a.O..

[12] 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung a.a.O.; Lenz, a.a.O.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
www.agj.de

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. BRJ

Positionspapier des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe

Die Kinder-und Jugendhilfe in Deutschland ist ein professionell hoch entwickeltes Feld und verfügt über eine sehr gute bundeseinheitliche Gesetzgebung, maßgeblich in Gestalt des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz). Junge Menschen und Familien verfügen auf dieser Grundlage über individuelle Rechtsansprüche auf professionelle Unterstützung.

Ungeachtet dieser guten Rahmenbedingungen gibt es deutliche Probleme in der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Hier kommt es immer wieder zu rechtswidrigem Verwaltungshandeln, unrechtmäßigen Hilfeentscheidungen und zu einer mangelnden Beteiligung von Betroffenen durch die ausführenden Stellen.

Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern diese Auslegungs- und Umsetzungsfehler der gesetzlichen Rahmenbedingungen stellen ein massives, strukturelles Problem dar. Die in den letzten Jahren offenkundig gewordenen finanziellen Engpässe insbesondere der Kommunen haben das Problem noch verstärkt. Aufgrund von unrechtmäßigen Kostenüberlegungen, durch Arbeitsüberlastung, infolge von unbeabsichtigten Fehlern oder auch aufgrund der Zugrundelegung fachlich unzulänglicher Entscheidungsmaßstäbe werden Anspruchsberechtigen im Kinder-und Jugendhilfebereich immer wieder Rechte vorenthalten.

Die in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel des verfahrensrechtlichen Widerspruchs und der Klage bestehen selbstverständlich. Sie sind aber von der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen im Kinder-und Jugendhilfebereich nicht ohne zusätzliche beraterische Unterstützung wahrnehmbar. Denn häufig verfügen gerade diejenigen, die Leistungen der Kinder-und Jugendhilfe am dringendsten benötigen, nicht über das erforderliche Wissen und die notwendigen Ressourcen, um die ihnen vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Rechte aktiv einzufordern und durchzusetzen. Anders gesagt: Die wenigsten Betroffenen kennen ihr individuelles Recht auf Kinder-und Jugendhilfe überhaupt, sofern das zuständige Jugendamt oder der zuständige leistungserbringende Träger der Jugendhilfe es versäumen oder willentlich vermeiden, die bestehenden Rechtsansprüche gegenüber den Betroffenen in rechtmäßiger Weise offenzulegen und sie bei der Formulierung ihres Bedarfs an Kinder-und Jugendhilfe zu unterstützen. Zur Veranschaulichung dieses strukturell bestehenden Problems sei hier auch auf ein kurzes Fallbeispiel hingewiesen, das Sie als Anlage zu diesem Schreiben finden. Rechtsverstöße in öffentlichen Verwaltungen sind sicherlich nicht gänzlich zu beseitigen. Das gilt auch für den Bereich der Kinder-und Jugendhilfe. Dennoch gibt es Möglichkeiten, sie wirksam einzuschränken, und diese Möglichkeiten sind im Bereich der bundesdeutschen Kinder-und Jugendhilfe unserer Ansicht nach bei weitem nicht ausgeschöpft.

Durch ombudschaftliche Beratungs- und Beschwerdestellen können die Rechte junger Menschen auf Kinder- und Jugendhilfe gesichert werden. Sie können dabei helfen, über die rechtliche Lage aufzuklären, die Ansprüche im Einzelfall zu klären (also für die Betroffenen transparent zu machen, ob das Jugendamt und/oder der leistungserbringende Jugendhilfeträger bspw. im Bereich der stationären Unterbringung rechtmäßig oder unrechtmäßig gehandelt hat), gegen-

über dem Jugendamt/Jugendhilfeträger vermitteln und ggf. zu widersprechen, sowie - falls dies notwendig sein sollte - die Betroffenen organisatorisch und seelisch bei der Kontaktierung geeigneter Rechtsanwälte und einem evtl. Gerichtsverfahren zu unterstützen. Ombudschaften bedingen damit auch Kindesrechte in Zeiten, da Gewalt gesetzlich zwar geächtet ist, Fachkräfte der Jugendhilfe in pädagogischen Grenzsituationen aber immer häufiger an ihre Grenzen stoßen.

Ombudschaftliche Modelle sind kein grundsätzlich neuer Gedanke. Es gibt sie bereits seit geraumer Zeit in verschiedenen anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und wohlfahrtsstaatlichen Unterstützung, z.B. in der Altenpflege. Im Bereich der Kinder-und Jugendhilfe gibt es dieses Modell erst seit relativ kurzer Zeit und bundesweit sehr verstreut. So haben sich seit 2002 bisher acht Initiativen aus engagierten Fachkräften der Kinder-und Jugendhilfe gegründet, die jedoch, was den Stand ihrer organisatorischen Entwicklung und strukturellen Absicherung angeht, bisher größtenteils noch recht prekär und heterogen funktionieren. Sie haben sich 2008 im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe zusammengeschlossen und damit einen ersten Schritt zur strukturellen Stabilisierung des Ansatzes übernommen. Eine nachhaltige Absicherung dieser Initiativen zur fachlichen Unterstützung von Personen, die von Rechtsverstößen in der Kinder-und Jugendhilfe betroffen sind, muss jedoch weiter gehen und bedarf auch der Unterstützung durch die Politik.

Die Unterstützung der Bundespolitik könnte sich in der Frage der infrastrukturellen Verankerung einer ombudschaftlichen Ergänzung des Jugendhilferechts sowohl auf eine gesetzliche Aufgabenzuweisung im SGB VIII, als auch auf die finanzielle Absicherung der notwendigen Unabhängigkeit von ombudschaftlichen Jugendhilfeberatungsstellen und Beschwerdestellen beziehen. Gegenstand einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung müsste die Gewährleistung des Zugangs zu einer unabhängigen ombudschaftlichen Beratungs-und Beschwerdestelle für junge Menschen und ihre Familien sein. "Gewährleistung" meint hier, dass eine solche Form der Beratung, die außerhalb des Jugendamts stattfindet und auch in fachlichen Widerspruch zu den Fachkräften des Jugendamtes gehen kann, nicht als unerträgliche Konkurrenz, sondern als produktiver Teil eines die Hilfesuchenden einbeziehenden Aushandlungsprozesses um die geeignete und notwendige Jugendhilfe zu verstehen und in diesem Sinne vom Gesetzgeber gewollt ist.

Auch wenn noch nicht klar ist, wo und wie die ombudschaftliche Aufgabenstellung im SGB VIII zu verankern ist, so kämen etwa §§ 8 und 79 SGB VIII in Betracht. So könnte z.B. § 8 Abs.1 SGB VIII um einen Satz 3 ergänzt werden:

"Junge Menschen und ihre Familien haben Anspruch auf einen vom örtlichen Jugendhilfeträger unabhängigen Zugang zu ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung. Darüber hinaus sind für die Hilfegewährung nach den §§ 33, 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 ehrenamtliche Beschwerdeinstanzen als Ombudschaften einzurichten".

Zur infrastrukturellen Absicherung könnte ferner in § 79 Abs.2 SGB VIII ein Satz 2 eingefügt werden, der sicherstellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängige Projekte ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen in geeigneter Weise fördern.

Neben der gesetzlichen Verankerung bedarf es für eine zukünftige tragfähige Arbeitsgrundlage ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung und Beschwerdeinstanzen einer über die jeweiligen Bundesländer hinausgehenden finanziellen Sicherstellung durch einen Stiftungsfonds. An dem Stiftungsfonds könnten sich der Bund, die Wohlfahrtsverbände und Kirchen beteiligen, um damit neben dem ersten Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfegewährung auch ombudschaftliche Ansätze der Stärkung von Betroffenenrechten in der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und in Pflegefamilien zu entwickeln und zu implementieren (vgl. Debatte am Runden Tisch ehemaliger Heimkinder sowie um sexuellen Missbrauch in kirchlichen Schulen und Internaten).

Zusammenfassend ergibt sich aus der oben dargestellten Sachlage der Auftrag, auf der Bundesebene eine Debatte zur Notwendigkeit von unabhängigen Ombudschaftsstellen im Bereich der Kinder-und Jugendhilfe anzustoßen. Wir möchten Sie mit diesem Positionspapier dazu ermutigen und fordern Sie nachdrücklich dazu auf, sich mit Ihrer Partei in diese Debatte einzubringen! Dabei sollte sich auf der Bundesebene sowohl für die gesetzliche Verankerung, als auch für die strukturelle/finanzielle Sicherung von unabhängigen Ombudschaftsstellen im Bereich der Kinder-und Jugendhilfe eingesetzt werden.

Anhang: Fallbeispiel zur Verdeutlichung der bestehenden Problemlage

Lena wendet sich kurz vor ihrem 18. Geburtstag an das Jugendamt. Sie ist im 3. Monat schwanger, hat sich mit ihren Eltern, bei denen sie bis vor Kurzem wohnhaft war, verstritten, und lebt nach ein paar Tagen auf der Strasse nun seit Kurzem gemeinsam mit einer Freundin in deren 1-Raum-Wohnung. Das ist jedoch kein Zustand, und so bittet sie das Jugendamt um Hilfe. Sie hat davon gehört, dass man hier bis zum 21. Lebensjahr professionelle Hilfe beantragen kann, die einen bei der Verselbständigung unterstützt, und dass es auch besondere Möglichkeiten der Unterbrin-

gung und Unterstützung für junge Mütter mit Kindern gibt. Die Mitarbeiterin vom Jugendamt gibt ihr jedoch die Auskunft, dass es ihr sehr leid tue, sie würde keine Möglichkeiten der Hilfe sehen. Schließlich sei sie fast 18 Jahre alt. Für junge Volljährige sei entweder das Job-Center oder das Sozialamt zuständig, dort bekomme sie in ihrer Lage finanzielle Unterstützung. Aber finanzielle Unterstützung allein ist eigentlich nicht das, was Lena sich vorgestellt hatte. Sie hatte gehofft, dass ihr auch jemand dabei helfen könnte, die nächsten Schritte bis zur Geburt des Kindes zu unternehmen: eine Wohnung finden, einen Nebenjob finden - oder trotz Kind noch den Realschulabschluss nachholen? - , den Alltag mit Kind organisieren, Erziehungsratschläge einholen etc. Dafür hätte sie gerne jemanden gehabt, der/die sie beratend und mit einer helfenden Hand unterstützt. Aber wenn die Frau vom Jugendamt sagt, da gibt es nichts... Die muss es ja wissen!

Es ist schwer vorstellbar - und geschieht tatsächlich so gut wie nie - dass ein junges Mädchen in Lenas Situation rechtsstaatliche Mittel wie Widerspruch und Klage nutzen kann. Zwar ist sie enttäuscht keine Hilfe zu erhalten, aber sie weiß natürlich nicht, dass sie nach dem Leistungsrecht des SGB VIII sehr wohl einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe hat. Es ist ihr nicht bewusst, dass das Jugendamt ihren Antrag rechtswidrig ablehnt und dass sie ihren Rechtsanspruch sogar vor Gericht durchsetzen könnte. Hinzu kommt noch, dass sie im Moment nichts weniger gebrauchen kann als ein weiteres Problem, geschweige denn ein Gerichtsverfahren. Sie wird also höchst wahrscheinlich der falschen Auskunft des Jugendamts Glauben schenken und sich enttäuscht in ihr Schicksal fügen, obgleich ihr ein deutliches Unrecht von Seiten einer staatlichen Instanz widerfahren ist, die eigentlich dafür da und per Bundesgesetz dazu verpflichtet ist, ihr rechtskonform und angemessen zu helfen.

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e. V.
Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe
Skalitzer Str. 52
10997 Berlin
www.brj-berlin.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Frühe Hilfen

Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe in der Kooperation mit der Gesundheitshilfe

In einem 14seitigen Papier bezieht die Ständige Fachkonferenz 1 "Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts" des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. Stellung zum Thema "Frühe Hilfen". Diese Stellungnahme ist gerade auch im Zusammenhang mit der Kinderschutzdebatte interessant.

Aus den Einleitungsworten:

"Frühe Hilfen: Alle reden davon und sind aktiv. Fast jede und jeder versteht etwas Anderes darunter. Notwendig erscheint daher eine Verständigung darüber, was in einem System der Vernetzung mit spezifischen Angeboten unter dem Oberbegriff "Frühe Hilfen" geleistet werden kann und wo die Grenzen liegen.

Die Programme und Projekte zu Frühen Hilfen haben auffordernden, aktivierenden Charakter. Die Praxis nimmt die Aufgabe an. Alle Seiten verbinden damit hohe Erwartungen.
Diese werden sogar noch einmal gesteigert, wenn Frühe Hilfen und Kinderschutz in einem Atemzug genannt werden. Die Praxis gerät unter Druck, ihr wird nicht selten vorgehalten, sie müsse nur wollen und machen. Dahinter steht das trügerische Bild einer Machbarkeit bzw. technologischen Beherrschbarkeit von Interaktionsprozessen. Die Kooperation sowohl mit den Familien als auch zwischen den professionellen und institutionellen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe wie der Gesundheitshilfe ist jedoch ein komplexes Geschehen, das ein gegenseitiges aufeinander Einlassen, ein gemeinsames Gestalten und flexibles Mitbewegen bedeutet. Die notwendige Offenheit für Kooperationsbeziehungen soll im Folgenden hinterlegt werden mit einer Vergewisserung zur Grundhaltung, mit der die beteiligten Helfer/ innen und Familien miteinander in Beziehung gehen, sowie zum Verständnis von Hilfe. Ausgehend von der Bestimmung des Be-

griffs "Frühe Hilfen" geht die Stellungnahme der Frage nach dem Verhältnis von Frühen Hilfen und Kinderschutz nach, arbeitet die verfassungsrechtlichen Implikationen heraus, fragt nach den Bedarfslagen in den Familien und den Anforderungen an die Kooperation der Helfer/innen, um sich abschließend zu positionieren, was der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe im System Früher Hilfen sein kann und welche Beiträge von anderen Leistungssystemen zum Gelingen erforderlich sind."

Thematisch aufgegriffen werden folgende Aspekte:

1. Warum Frühe Hilfen?
2. Was heißt "früh" bei Frühen Hilfen?
   a) Bandbreite der Begriffsdeutungen
   b) Frühe Hilfen als bereichsübergreifendes System
3. Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz
   a) Absoluter Kinderschutz als überforderndes Leitbild
   b) Hilfe, Schutz und Kontrolle
   c) Verfassungsrechtliche Hinweise
      aa) Abwehr von Kindeswohlgefährdungen
      bb) "Gefährdungsvorsorge"
      cc) Beobachtung und Informationsbeschaffung
4. "Frühe Hilfen" und Bedarfslagen
   a) Vom Angebot an alle zur Identifikation von Bedarfslagen
   b) Anlässe zum näheren Hinschauen
5. Anforderungen an die Organisation des Systems Frühe Hilfen
6. Was kann Kinder- und Jugendhilfe bei Frühen Hilfen leisten? Was erwartet sie von anderen?

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.
SKF 1 Grund und Strukturfragen
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de

Kinder- und Jugendhilfereport

Neben der offiziellen Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß § 44 der UN-Kinderrechtskonvention regelmäßig zu erfolgen hat ist erstmalig ein Kinder- und Jugendreport zum Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention vorgelegt worden. Dieser basiert auf 3500 ausgewerteten Fragebögen von Kindern- und Jugendlichen. Der Projektträger, die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat diesen Bericht unter Beteiligung von jungen Menschen erstellt. Eine Auswahl von 27 Kinder- und Jugendlichen im Alter von 11-18 Jahren entwickelte in 2 Arbeitstreffen eigene Forschungsprojekte zum Kinder- und Jugendreport und diskutierte die Ergebnisse. Darüber hinaus sind in den Report Ergebnisse von Kinderrechtsprojekten der vergangenen Jahre eingeflossen (z.B. vom Nationalen Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland).

Mit der Erstellung des Berichtes durch Kinder und Jugendliche wird deren Expertenrolle für ihre Lebenswelt und die Umsetzung der Kinderrechte anerkannt und durch die Partizipation wird ihr politisches Interesse geweckt/befördert. Darüber hinaus soll der Bericht zur gesellschaftspolitischen Diskussion in Deutschland beitragen. Der erstellte Report wird dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt. Nach ca. 2 Jahren soll er in Genf vorgestellt werden; dies möglichst durch die jungen Menschen selbst, die auch Gelegenheit bekommen werden, sich persönlich zum Bericht zu äußern. Die Ergebnisse des Reports fließen ggfs. in die Beurteilungen des UN-Ausschusses zur Lage der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland mit ein. Ebenfalls mit einfließen wird ein ergänzender Bericht (der sog. "Schattenbericht"), der von der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland erstellt wird. In der National Coalition sind über 100 Nichtregierungsorganisationen (u.a. auch der AFET) zusammengeschlossen. Der Kinder- und Jugendreport wird auch bei der National Coalition eine Rolle spielen. Im 15. Offenen Forum soll er unter dem Motto "Worten folgen Taten?!?" auch unter Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen diskutiert werden.

Bestellungen des ersten Kinder- und Jugendreports zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der Kinderrecht können bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) auf der Homepage: www.agj.de Unterrubrik: Publikationen & Materialien vorgenommen werden.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3, 10178 Berlin ,ww.agj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung, Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hat in Ihrer Novembersitzung 2009 Empfehlungen beschlossen. Sie beinhalten folgende Aspekte:

1. Einstieg
2. Entwicklungspsychologischer Diskurs als Hintergrund für Bildungsprozesse
3. Konzept der Kleinkindbetreuung, allgemeine Anforderungen und Konsequenzen für die Betreuungssettings
4. Anforderungen und Konsequenzen für Kindertageseinrichtungen
   - 4.1 Organisation, Tagesablauf, Flexibilität
   - 4.2 Profil, Gruppe, Struktur
   - 4.3 Gestaltung von Übergängen und Eingewöhnung
   - 4.4 Gestaltung der Bildungsprozesse, Dokumentation und Beobachtung
   - 4.5 Beziehungsvolle Pflege, Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung
   - 4.6 Kooperation und Vernetzung, Eltern- bzw. Familienzusammenarbeit
   - 4.7 Personal
   - 4.8 Räumlichkeiten
5. Anforderungen und Konsequenzen für die Kindertagespflege
   - 5.1 Profil der Betreuungsform Kindertagespflege
   - 5.2 Organisation, Einbindung der Kindertagespflege in einen Fachdienst
   - 5.3 Gruppe, Tagesablauf, Struktur
   - 5.4 Eingewöhnung
   - 5.5 Gestaltung der Bildungsprozesse
   - 5.6 Beziehungsvolle Pflege
   - 5.7 Kooperation und Vernetzung, Eltern- bzw. Familienzusammenarbeit
   - 5.8 Fachliche Eignung der Kindertagespflegepersonen und Qualifikation des Personals des Kindertagespflegefachdienstes
   - 5.9 Räumlichkeiten
   - 5.10 Schutz vor Gefährdung, Gesundheit
   - 5.11 Ersatzbetreuung
6. Konsequenzen für die Arbeit der Fachebenen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Näheres können Sie der Homepage der BAGLJÄ entnehmen:
www.bagljae.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)
ff. Stelle Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz
www.bagljae..de

Tagungen

SOS Kinderdorf e. V. Sozialpädagogisches Institut (SPI)
Jugendliche und junge Volljährige – eine Randgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe?
4. – 5.11.2010 Berlin

Die Kindertagesbetreuung und der Kinderschutz stehen derzeit im Mittelpunkt fachlicher und struktureller Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene, die spezifische Belastungen während Kindheit und Jugend erlebt haben, werden hingegen zunehmend eingeschränkt, obwohl gerade diese Zielgruppe auf pädagogische Unterstützung beim Übergang ins Erwachsenenleben angewiesen ist - bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus.
Es geht um die Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfe Zugänge zu Bildung und Arbeit, aber auch zu sozialer Teilhabe schaffen und junge Menschen dazu befähigen kann, sinnvolle Perspektiven für das Erwachsenenalter zu entwickeln. Dazu finden an zwei Tagen Vorträge, Foren und ein fachpolitisches Gespräch im SOS-Berufsausbildungszentrum Berlin statt. Es referieren unter anderem Prof. Dr. Wolfgang Schröer von der Universität Hildesheim zur Jugendphase im Wandel und Prof. Dr. Reinhard Wiesner aus Berlin zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Zielgruppe Jugendlicher und junger Volljähriger.
Die Tagung richtet sich an Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Interessierte aus Hochschulen und Fachverbänden.

Weitere Informationen:
Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, www.sos-kinderdorf.de/fachthemen.html

EREV e. V.
Familien-, Team- und Systemaufstellungen als Lösungsweg für Probleme in der Jugendhilfe
22. – 24.11.2010 in Mülheim/Ruhr

Die Systemaufstellung ist eine besondere Methode zur Lösung von vielfältigen Problemen in Familie, Partnerschaft, Beruf und Schule. In einer Aufstellung stellt eine Person mit einem Anliegen Personen aus der Gruppe als Stellvertreter für die realen Personen aus dem betreffenden System (Familie, Arbeit o. a. Systeme) nach seinem "inneren Gefühl für die Beziehung der Beteiligten" zueinander im Raum auf. Dieses phänomenologische Verfahren zeigt auf lebendige und eindrückliche Weise unbewusste Verbindungen zu den Menschen in diesen Systemen, die nachhaltig das private und/oder berufliche Leben - auch häufig negativ - bestimmen. So kommen in der Aufstellung bislang unsichtbare Probleme sowie Ressourcen und Kräfte ans Licht, die den/die Einzelne/-n stärken oder schwächen können. Das Seminar vermittelt Einblicke in Theorie und Praxis der Methode der Systemaufstellungen. Den Teilnehmer/-innen wird die Möglichkeit geboten, Praxisfälle und/oder persönliche Anliegen einzubringen und diese mit dem Verfahren der Systemaufstellungen lösungsorientiert zu bearbeiten.
Methodik
Aufstellungsarbeit, Falldarstellungen und -supervision, Theorievermittlung, Arbeit in Kleingruppen und Plenum, Videoaufzeichnungen, Entspannungsübungen, Geschichten, Rituale
Zielgruppe: Interessierte Fachkräfte aus psychosozialen Arbeitsfeldern

Weitere Informationen:
EREV, Flüggestr. 21, 30161 Hannover, www.erev.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
ASD Bundeskongress 2010
Anspruch und Alltag verbinden - der "Super-ASD"?
24. – 26.11.2010 in Hamburg

Veränderungen der sozialstaatlichen Leistungssysteme, die zunehmende Ökonomisierung und der gesellschaftliche Wandel stellen den ASD immer wieder vor neue Herausforderungen. Mit welchen Konzepten auf die Herausforderungen reagiert werden kann und welche fachlichen Perspektiven dabei zu berücksichtigen sind, soll in den Kongress-Foren Lebenslagen, Vernetzung und Steuerung und Professionalität diskutiert werden.
Ziel des Bundeskongresses ist, die Kernaufgaben und die Entwicklungsperspektiven des ASD zu benennen, sich zu diesen Entwicklungen zu positionieren und Vorschläge für konkretes Handeln zu erarbeiten. Namhafte Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis sowie neueste Ergebnisse empirischer Studien zu Entwicklung des ASD verleihen dem Kongress besondere Bedeutung.

Weitere Informationen:
Deutscher Verein e. V., Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin, www.deutscher-verein.de

12. Con-Sozial Fachmesse und Congress des Sozialmarktes
Sozial wirtschaften – nachhaltig handeln
03.–04.11.2010 Nürnberg

Weitere Informationen:
www.consozial.de

René Grummt, Peter Schruth, Titus Simon
Neue Fesseln der Jugendhilfe: Repressive Pädagogik
Historische Bezüge, rechtliche Grenzen und aktuelle Diskurse
Schneider Verlag Hohengehren
ISBN 9783834006776

Nimmt man, wie die Autoren es eingangs tun, eine Betrachtung der Geschichte öffentlicher Erziehung vor, so wird rasch deutlich, dass deren längster Teil vorrangig von der Intention der Elitebildung, Disziplinierung und Strafe bestimmt war. Eine Erziehung zur Mündigkeit und der Verzicht auf gewaltgeprägte Erziehungspraktiken sind eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, die mit Verweis auf die "Unerziehbaren" und "Gefährlichen" immer wieder bedroht war.
Es bleibt unbestritten, dass es junge Menschen gibt, die den Rahmen jeder Institution sprengen. Der Wunsch, diese schwierigen, mitunter gewalttätigen jungen Menschen wegzusperren, abzuschrecken oder durch Druck zu läutern, ist verständlich. Die Autoren weisen anhand der Befunde zu den in den letzten Jahren populär gewordenen Maßnahmen nach, dass die damit intendierten Ziele nur selten erreicht werden konnten. Ausführlich werden die Praxis amerikanischer boot camps, der Glen Mills Schools und der auch in Deutschland verbreiteten konfrontativen Pädagogik vorgestellt und die hierzu zugänglichen empirischen Studien ausgewertet.
Fundiert und umfangreich wird in diesem Band auf die ethischen und rechtlichen Grenzen einer strafenden Pädagogik eingegangen. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass mit der Einführung des SGB II eine neue, verschärfte Form des Strafens im staatlichen Auftrag eingeführt worden ist, die gegenüber jungen Menschen als Form der Erziehung begründet wird.
Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Homepage www.paedagogik.de

Titus Simon
Kommunale Jugendhilfeplanung
Kommunal- und Schulbuchverlag Wiesbaden 7. Aufl. 2010
ISBN 978-3-8293-0910-3

Fast 20 Jahre nach Verabschiedung des SGB VIII hat sich Jugendhilfeplanung in Deutschland flächendeckend etabliert. Weiterhin steht sie vor vielfältigen neuen Herausforderungen. Die Finanzierungsregeln in der sozialen Arbeit und die Pflicht zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung haben die soziale Landschaft und die alte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern auch in der Jugendhilfe revolutioniert. Die sogenannte "Effizienzrevolution" ist in vollem Gange, und es ist absehbar, dass die Neugestaltung des Verhältnisses von öffentlichen und freien Trägern auch in Zukunft bestimmend ist.
Die vorliegende Broschüre greift in durchgehend überarbeiteter 7. Auflage aktuell, übersichtlich und leicht verständlich alle wesentlichen Fragen und Problemfelder zur Jugendhilfeplanung konsequent auf.
Nach einer erläuternden Einführung befasst sich ein erstes Kapitel mit dem Gesamtsystem "Sozialplanung"; dieses leitet auf die Jugendhilfeplanung als Element der Sozialplanung über. Es folgen die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung und eine anschauliche Beschreibung von Organisation und Planungselementen der Jugendhilfeplanung. Praxisbeispiele zur Jugendhilfeplanung in Klein- und Großstädten und Landkreisen vermitteln ein besseres Verständnis für diese anspruchsvolle kommunale Aufgabe.
Die kompetente und überzeugende Arbeitshilfe eignet sich für Kommunalverwaltung (Sozial- und Jugendämter), Kommunalpolitik (Sozial- und Jugendhilfeausschüsse), Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe, freie Wohlfahrtspflege, Aus- und Weiterbildung in Verwaltung, Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien.
Der Verfasser, Prof. Dr. Titus Simon, Dozent für Sozialarbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal, verfügt über umfassende Kenntnisse der Jugendhilfeplanung aus Praxis und Ausbildung

Johannes Münder / Thomas Meysen / Thomas Trenczek (Hrsg.)
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe
Juventa Weinheim / Nomos Baden-Baden 6. Aufl. 2009
ISBN 978-3-8329-3936-6

Juristische Bücher zum SGB VIII gibt es viele, doch nur der Frankfurter Kommentar erläutert das Gesetz aus rechtlicher und sozialpädagogischer Sicht für Lehre, Praxis und Rechtsprechung.
Die 6. Auflage bringt die Darstellung auf den neuesten Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung: Mit Inkrafttreten des FamFG gelten für die zentrale Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Familiengericht neue Grundlagen, das KiföG bringt wesentliche Änderungen bei der Kindertagesbetreuung und anderen Regelungsbereichen. Die immer wichtiger werdende Diskussion zum Spannungsverhältnis Kinder- und Datenschutz gab Anlass zu einer vollständigen Neukommentierung des Abschnitts zum Sozialdatenschutz. Die bisherige Rechtsprechung bezüglich der gesetzlichen Neufassung der Kostenbeteiligung und der Einführung der Vorschrift zur Steuerungsverantwortung des Jugendamts wird ausgewertet und kommentiert, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugendämtern und anderen Sozialleistungsträgern analysiert und zur Orientierung für die Praxis aufbereitet. Insgesamt liegt damit eine Top-Kommentierung vor, die präzise juristische Gesetzesauslegung und sozialwissenschaftliche wie sozialpädagogische Erkenntnisse verbindet.

Matthias D. Witte
Jugendliche in intensivpädagogischen Auslandsprojekten
Eine explorative Studien aus biografischer und sozialökologischer Perrspektive
Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 2009
ISBN 978-3-8340-0592-2

Die Erziehungshilfe im Ausland greift massiv in die Biografie und Lebenswelt betroffener Jugendlicher ein, ohne auf verlässliches Wissen über Möglichkeiten und Grenzen dieser Interventionsform und ihrer inneren Prozesslogik zurückgreifen zu können. Die Praxis intensivpädagogischer Auslandsprojekte ist noch immer unzureichend erforscht. Dieses Buch bündelt Ergebnisse eines mehrjährigen Forschungsprozesses. Im Vordergrund der explorativ-ethnografischen Studie stehen die Perspektiven der Jugendlichen und deren subjektive Beurteilungen des Auslandsaufenthalts. Sehen sie die Betreuung in der Fremde als Impulsmedium für einen biografischen Wendepunkt? Oder aber: Beschreiben sie den Wechsel ins Ausland als einen emotionalen Belastungsfaktor, der eher zu vertrauten Abwehrreaktionen führt? Welche Zukunftsvorstellungen setzt die Alltagsexistenz im Projekt frei?Die biografisch und sozialökologisch orientierte Untersuchung liefert eine neue Qualität von Analyse- und Begründungskriterien für Auslandsmaßnahmen. Die pädagogischen Schlussfolgerungen aus den Fallanalysen sind für eine konzeptuelle Weiterentwicklung der intensivpädagogischen Auslandsbetreuung von großer Relevanz.

Andreas Hundsalz, Klaus Menne, Hermann Scheuerer-Englisch (Hrsg.)
Jahrbuch für Erziehungsberatung Band 8
Hrsg. von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Juventa Weinheim 2010
ISBN: 978-3-7799-0488-5

Erziehungsberatung ist ein institutionelles Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, in dem Beratungs- und Hilfeleistungen durch mehrere Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen erbracht werden. Neben Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzten sind vor allem Psychologen in der Erziehungsberatung tätig. Das Jahrbuch für Erziehungsberatung will einen Beitrag dazu leisten, Erziehungsberatung als ein eigenes Fachgebiet zu verdeutlichen, das durch seine spezifische Integration unterschiedlicher Ansätze gekennzeichnet ist. Es gibt einen Überblick über Entwicklungen und aktuelle Fragestellungen im Fachgebiet und beschreibt Erziehungsberatung als eine Leistung der Jugendhilfe.Der achte Band stellt "Besondere Familien in der Erziehungsberatung" in den Mittelpunkt. Spezifische Hilfen für Pflegefamilien, bei Suchtbelastung von Eltern, für Kinder mit psychisch kranken Eltern und zur Unterstützung von Migrantenkindern werden vorgestellt. Daneben wird eine Reihe von Projekten beschrieben, mit denen die Erziehungs- und Familienberatung aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen mit ihrer sich stetig erneuernden Praxis begegnet. Aktuelle fachpolitische Betrachtungen und die Aufarbeitung einschlägiger Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik runden den Band ab.

Dialog Erziehungshilfe

Es wäre ein schreiender Widerspruch, wenn sich das menschliche Wesen, das sich in unfertigem Zustand befindet und sich dessen bewusst ist, nicht in einen permanenten Prozess hoffnungsvoller Suche einbrächte.

Paulo Freire